

GR_GERICHTE ZK1 2022 184 vom 21. Dezember 2023

GR Gerichte, 2023-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_184

FR: GR_GERICHTE ZK1 2022 184 du 21 décembre 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2022 184 del 21 dicembre 2023

Regeste

Eheschutz | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 1

Eintreten

E. 1.1

Erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide sowie erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen sind mit Berufung anfechtbar (Art. 308 Abs. 1 ZPO). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen erstinstanzlichen Endentscheid, der mit Berufung angefochten werden kann (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Gegenstand der Berufungsverfahren bilden im Wesentlichen die Zuweisung der ehelichen Wohnung (inklusive Hausrat und Keller; samt der Folgefrage der zu gewährenden Auszugsfrist) sowie der Kindes- und Ehegattenunterhalt. Die Frage, ob es sich bei der Zuweisung der ehelichen Liegenschaft gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt, wurde durch das Bundesgericht bisher nicht explizit geklärt (KGer GR ZK1 15 159 v. 7.1.2016 E. 1b; vgl. BGer 5A_248/2013 v. 25.7.2013 E. 1.1). Vorliegend braucht die Frage ebenfalls nicht geklärt zu werden. Selbst wenn nämlich von einer überwiegend vermögensrechtlichen Angelegenheit auszugehen und demnach eine Streitwertgrenze

13 / 115 zu beachten wäre, wäre der nach Art. 308 Abs. 2 ZPO erforderliche Streitwert aufgrund der geforderten Unterhaltsbeiträge vorliegend für beide Berufungen klar erreicht (vgl. KGer GR ZK1 19 21, ZK1 19 26 v. 31.1.2023 E. 1.2).

E. 1.2

Über Eheschutzmassnahmen nach den Art. 172 ff. ZGB ist im summarischen Verfahren zu entscheiden (Art. 271 lit. a ZPO). Gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung zehn Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der angefochtene Entscheid wurde den Parteien je am 31. Oktober 2022 zugestellt (RG act. IV.3). Die dagegen erhobenen Berufungen datieren vom 10. November 2022 (act. A.1 [184]; act. A.1 [186]). Die Berufungsfrist erweist sich damit in beiden Fällen als gewahrt (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die Berufungen entsprechen überdies den Formerfordernissen von Art. 311 ZPO. Gemäss Art. 7 Abs. 1 EGzZPO (BR 320.100) ist das Kantonsgericht für die Beurteilung von zivilrechtlichen Berufungen zuständig. Die gerichtssinterne Zuständigkeit der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts ergibt sich aus Art. 6

Abs. 1 lit. a KGV (BR 173.100). Auf die Berufungen ist somit – unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Beschwer (vgl. E. 2.3 u. 4.7) – einzutreten.

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Mit der Berufung als vollkommenem Rechtsmittel kann gemäss Art. 310 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung, die unrichtige Sachverhaltsfeststellung und – über den Wortlaut hinaus – die Unangemessenheit geltend gemacht werden. Das Berufungsgericht kann die gerügten Mängel des vorinstanzlichen Entscheids frei und unbeschränkt überprüfen (Peter Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 6 zu Art. 310 ZPO).

E. 2.2

Nach Art. 311 Abs. 1 ZPO ist eine Berufung zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Punkte des erstinstanzlichen Entscheids angefochten werden, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll und wie stattdessen zu entscheiden ist. Der blosser Verweis auf bereits vor erster Instanz erhobene Rügen oder allgemeine Kritik am erstinstanzlichen Entscheid genügen nicht. Die kritisierten Ausführungen und die Beilagen, auf welche sich die Kritik stützt, müssen genau bezeichnet werden. Fehlt eine Begründung vollständig, wird lediglich auf die Vorakten verwiesen oder ist die Begründung in anderer Hinsicht ungenügend, ist auf die Berufung nicht einzutreten (BGE 138 III 374 = Pra 2013 Nr. 4 E. 4.3; Reetz/Theiler, a.a.O., N 36 ff. zu Art. 311 ZPO; vgl. BGer 5A_141/2014 v. 28.4.2014 E. 2.4). Die Begründungsobliegenheit ist auch dann zu beachten, wenn wie vorliegend (vgl. sogleich E. 2.4)

14 / 115 die Untersuchungsmaxime zur Anwendung gelangt (BGE 141 III 569 = Pra 2016 Nr. 99 E. 2.3.3; Reetz/Theiler, a.a.O., N 37 zu Art. 311 ZPO m.w.H.).

E. 2.3

Zulässigkeitsvoraussetzung eines jeden Rechtsmittels ist die Beschwer. Sie ist für das Rechtsmittelverfahren das von Amtes wegen zu beachtende Pendant zum Rechtsschutzinteresse im erstinstanzlichen Verfahren, welches eine Prozessvoraussetzung darstellt (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Das Erfordernis der Beschwer hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, der ein von der Rechtsordnung geschütztes Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides besitzt. Fehlt es an der Beschwer, wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (BGE 120 II 5 E. 2a; Simon Zingg, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Bd. I: Art. 1-149 ZPO, Bern 2012, N 31 ff. zu Art. 59 ZPO).

E. 2.4

In Verfahren betreffend Eheschutz gelangen grundsätzlich die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) und die sogenannte beschränkte oder soziale Untersuchungsmaxime (Art. 271 lit. a i.V.m. Art. 272 ZPO) zur Anwendung (BGE 147 III 301 E. 2.2; vgl. BGE 149 III 172 E. 3.4.1). Soweit im Eheschutzverfahren jedoch Kinderbelange zu regeln sind, gilt der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht den Sachverhalt von

Amtes wegen erforscht (Art. 296 Abs. 1 ZPO; BGE 147 III 301 E. 2.2). Ist im Eheschutzverfahren neben dem Ehegatten- auch der Kindesunterhalt festzulegen, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person insgesamt nach der Untersuchungsmaxime abzuklären (BGer 5P.252/2005 v. 4.8.2005 E. 2.3). Aufgrund der bestehenden Interdependenz zwischen Ehegatten- und Kindesunterhalt können die für den Kindesunterhalt zu berücksichtigenden Tatsachen auch für die Bestimmung des Ehegattenunterhalts nicht ausgeblendet werden (BGE 147 III 301 E. 2.2; vgl. BGE 149 III 172 E. 3.4.1). Sodann findet betreffend Kinderbelange die Offizialmaxime Anwendung und entscheidet das Gericht demnach ohne Bindung an die Parteianträge (Art. 296 Abs. 3 ZPO; vgl. BGE 149 III 172 E. 3.4.1). Diese Maximen gelangen in sämtlichen Verfahrensstadien, mithin auch vor der Rechtsmittelinstanz, zur Anwendung (Stephan Mazan/Daniel Steck, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 32 zu Art. 296 ZPO; Jonas Schweighauser, in: Suter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 zu Art. 296 ZPO, je m.w.H.).

E. 2.5

Das Novenrecht richtet sich im Berufungsverfahren grundsätzlich nach Art. 317 Abs. 1 ZPO. Nach dieser Bestimmung werden neue Tatsachen und Be-

15 / 115 weismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Dies gilt in Verfahren, die dem Verhandlungs- oder dem eingeschränkten Untersuchungsgrundsatz unterliegen (BGE 138 III 625 = Pra 2013 Nr. 26 E. 2.1 f.). In Verfahren betreffend Kinderbelange, welche der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime unterstehen, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die strikte Anwendung von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht gerechtfertigt. Diesfalls sind Noven im Berufungsverfahren daher zuzulassen, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 147 III 301 E. 2.2; 144 III 349 = Pra 2019 Nr. 88 E. 4.2.1 m.w.H.). Dabei wirkt sich die bereits erwähnte Interdependenz von Kindes- und Ehegattenunterhalt auch novenrechtlich dahingehend aus, dass in Bezug auf den Kindesunterhalt zugelassene neue Tatsachen und Beweismittel bei der Bestimmung des Ehegattenunterhalts ebenfalls zu berücksichtigen sind, sofern letzterer in zweiter Instanz noch streitig ist (vgl. BGE 147 III 301 E. 2.2; BGer 5A_67/2020 v. 10.8.2020 E. 3.3.2). Soweit ein Novum einzig für den persönlichen Unterhalt des betreuenden Ehegatten relevant ist, bleibt es demgegenüber dabei, dass Noven nur in den Schranken von Art. 317 ZPO zulässig sind (KGer GR ZK1 18 127 v. 5.5.2020 E. 4.1 m.w.H.). Auf jeden Fall können Noven nur bis zum Zeitpunkt vorgebracht werden, an welchem der Berufungsprozess aufgrund der Spruchreife der Berufungssache in die Phase der Urteilsberatung übergeht (BGE 142 III 413 E. 2.2). Unter dem Begriff der "Urteilsberatung" ist dabei nicht der effektive "Beratungsakt" des Gerichts (mündliche Beratung oder Zirkulation eines Entscheidantrags) zu verstehen, sondern gemeint ist das Verfahrensstadium, das auf den Schluss des Schriftenwechsels oder der Berufungsverhandlung folgt und in dem das Berufungsgericht – genauer dessen für die Vorbereitung zuständige Vorsitzende (vgl. Art. 16 und Art. 23 ff. KGV) – sich tatsächlich mit dem spruchreifen Dossier befasst (vgl. KGer GR ZK1 17 5 v. 21.6.2018 E. 1.4.2). Dieser sogenannte Aktenschluss gilt nach der Praxis der erkennenden Kammer auch bei Verfahren, welche der unbeschränkten Untersuchungsmaxime unterstehen, muss doch auch in derartigen Fällen der Prozessstoff – das

heisst der für die materielle Beurteilung relevante Sachverhalt – in der Phase der Urteilsberatung abschliessend fixiert sein (KGer GR ZK1 20 140 v. 2.3.2021 E. 1.5; ZK1 18 144 v. 5.5.2020 E. 3.2). Aus dem Gesagten folgt, dass im vorliegenden Verfahren grundsätzlich sämtliche vor Aktenschluss von den Parteien vorgebrachten Tatsachen zu berücksichtigen sind, es sei denn, diese beziehen sich auf einen Punkt, der allein einen der Ehegatten betrifft. Ob die einzelnen Vorbringen beachtlich sind oder nicht, ist, soweit erforderlich, im jeweiligen Sachzusammenhang zu prüfen.

16 / 115

E. 2.6

Was das Beweismass anbelangt, so genügt im Eheschutzverfahren hinsichtlich der behaupteten Tatsachen das blosses Glaubhaftmachen (Daniel Bähler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 1a zu Art. 271 ZPO). Es braucht somit nicht die volle Überzeugung des Gerichts vom Vorhandensein einer Tatsache herbeigeführt zu werden, sondern es genügt, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, auch wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Das Gericht darf demnach weder blosses Hauptungen genügen lassen noch einen strikten Beweis verlangen (vgl. BGer 5A_1003/2014 v. 26.5.2015 E. 3; BGE 140 III 610 E. 4.1).

E. 2.07

97.93 Volljährigenunterhalt 2'895 -2'895 Anteil am restlichen Überschuss 4'255 1'064 4'255 1'064 10'638 Berechnung Unterhalt Grundbedarf 4'871 1'860 11'657 300 18'688 Überschussanteil 4'255 1'064 7'150 1'064 13'533 ./.. eigenes Einkommen -5'191 -280 -26'750 -32'221 Unterhaltsbeitrag 3'935 2'644 -7'943 1'364 0 Die geringe Leistungsfähigkeit der Ehefrau kann vernachlässigt werden. Wie bereits erwähnt, sind die Ausbildungszulagen für E._____ von CHF 280.00 ab August 2022 vom Ehemann zu beziehen. Diese sind der Ehefrau zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen zu überweisen.

E. 2.28

Bar- und Naturalunterhalt E._____ 48'000 33.75 Anteil E._____ an Einkommen Ehefrau 51'240 36.03 Anteil Ehefrau an Einkommen Ehefrau 90'968 63.97 Für Phase 1 ergibt sich eine monatliche Steuerbelastung von CHF 9'232.00 beim Ehemann, CHF 1'348.00 bei der Ehefrau und CHF 759.00 bei E._____.

E. 3

Beweisverfahren

E. 3.1

Der Beweisführungsanspruch – der sich als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör allgemein aus Art. 29 Abs. 2 BV und für das Bundesprivatrecht besonders aus Art. 8 ZGB und Art. 152 ZPO ergibt – verschafft der beweispflichtigen Partei in allen bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten einen Anspruch darauf, mit rechtzeitig und formgültig angebotenen Beweisanträgen gehört zu werden, soweit diese rechtserhebliche Tatsachen betreffen (BGE 144 II 427 E. 3.1; 143 III 297 E. 9.3.2; 133 III 295 E. 7.1; BGer 4A_57/2023 v. 27.4.2023 E. 2.4). Tatsachen, welche den Entscheid nicht zu beeinflussen vermögen, sind nicht erheblich; darüber ist nicht Beweis zu führen. Das Gericht kann

überdies auf die Abnahme weiterer Beweise verzichten, wenn es sich auf Grund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und in vorweggenommener (antizipier- ter) Beweismwürdigung ohne Willkür annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 141 I 60 E. 3.3; 136 I 229 E. 5.3; BGer 4A_57/2023 v. 27.4.2023 E. 2.4; KGer GR ZK2 19 65 E. 3.1).

E. 3.2

Die Parteien stellten in ihren Rechtsschriften verschiedene Beweisan- träge, namentlich auf Parteibefragungen zu diversen Punkten, eine Kindesan- hörung bzw. Befragung von E._____ (act. A.7, S. 11), die Einvernahme von L._____ sowie M._____ und N._____ (act. A.9, S. 18) bzw. von O._____, P._____ und Q._____ (act. A.11, S. 3) als Zeugen sowie die Edition der Detailbuchhal- tungskontobelege für die Jahre 2018 bis 2020 der R._____, der S._____ AG und der T._____ Co. (act. A.1, S. 20 u. 22 f. [186]). Mit Beweisverfügung vom 27. Juni 2023 (act. D.28) wurden die von den Parteien eingereichten Urkunden zugelassen und der Ehemann zur Edition bestimmter Urkunden aufgefordert (vgl. dazu nach- folgend E. 7.3.3.2.). Auf die durch die Ehefrau beantragten Zeugeneinvernahmen von L._____ sowie von M._____ und N._____ und die (Kindes-) Anhörung von E._____ wurde verzichtet, wobei die Abweisung der Beweisanträge

17 / 115 bereits in der genannten Verfügung begründet wurde. Die in der Noveneingabe vom 7. Juli 2023 durch die Ehefrau gemachte bzw. vorbehaltene Beweisofferte betreffend Zeugeneinvernahme eines der Kinder für den Fall, dass der Ehemann seine angebliche Aussage, wonach er nicht auf die eheliche Wohnung angewie- sen sei, bestreite (act. A.12, S. 3), wurde mit Eingabe vom 11. Juli 2023 (act. A.13) zurückgezogen. Mit Schreiben vom 6. September 2023 teilte die Vor- sitzende der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden den Parteien mit, dass auf weitere Beweisabnahmen sowie auf die Durchführung einer mündli- chen Verhandlung verzichtet werde (act. D.38). Sofern die einzelnen Beweisan- träge – mit Ausnahme jener betreffend Parteibefragungen (vgl. dazu sogleich E. 3.3) – nicht bereits mit Beweisverfügung vom 27. Juni 2023 abgewiesen wur- den, wird darauf nachfolgend jeweils im Sachzusammenhang eingegangen; dies gilt namentlich für die vom Ehemann beantragten Zeugeneinvernahmen und die durch die Ehefrau verlangten Editionen seitens des Ehemannes.

E. 3.3

Was die durch beide Ehegatten beantragten Parteibefragungen anbe- langt, so gilt es zu beachten, dass die Parteien ihre Standpunkte nicht nur im vor- instanzlichen Verfahren, sondern insbesondere auch im Berufungsverfahren um- fassend dargelegt haben. Es ist davon auszugehen, dass sie in einer Befragung lediglich die bereits ausführlich dargelegten Standpunkte bekräftigen würden. Aus einer Parteibefragung sind daher keine neuen entscheidrelevanten Aufschlüsse zu erwarten. Weiter ist zu beachten, dass es sich bei der Parteibefragung und der Beweisaussage letztlich immer noch nur um eine Parteiaussage handelt (vgl. BGer 5A_423/2014 v. 5.11.2014 E. 3.4). Aussagen einer Partei zu eigenen Gunsten können zwar grundsätzlich berücksichtigt werden; es ist jedoch dem Um- stand Rechnung zu tragen, dass die Parteien naturgemäss befangen sind. Es liegt auf der Hand, dass der Beweiswert der Parteibefragung auf Grund der Selbstbe- fangenheit der Partei meist gering und daher mit einem zusätzlichen Beweismittel zu unterlegen ist (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221 ff., S. 7326; vgl. Christian Leu, in: Brun- ner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische

Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 41 ff. zu Art. 157 ZPO; Heinrich Andreas Müller, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 32 ff. zu Art. 191 ZPO und N 2 ff. zu Art. 192 ZPO; a.A. Peter Hafner, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 8 zu Art. 191 ZPO m.w.H.). Vorliegend liegen weitere Beweismittel in den Akten, anhand derer sich das Gericht seine Überzeugung bilden kann. Auf eine Parteibefra-

18 / 115 gung kann unter diesen Umständen verzichtet werden (vgl. zum Ganzen KGer GR ZK2 19 65 v. 30.1.2020 E. 3.1.1 ff.).

E. 4

Zuteilung der ehelichen Wohnung und des Hausrats

E. 4.1

Rechtliche Grundlagen

E. 4.1.1

Nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB muss das Eheschutzgericht als Folge des Getrenntlebens unter anderem die Benützung der ehelichen Wohnung und des Hausrats regeln. Es entscheidet über die vorübergehende Zuteilung der ehelichen Liegenschaft an eine der Parteien nach deren Zweckmässigkeit und grundsätzlich unabhängig davon, wer Eigentümer oder Mieter ist. Dabei hat das Gericht alle bestehenden Interessen der Parteien nach freiem Ermessen gegeneinander abzuwägen und die Wohnung demjenigen Ehegatten zuzuweisen, dem sie objektiv, mit Blick auf dessen konkreten Bedürfnisse, den grösseren Nutzen bringt bzw. besser dient. Im Vordergrund der Beurteilung steht das Interesse der Kinder, in der gewohnten und vertrauten Umgebung bleiben zu dürfen. Vorrangig sind auch Gründe gesundheitlicher oder beruflicher Art. In zweiter Linie werden affektive Interessen, wie insbesondere die Beziehungsnähe zur ehelichen Liegenschaft, berücksichtigt. Ein besonderes affektives Interesse an der Zuteilung der Wohnung liegt namentlich vor, wenn die Vorfahren eines Ehegatten bereits in der ehelichen Liegenschaft wohnten oder einem Ehegatten die eheliche Wohnung sonst gefühlsmässig mehr bedeutet. Einem Ehegatten kann die eheliche Wohnung auch besser dienen, weil er mehr Zeit darin verbringt, diese sich (bei Berufstätigkeit beider Ehegatten) näher bei seinem Arbeitsort befindet, er in der Liegenschaft ein Hobby ausübt oder eine grössere Anzahl der Räume nutzt. Ergibt das Kriterium des grösseren Nutzens kein klares Resultat, ist die Zumutbarkeit eines Auszugs zu prüfen. Dabei stellt sich die Frage, welchem Ehegatten es aufgrund seines Alters, seiner Gesundheit, seines Einkommens sowie weiterer Faktoren eher zumutbar und auch möglich ist, auf dem Wohnungsmarkt eine neue Wohnung zu finden. Unter diesem Aspekt spielen wiederum affektive Interessen eine Rolle. Führt diese Interessenabwägung zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist im Zweifel den Eigentums- oder anderen rechtlich geordneten Nutzungsverhältnissen Rechnung zu tragen, denen auch bei voraussehbarer längerer Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ein zusätzliches Gewicht beigemessen wird (zum Ganzen BGer 5A_971/2017 v. 14.6.2018 E. 3.1 m.w.H.; OGer ZH LE210024 v. 31.5.2022 E. E.4.1; KGer GR ZK1 17 141/142 v. 5.10.2018 E. 3.1 m.w.H.; Philipp Maier/Ivo Schwander, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 7 zu Art. 176 ZGB; Philipp Maier/Rolf Vetterli,

19 / 115 in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 4. Aufl., Bern 2022, N 17 zu Art. 176 ZGB).

E. 4.1.2

Die richterliche Kompetenz zur Zuteilung der ehelichen Wohnung entfällt grundsätzlich, wenn ein Ehegatte diese endgültig bzw. für eine unbestimmte Dauer von sich aus verlassen hat, da es unter solchen Umständen regelmässig an einem Rechtsschutzinteresse fehlt. Jedoch führt der blosser Umstand, dass ein Ehegatte die eheliche Wohnung verlassen hat, um vorübergehend einem besonders angespannten Wohnklima zu entgehen, nicht grundsätzlich zur Zuteilung der Wohnung an den verbliebenen Ehegatten. Unter solchen Umständen ist vielmehr ebenfalls eine Interessenabwägung vorzunehmen (BGER 5A_524/2017 v. 9.10.2017 E. 6.1; 5A_298/2014 v. 24.7.2014 E. 3.3.2; 5A_291/2013 v. 27.1.2014; Jann Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl., Bern 2014, Rz. 2.185).

E. 4.1.3

Dem Ehegatten, der die Wohnung verlassen muss, wird eine angemessene Auszugsfrist angesetzt. Bei der Bemessung der Auszugsfrist sind namentlich die Lage auf dem Wohnungsmarkt, die ortsüblichen Kündigungstermine, der Zustand der Paarbeziehung und die Möglichkeit, bei Verwandten oder andernorts provisorisch unterzukommen, zu berücksichtigen. Die Frist ist in Familiensachen für gewöhnlich kurz zu bemessen. Konkret wird in Lehre und Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass grundsätzlich wenige Wochen bzw. höchstens drei Monate ausreichend (und damit angemessen) sein dürften (KGer GR ZK1 17 141/142 v. 5.10.2018 E. 3.5.2; ZK1 15 159 v. 7.1.2016 E. 4a; Maier/Schwander, a.a.O., N 7 zu Art. 176 ZGB; Maier/Vetterli, a.a.O., N 18 zu Art. 176 ZGB).

E. 4.2

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen, dass sich aus dem temporären Auszug des Ehemannes aus der ehelichen Wohnung nicht ableiten lasse, dass dieser die Wohnung freiwillig und definitiv aufgegeben habe. Es sei daher eine Interessenabwägung erforderlich. Die Zuteilung der Wohnung würde beiden Parteien weitgehend den gleichen Nutzen bringen. Weder sei die Betreuung der Kinder ein ausschlaggebender Faktor – es sei die alternierende Obhut über E. _____ vorgesehen und E. _____ und die beiden volljährigen Kinder könnten ihre Zimmer in der Familienwohnung behalten – noch hätten die Parteien gesundheitliche oder berufliche Gründe für eine Zuteilung der Wohnung angeführt. Auch die Berücksichtigung der Zumutbarkeit eines Auszugs führe zu keinem klaren Ergebnis. Ein Auszug erscheine für den Ehemann aufgrund des möglichen

20 / 115 Rückgriffs auf die Wohnungen der Erbengemeinschaft zwar einfacher, er sei jedoch enger mit der ehelichen Wohnung verbunden, zumal er diese geerbt und einen Teil seiner Kindheit dort verbracht habe. Die von der Ehefrau in den Umbau und die Einrichtung getätigten Investitionen an Zeit und Geld begründeten kein so starkes Affektionsinteresse, dass ihr ein Auszug weniger zumutbar wäre als dem Ehemann. Es sei ihr zuzumuten, in G. _____ oder der Region eine andere Wohnung zu finden, die lediglich für sie und E. _____ Platz bieten müsse. Die Interessenabwägung führe damit zu keinem eindeutigen Ergebnis, weshalb die Eigentumsverhältnisse – welchen aufgrund der voraussehbar längeren Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ein zusätzliches Gewicht zukomme – zu berücksichtigen seien. Die Wohnung gehöre dem Ehemann und dessen Schwester als

Mitglieder der Erbengemeinschaft I._____, wobei insbesondere der Schwester die Duldung der Nutzung der Wohnung durch die Ehefrau entgegen ihrem Willen nicht zugemutet werden könne. Daher werde die eheliche Wohnung mitsamt Hausrat und Keller für die Dauer des Getrenntlebens dem Ehemann und E._____ zur alleinigen Benützung zugewiesen (act. B.1, E. 3.4.1 ff.). Aufgrund der Umstände erscheine eine Auszugsfrist bis Ende Dezember 2022 als angemessen (act. B.1, E. 3.4.5).

E. 4.3

Rügen der Ehefrau

E. 4.3.1

Die Ehefrau rügt insbesondere, es treffe nicht zu, dass der Ehemann nur temporär zur Beruhigung der Gemüter aus der Wohnung ausgezogen sei. Der von der Vorinstanz zitierte Bundesgerichtsentscheid betreffe einen Fall, der mit dem vorliegenden nicht gleichgestellt werden könne. Der Auszug des Ehemannes sei freiwillig und definitiv gewesen; dieser habe sämtliche persönlichen Gegenstände mitgenommen, sich in seiner neu bezogenen Wohnung umfassend eingerichtet (inklusive Beschriftung des Briefkastens und Mitteilung der Adressänderung bei der Post) und sei mit der Sperrung seines Schlüssels einverstanden gewesen. Der Ehemann und seine Schwester hätten sich ausserdem damit einverstanden erklärt, dass die Ehefrau in der ehelichen Wohnung bleiben könne (act. A.1, II.30 ff. [186]).

E. 4.3.2

Die Ehefrau macht weiter geltend, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz bringe die Zuteilung der Wohnung ihr und den Kindern einen höheren Nutzen als dem Ehemann. Dies, da sie eine komplett neue Wohnung suchen müsste und vergleichbare Wohnungen in G._____ nicht oder nur zu sehr hohen Preisen verfügbar seien, während der Ehemann aufgrund der zahlreichen Wohnungen der Erbengemeinschaft verschiedene Möglichkeiten habe, eine neue Unterkunft zu finden; so habe er sich denn auch bereits in einer Wohnung der Erbengemeinschaft an der H._____ niedergelassen. Bei Zuteilung der Wohnung an den Ehe-

21 / 115 mann müsste sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in eine andere Gemeinde oder gar einen anderen Kanton ziehen, was zur Folge hätte, dass die Kinder an einem Besuchswochenende in G._____ nicht mehr einfach die Eltern und Freunde gleichzeitig besuchen und alles unter einen Hut bringen könnten. Ausserdem könnten sie nicht einmal mehr bei ihr übernachten, wenn ihr lediglich eine Dreieinhalbzimmerwohnung zugestanden werde (act. A.1, II.33 [186]). Auch sei der Auszug für den Ehemann, der bereits eine eigene Wohnung bezogen habe, offensichtlich zumutbarer als für sie, zumal sie Anspruch auf die Fortführung des bisher gelebten Lebensstandards und somit auf eine gleich grosse Wohnung in derselben Umgebung wie zuvor habe (act. A.1, II.34 [186]). Sie habe auch einen engeren Bezug zur Wohnung, da sie viel Zeit, ihr gesamtes Herzblut sowie CHF 250'000.00 in die Umgestaltung der ehelichen Wohnung gesteckt und sich um den Umbau gekümmert habe. Ausserdem komme sie seit 25 Jahren in die Wohnung und habe dort die Kinder grossgezogen. Der Ehemann habe sodann nicht seine gesamte Kindheit in genau dieser Wohnung verbracht. Hinzu komme, dass der Ehemann gar nicht zurück in die eheliche Wohnung ziehen wolle, sondern nur aus Schikane handle und ein rein finanzielles Interesse an deren Zuweisung habe (act. A.1, II.35 ff. [186]). Ferner habe sie, anders als der Ehemann, keinen zweiten Hausrat und müsste sich vorübergehend

komplett neu einrichten (act. A.1, II.38 [186]). Falls sie sich eine Wohnung in einem anderen Kanton nehmen müsste, werde schliesslich die Kostenbeteiligung des Kantons an den Schulkosten des durch den Sohn E._____ besuchten U._____ wegfallen (act. A.1, II.39 [186]). Sowohl das Kriterium der Zweckmässigkeit als auch jenes der Zumutbarkeit des Auszugs seien klar dahingehend zu beantworten, dass die eheliche Familienwohnung mitsamt Hausrat und Keller während der Dauer des Getrenntlebens ihr zu- zuweisen sei. Weil die Interessenabwägung, entgegen der Vorinstanz, zu einem eindeutigen Ergebnis führe, seien die Eigentumsverhältnisse nicht zu berücksichtigen (act. A.1, II.40 f. [186]).

E. 4.4

Stellungnahme des Ehemannes zu den Rügen der Ehefrau

E. 4.4.1

Der Ehemann bestreitet die Ausführungen der Ehefrau bezüglich seines angeblich freiwilligen und definitiven Auszugs aus der ehelichen Wohnung und macht geltend, er sei nur temporär ausgezogen. Die Gründe für einen vorübergehenden Auszug könnten mannigfaltig sein, weshalb das Argument der Ehefrau hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ins Leere ziele. Er und seine Schwester wären bereit gewesen, im Falle einer gütlichen Einigung betreffend eine Scheidung der Ehefrau die eheliche Wohnung auch über die Scheidung hinaus zur Verfügung zu stellen; nachdem eine solche nicht

22 / 115 zustande gekommen sei, bestehe selbstverständlich keine entsprechende Bereitschaft mehr. Die Sperrung seines Schlüssels sei von der Ehefrau veranlasst worden. Es sei klar, dass er auch bei einem vorübergehenden Auszug seine Kleidung und persönlichen Gegenstände benötige, und auch für die Umleitung der Post und die Beschriftung des Briefkastens bestünden rein praktische Gründe; daraus könne kein definitiver Auszug abgeleitet werden (act. A.2, II.59 ff. [186]).

E. 4.4.2

Der Ehemann macht weiter geltend, entgegen der Behauptung der Ehefrau stehe ihm die aktuell bewohnte Wohnung nicht längerfristig zur Verfügung. Diese sei zuvor von seiner Mutter benutzt worden, welche vorläufig auf ihr Wohnrecht verzichte; längerfristig sei dies aber nicht zumutbar. Ausserdem habe auch die Ehefrau die Möglichkeit, vorübergehend eine Wohnung ihrer Familie zu beziehen (act. A.2, II.66 ff. [186]). Der Umstand, dass die Ehefrau bei einem Auszug eine komplett neue Wohnung suchen und dabei eventuell in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton ziehen müsse, sei nicht relevant, zumal sie spätestens bei der Scheidung ohnehin aus der ehelichen Wohnung ausziehen müsse (act. A.2, II.69 [186]). Für die Ehefrau sei ein kurzfristiger Auszug in eine angemessene Wohnung möglich; ihre Bedürfnisse nach einer Luxus-Ferienwohnung vermöchten kein überwiegendes Interesse an der ehelichen Wohnung zu begründen (act. A.2, II.70 [186]). Die Ehefrau könne auch nicht mit den Interessen der Kinder argumentieren, zumal die mündigen Kinder in Bezug auf die Interessenabwägung ohnehin keine Rolle spielten und sich für E._____ kaum etwas ändere (act. A.2, II.71 [186]). Die Ehefrau habe damit kein überwiegendes Interesse an der ehelichen Wohnung dargetan (act. A.2, II.72 [186]). Auch in Bezug auf die Zumutbarkeit eines Auszugs könne die Behauptung der Ehefrau, sie könne keine angemessene Wohnung finden, keine Rolle spielen. Erstens werde sie ohnehin ausziehen und eine Wohnung finden müssen und zweitens führten ihre Bedürfnisse nach einer Luxus-Ferienwohnung anstelle einer verfügbaren angemessenen Wohnung nicht zur

Unzumutbarkeit des Auszugs aus der ehelichen Wohnung. Auch die Behauptung der Ehefrau betreffend ihren angeblichen Anspruch auf eine Wohnung in G. _____ bzw. bezüglich der Senkung ihres Lebensstandards aufgrund eines notwendigen Wegzug aus G. _____ würden bestritten (act. A.2, II.73 f. [186]). Zudem werde bestritten und sei bereits widerlegt worden, dass die Ehefrau eine Investition von CHF 250'000.00 getätigt und sich alleine um den Umbau gekümmert habe sowie dass die Umgestaltung der ehelichen Wohnung nach ihren Wünschen erfolgt sei. Sie versuche, eine besondere Affektion zu kreieren, indem sie die Tatsachen verdreht wiedergebe. Entgegen ihren Behauptungen habe er ein engeres Verhältnis zur ehelichen Wohnung als die Ehefrau (act. A.2, II.75 ff. [186]). Er wolle seine Wohnung wieder bewohnen sowie endlich

23 / 115 aus der Wohnung seiner Mutter ausziehen können und habe keine Absicht, die eheliche Wohnung zu vermieten (act. A.2, II.79 [186]). Die Ehefrau könne sich einen "günstigen" Hausrat beschaffen oder jenen aus dem Ferienhaus der Familie benutzen (act. A.2, II.80 [186]). Bei einem (höchst unwahrscheinlichen) Umzug der Ehefrau in einen anderen Kanton könne E. _____ seinen Wohnsitz problemlos in der ehelichen Wohnung behalten und müsse nicht umgemeldet werden. Die Ehefrau könne aus der Kostenbeteiligung des Kantons an den Schulkosten von E. _____ nichts zu ihren Gunsten ableiten (act. A.2, II.81 [186]). Die Vorinstanz habe korrekt festgestellt, dass keine der Parteien ein überwiegendes Interesse an der ehelichen Wohnung habe, und habe diese aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der voraussichtlich längeren Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zu Recht ihm zugewiesen (act. A.2, II.82 f. [186]).

E. 4.5

Beurteilung durch die Berufungsinstanz

E. 4.5.1

Die streitige Wohnung verfügt über eine Fläche von insgesamt über 400 m² und umfasst sechs Schlafzimmer, ein grosses Wohn-Esszimmer mit Küche, zwei Garderobenräume, drei Badezimmer, eine Gästetoilette, zwei Kellerräume, einen Skiraum, vier Garagenparkplätze, einen Aussenparkplatz und eine gemeinsam genutzte Waschküche (vgl. RG act. I.1, II.16). Sie steht im Eigentum der Erbengemeinschaft I. _____. Der Ehemann darf die Wohnung mit seiner Familie unentgeltlich bewohnen; dessen Schwester bewohnt dafür unentgeltlich eine Wohnung der T. _____ Co., deren Mietzins von der Erbengemeinschaft getragen wird (vgl. RG act. I.1, II.12 u. II.31; RG act. III.110, S. 13).

E. 4.5.2

Was die Behauptung der Ehefrau anbelangt, der Ehemann habe die eheliche Wohnung freiwillig und definitiv verlassen, so ist zwar zutreffend, dass der Ehemann in einem ersten Schritt auszogen ist. Hingegen ist nicht glaubhaft, dass es sich dabei um einen definitiven Auszug gehandelt hat. Die erwähnten Handlungen des Ehemannes (Mitnahme persönlicher Gegenstände, Beschriftung des Briefkastens und Mitteilung der Adressänderung bei der Post) sind auch bei einem vorübergehenden Auszug notwendig und vorzunehmen, zumal eine Trennung in der Regel nicht nur wenige Tage dauert. Ein dauerhafter Verzicht kann daraus nicht abgeleitet werden. Auch aus dem Umstand, dass der Ehemann sich der (durch die Ehefrau veranlassten [vgl. RG act. III.13]) Sperrung seines Schlüssels nicht widersetze, kann nicht zwingend auf ein definitives Verlassen der Wohnung geschlossen werden. Sodann stellt das im März 2021 durch den Ehemann geäusserte Einverständnis mit einem Verbleib der Ehefrau in der vormaligen ehelichen Wohnung auch nach der

Scheidung (vgl. RG act. III.7) keine bedingungslose bzw. definitive Einwilligung des Ehemannes dar, die Wohnung zu verlassen

24 / 115 und diese der Ehefrau zu überlassen, sondern erfolgte diese Äusserung im Hinblick auf eine – damals noch möglich erscheinende – einvernehmliche Scheidung der Ehegatten. Der Ehemann brachte durch das Einreichen des Eheschutzgesetzes vom 22. Dezember 2021, mit welchem er unter anderem die Zuweisung der ehelichen Wohnung zur alleinigen Benützung für sich und E._____ verlangte (RG act. I.1, Rechtsbegehren Ziff. 5), jedenfalls klar zum Ausdruck, dass er keinen Willen zum dauerhaften Auszug besitzt. Auch das Einverständnis der Schwester des Ehemannes (vgl. RG act. III.7) war an ein Zusammenwohnen mit E._____ geknüpft und wurde (infolge dessen Umzugs in das Internat nach V._____) spätestens im Oktober 2021 widerrufen (vgl. RG act. II.1). Entgegen der Ehefrau und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz liegen somit keine Indizien für einen freiwilligen, definitiven Auszug des Ehemannes vor. Sodann vermag sie aus der Tatsache, dass der konkret vorliegende Sachverhalt und jener, welcher dem von der Vorinstanz zitierten Bundesgerichtsentscheid (BGer 5A_298/2014 v. 24.7.2014) zugrunde lag, nicht (unmittelbar) vergleichbar sind, nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. So erwog die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (unter Verweis auf den genannten Bundesgerichtsentscheid) denn im Wesentlichen einzig, dass die tatsächliche vorübergehende Nutzung der Wohnung nach der Trennung bis zum rechtskräftigen Entscheid nach Art. 176 ZGB kein Zuteilungskriterium ist. Auf die Hintergründe dieses (nicht ausschlaggebenden) temporären Auszugs einer der Ehegatten nimmt die Vorinstanz keinen Bezug, da sie an der fraglichen Stelle (act. B.1, E. 3.1.2) lediglich die rechtlichen Grundlagen erläutert, diese indes noch nicht auf den konkreten Fall anwendet (die Subsumtion erfolgt erst in act. B.1, E. 3.4.1). Es ist deshalb nicht relevant, dass der Ehemann die Wohnung vorliegend aus anderen Gründen vorübergehend verlassen hat als in dem vom Bundesgericht beurteilten Fall. Dass die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. auch BGer 5A_291/2013 v. 27.1.2014 E. 5.4; 5A_78/2012 v. 15.5.2012 E. 3.2) vorliegend nicht anwendbar wäre, bringt die Ehefrau zu Recht nicht vor. Der Schluss der Vorinstanz, wonach der Ehemann die Wohnung nicht definitiv und freiwillig verlassen habe, ist damit im Ergebnis nicht zu beanstanden. Demnach kann vorliegend nicht auf eine Interessenabwägung verzichtet werden.

E. 4.5.3

Somit ist zu prüfen, ob die eheliche Wohnung einem der Ehegatten einen grösseren Nutzen verschafft als dem anderen.

E. 4.5.3.1

Bei der Beurteilung des Nutzens der ehelichen Wohnung ist nach dem Gesagten in erster Linie auf die (aktuellen) Interessen der Kinder abzustellen. Die frühere Betreuungssituation ist in Bezug auf das aktuelle Interesse an der Wohnung hingegen nicht ausschlaggebend. Vorliegend sind die beiden älteren Kinder

25 / 115 der Parteien, C._____ und D._____, bereits volljährig, weshalb ihren Bedürfnissen bei der Zuteilung der Wohnung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Die beiden mündigen Kinder verfügen ausserdem unabhängig davon, welcher Elternteil die eheliche Wohnung übernimmt, über eine Übernachtungsgelegenheit in G._____. Auch in Bezug auf den jüngsten Sohn E._____ ist nicht glaubhaft, dass dessen Interessen durch ein Verbleiben der Mutter in der ehelichen Wohnung während der Dauer des Getrenntlebens besser

gewahrt würden, als wenn der Vater die Wohnung in dieser Zeit bewohnen würde. So würde E._____ auch im letzten Fall nach wie vor über ein Zimmer in der Wohnung an der F._____ verfügen und hätte er darüber hinaus ein Zimmer in der neuen Wohnung der Mutter. Ohnehin aber hält sich E._____ mehrheitlich im Internat U._____ auf und besucht seine Eltern jeweils (nur) jedes dritte Wochenende sowie während der Ferien (vgl. act. A.1, I.14 [186]; act. A.2, I.34 [186]; act. B.1, Dispositivziff. 1.1). Dass Kinder ihre Eltern in getrennten Wohnungen besuchen müssen, ist Folge jeder Trennung. Es besteht ausserdem kein Anspruch der Kinder darauf, dass die Eltern am gleichen Ort wohnen. Vielmehr ist es ihnen zumutbar, diese (ebenso wie ihre Freunde) an verschiedenen Orten in näherer Distanz zu besuchen. Damit ist selbst für den Fall, dass die Ehefrau keine Wohnung in G._____, sondern an einem anderen Ort in der Umgebung beziehen würde, nicht davon auszugehen, dass die Interessen von E._____ (und der mündigen Kinder) für eine Zuteilung der Wohnung an die Ehefrau sprechen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das von der Ehefrau vorgebrachte Argument der Schulkostenbeteiligung des Kantons einzugehen. Wie so gleich noch näher auszuführen sein wird, ist einerseits nicht damit zu rechnen, dass die Ehefrau keine Wohnung in G._____ oder der näheren Umgebung finden wird; noch weniger ist davon auszugehen, dass sie (gegen ihren Willen) eine Wohnung ausserhalb des Kantons Graubünden beziehen muss. Für den Fall, dass die Ehefrau dennoch eine Wohnung in einem anderen Kanton beziehen würde, ist andererseits mit dem Ehemann darauf hinzuweisen, dass dem von der Ehefrau genannten Risiko des Verlustes der Kostenbeteiligung des Kantons dadurch begegnet werden könnte, dass die in der Teil-Trennungsvereinbarung vom 17. März 2022 getroffene Wohnsitzregelung (vgl. act. B.1, Dispositivziff. 1.2) derart angepasst würde, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz von E._____ künftig beim Vater anstatt bei der Mutter befindet. Insgesamt lässt sich aus den Interessen der Kinder kein grösserer Nutzen für eine der beiden Parteien ableiten. Dass gesundheitliche, berufliche oder sonstige Gründe für eine bestimmte Zuteilung sprechen würden, wurde durch keine der Parteien vorgebracht. Auf die Behauptung der Ehefrau, sie würde keine mit der ehelichen Wohnung vergleichbare Wohnung in G._____ finden, ist nachfolgend im Rahmen der Ausführungen zur Zumutbarkeit eines Auszugs einzugehen.

26 / 115

E. 4.5.3.2

Zu prüfen ist auch, ob allenfalls einem Ehegatten ein besonderes bzw. überwiegendes affektives Interesse an der Wohnung zukommt. Vor der Trennung wohnten die beiden Ehegatten gemeinsam in der vormaligen Familienwohnung. Die sich aus diesem Umstand ergebende Verbundenheit mit der Wohnung ist daher für beide Ehegatten als gleich gross einzuschätzen. Hingegen ist davon auszugehen, dass der Ehemann vorliegend eine enge Verbindung zur Wohnung aufweist, da diese sich seit mehreren Generationen im Eigentum seiner Familie (aktuell im Gesamteigentum der Erbengemeinschaft I._____) befindet und er in seiner Kindheit teilweise dort gewohnt hat (vgl. RG act. VII.1, II.25; act. A.1, II.36 [186]; act. A.2, II.76 [186]). Daran ändert auch nichts, dass die Wohnung zwischenzeitlich aufgestockt wurde und nicht mehr die ursprüngliche Form aufweist. Es bestehen keine Hinweise dafür, dass das Interesse des Ehemannes – wie von der Ehefrau behauptet – rein finanzieller Natur sein soll. Vielmehr ist von einem nicht unerheblichen affektiven Interesse des Ehemannes an der Wohnung auszugehen. Die Ehefrau dürfte ihrerseits zwar tatsächlich einen erheblichen Betrag in eine eigens für die Wohnung angefertigte und teilweise eingebaute Einrichtung investiert haben. Der exakte Betrag dieser Investitionen ist

jedoch nicht ermittelbar. Die Behauptung der Ehefrau, den gesamten Erbvorbezug in Höhe von CHF 250'000.00 (vgl. RG act. III.21 f.) in die Umgestaltung und Einrichtung der Wohnung investiert zu haben, ist jedenfalls nicht glaubhaft. So ergibt sich aus den eingereichten Rechnungen (RG act. II.23 ff.) insgesamt kein Betrag in dieser Höhe; insbesondere aber lauten die Rechnungen jeweils auf beide Parteien, womit keine Zahlung durch die Ehefrau alleine ausgewiesen ist. Auch die vom Ehemann bestrittene ausserordentliche Involvierung der Ehefrau im Zusammenhang mit dem Umbau der Wohnung konnte nicht glaubhaft gemacht werden. Die Ehefrau behauptete ausserdem selbst nicht, sich von Beginn an alleine um den gesamten Umbau gekümmert zu haben, sondern machte insbesondere geltend, sie habe in Bezug auf die Details als Ansprechperson fungiert (vgl. act. A.6, II.28 [186]). Eine Gegenüberstellung der Interessen zeigt auf, dass das aus der finanziellen und zeitlichen Beteiligung am Umbau und an der Einrichtung der ehelichen Wohnung resultierende affektive Interesse der Ehefrau jenes des Ehemannes nicht zu überwiegen vermag. Die Ehefrau konnte mit anderen Worten nicht dartun, dass ihre Beziehung zur Wohnung enger wäre als die Beziehung familiärer Natur des Ehemannes. Insgesamt resultiert somit kein klares Ergebnis, welchem Ehegatten die Wohnung einen grösseren Nutzen bringt bzw. wem sie besser dienen würde.

27 / 115

E. 4.5.4

Da sich bei der vorangehenden Prüfung des grösseren Nutzens kein klares Resultat ergeben hat, ist nachfolgend die Zumutbarkeit eines Auszugs für die beiden Ehegatten zu prüfen.

E. 4.5.4.1

Mit der Ehefrau ist zunächst festzuhalten, dass ein Auszug aus der ehelichen Wohnung dem Ehemann aufgrund der konkreten Umstände zumindest kurzfristig wohl zumutbarer war als ihr. So war es dem Ehemann möglich, vorübergehend die Wohnung an der H._____ zu benutzen; seine Mutter verzichtete für diese Zeit auf die Ausübung ihres Wohnrechts. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass allein aufgrund der Tatsache, dass der Ehemann (temporär) ausgezogen ist, nicht bereits darauf geschlossen werden kann, dass ihm ein Auszug allgemein zumutbarer wäre als der Ehefrau; ansonsten käme es im Falle eines vorübergehenden Auszugs überhaupt nie zu einer Prüfung und einem Vergleich der Zumutbarkeit. Das Argument der Zumutbarkeit eines kurzfristigen Auszugs hat sodann mittlerweile an Bedeutung verloren, da der Berufung der Ehefrau mit Bezug auf die Zuweisung der ehelichen Wohnung aufschiebende Wirkung erteilt wurde und die Ehefrau daher über mehr Zeit verfügte bzw. verfügt, um nach einer neuen Wohnung zu suchen. Ausserdem kann der Ehefrau eine angemessene Auszugsfrist angesetzt werden. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass auch der Ehefrau ein "familiäres" Wohnobjekt zur Verfügung steht, welches sie für den Fall, dass sie innert der Auszugsfrist keine geeignete neue Wohnung finden würde, zumindest vorübergehend bewohnen könnte, da der Vater der Ehefrau seine Liegenschaft in G._____ offenbar der gesamten Familie zur Verfügung stellt (vgl. act. A.6, II.22 [186]).

E. 4.5.4.2

Zutreffend ist, dass die Ehefrau grundsätzlich Anspruch auf die Fortführung des ehelichen Standards und damit auf eine vergleichbare Wohnung an einer ähnlichen Lage wie bisher hat; bei einer Zuteilung der ehelichen Wohnung an den Ehemann verlangt dies auch der Grundsatz der Gleichbehandlung der Ehegatten. Es besteht aber kein bedingungsloser

Anspruch auf eine identische Wohnung, zumal die Ehefrau künftig lediglich noch mit E._____ zusammenwohnen wird (vgl. E. 11.2.3). Selbst wenn der Wohnungsmarkt in G._____ momentan angespannt ist, ist ferner nicht ausgeschlossen, dass die Ehefrau im Raum G._____ eine angemessene Wohnung finden kann, dies insbesondere unter Berücksichtigung der den Ehegatten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Es ist nicht glaubhaft, dass sowohl in G._____ als auch in der näheren Umgebung keine grundsätzlich vergleichbaren Wohnungen vorhanden sein sollen. Der Anspruch der Ehefrau auf eine angemessene Wohnung bedeutet in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nicht, dass ihre neue Wohnung sich zwingend in

28 / 115 G._____ selbst befinden müsste. Vielmehr ist die Zumutbarkeit eines Wohnsitzes der Ehefrau in der näheren Umgebung von G._____ ebenfalls als gegeben zu erachten, da ihr der Besuch von Shops, Restaurants und Events sowie die Pflege von Beziehungen zu Personen in G._____ auch dann weiterhin möglich sein wird, dies beispielsweise durch die Benützung des öffentlichen Verkehrs, ihres eigenen Fahrzeugs oder eines Taxis. Soweit die Ehefrau Ausführungen betreffend die Höhe der Mietkosten von verfügbaren Wohnungen macht, handelt es sich dabei um eine im Rahmen der Berechnung des ehelichen Unterhalts zu berücksichtigende Frage. Dem Umstand, dass nur wenige vergleichbare Wohnungen vorhanden sind, kann im Weiteren mit einer längeren Auszugsfrist Rechnung getragen werden. Schliesslich führt auch die Tatsache, dass die Ehefrau über keinen zweiten Hausrat verfügt, nicht dazu, dass die Zumutbarkeit ihres Auszugs zu verneinen wäre. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Ehemann ihr die Benützung des Hausrats des Ferienhauses der Familie zugesteht und demnach keine vorübergehende Neueinrichtung notwendig würde.

E. 4.5.4.3

Davon, dass dem Ehemann ein Auszug auch längerfristig zumutbarer wäre, kann nicht gesprochen werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auch der Ehemann Anspruch auf ein mit dem ehelichen Standard vergleichbares Wohnobjekt und daher, sofern die Erbengemeinschaft I._____ über keine entsprechende Wohnung verfügt, dieselben Schwierigkeiten wie die Ehefrau hat, eine neue Wohnung zu finden. Dass ihm aus der Erbengemeinschaft längerfristig eine grundsätzlich vergleichbare Wohnung zur Verfügung stehen würde, behauptet die Ehefrau nicht substantiiert. Sie äussert sich weder zur Grösse dieser Wohnungen noch zu deren Verfügbarkeit. Letzteres gilt auch in Bezug auf die gemäss Noveneingabe der Ehefrau neu entstehende Wohnung der Erbengemeinschaft an der H._____. Aktuell wohnt der Ehemann, wie bereits erwähnt, in der Wohnung seiner Mutter. Selbst wenn diese Wohnung an der H._____ eine Fortführung des ehelichen Standards ermöglichen würde, ist zu berücksichtigen, dass sie mit einem Wohnrecht belastet ist und daher nicht dauerhaft zur Verfügung steht. Der Ehemann ist vielmehr darauf angewiesen, dass seine Mutter für die Dauer der Benützung durch ihn auf die Ausübung ihres Wohnrechts verzichtet. Dies gilt unabhängig davon, wie oft und für welche Zeitdauer die Mutter die Wohnung bis anhin benutzt hat bzw. ansonsten benutzen würde (vgl. act. A.8, III.8; act. A.9, III.15 f.). Was andere Wohnungen der Erbengemeinschaft betrifft, so ist zwar nicht zu übersehen, dass der Ehemann für die Liegenschaftsverwaltung der Erbengemeinschaft zuständig ist und daher auch auf die Vermietung deren Wohnungen Einfluss nehmen bzw. sich in eine der Wohnungen einmieten könnte. Es ist ihm aber nicht zumutbar, (einzig) für den vorübergehenden Gebrauch einer Wohnung

29 / 115 bis zur Scheidung Mietverhältnisse zu kündigen; zudem wäre dann mit Einkommensausfällen aus der Erbengemeinschaft zu rechnen. Schliesslich kann der Ehemann auch nicht allein über die Mietverhältnisse entscheiden, sondern ist er dafür auf das Einverständnis seiner Schwester angewiesen. Im Ergebnis müsste der Ehemann für den Fall eines nicht bloss temporären Auszugs aus der ehelichen Wohnung ebenfalls auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nach einer neuen, vergleichbaren Wohnung suchen, womit er sich in derselben Lage wie die Ehefrau befinden würde bzw. mit denselben Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche zu rechnen hätte. Damit ist längerfristig nicht von einer höheren Zumutbarkeit eines Auszugs beim Ehemann auszugehen. Da auch sonst keine Faktoren ersichtlich sind bzw. vorgebracht wurden, welche für eine erhöhte oder verminderte Zumutbarkeit des Auszugs bei einem der Ehegatten sprechen würden, ergibt sich auch in dieser Hinsicht kein eindeutiges Resultat.

E. 4.5.5

Da vorliegend weder das Kriterium des grösseren Nutzens noch die Prüfung der Zumutbarkeit zu einem eindeutigen Ergebnis führen, ist auf die Eigentumsverhältnisse abzustellen. Dies rechtfertigt sich insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Parteien bereits seit dem 14. März 2021 und damit seit über zweieinhalb Jahren getrennt leben, zumal die Eigentumsverhältnisse nach dem Gesagten mit zunehmender Dauer der Trennung an Gewicht gewinnen. Da die eheliche Wohnung im Gesamteigentum der Erbengemeinschaft I. _____ steht, an welcher der Ehemann zur Hälfte beteiligt ist, führt die Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse dazu, dass die Wohnung für die weitere Dauer der Trennung dem Ehemann zuzuweisen ist. Nachdem die Ehefrau mittlerweile bzw. bis zum Auszug rund drei Jahre in der ehelichen Wohnung verbleiben durfte, entspricht dieses Resultat auch dem Gebot der Gleichbehandlung der Ehegatten. Demnach ist die eheliche Wohnung an der F. _____ in G. _____ mitsamt Hausrat und Keller dem Ehemann für die Dauer des Getrenntlebens zur alleinigen Benützung für sich und E. _____ zuzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid in dieser Hinsicht zu schützen. Ob die Ehefrau mittlerweile faktisch einen neuen Wohnsitz im Kanton W. _____ begründet hat, wie der Ehemann in seiner Noveneingabe vom 29. Juni 2023 vorbrachte (act. A.11, Rz. 3 f.; vgl. auch act. A.17, III.6 ff.), kann unter diesen Umständen offen bleiben. Dementsprechend kann auch auf die durch den Ehemann in diesem Zusammenhang beantragten Zeugeneinvernahmen (act. A.11, S. 3; vgl. E. 3.2) verzichtet werden. Die Berufung der Ehefrau ist in diesem Punkt abzuweisen und Dispositivziffer 2 des angefochtenen Entscheids zu bestätigen.

30 / 115

E. 4.6

Auszugsfrist Da an der vorinstanzlichen Regelung festzuhalten ist, hat die Ehefrau die bisher bewohnte eheliche Wohnung zu verlassen. Gemäss dem angefochtenen Entscheid, welcher den Parteien am 28. Oktober 2022 mitgeteilt wurde, wurde die Ehefrau verpflichtet, die Wohnung bis 31. Dezember 2022, mithin innert rund zwei Monaten, zu verlassen. Die Auszugsfrist für die Ehefrau ist von Amtes wegen anzupassen. Vor dem Hintergrund des wohl eher knappen Angebots an dem ehelichen Standard entsprechenden Wohnungen im Raum G. _____ sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Ehemann vorübergehend die Wohnung an der H. _____ benutzen kann, rechtfertigt es sich, der Ehefrau eine etwas längere Auszugsfrist anzusetzen, wie dies bereits die Vorinstanz

tat. Konkret erscheint es, auch mit Blick auf die ortsüblichen Kündigungstermine, als angezeigt, der Ehefrau für den Auszug aus der Wohnung (samt Mitnahme sämtlicher persönlicher Gegenstände sowie Übergabe aller Wohnungsschlüssel an den Ehemann) eine Frist bis zum 31. März 2024 einzuräumen. Dispositivziffer 3 des angefochtenen Entscheids ist von Amtes wegen entsprechend anzupassen.

E. 4.7

Herausgabe von Gegenständen aus dem Keller

E. 4.7.1

Rechtliche Grundlagen Die Zuteilung des Hausrats – welcher sowohl die sich im eigentlichen Haushalt befindliche Fahrnis als auch weitere, vormals von der ganzen Familie genutzte Gegenstände, nicht aber Sachen zum persönlichen Gebrauch der Ehegatten umfasst – richtet sich (ebenso wie die Zuteilung der ehelichen Wohnung) zunächst grundsätzlich nach der grösseren Zweckmässigkeit bzw. danach, von welchem Ehegatten ein bestimmter Gegenstand genutzt wird, respektive wem er besser dient. Eine vollständige Aufteilung des ehelichen Hausrats ist unnötig und widerspricht dem vorsorglichen Charakter des Eheschutzes. Namentlich in Bezug auf luxuriöse, nicht als Kompetenzstücke zu qualifizierende Gegenstände dürfen auch hier die Eigentums- oder andere rechtlich geordnete Nutzungsverhältnisse berücksichtigt werden (BGE 114 II 18 E. 4; OGer ZH LE190013 v. 12.7.2019 E. III.B.3; Maier/Vetterli, a.a.O., N 19 zu Art. 176 ZGB m.w.H.).

E. 4.7.2

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz verpflichtete den Ehemann zur Herausgabe derjenigen herausverlangten Gegenstände aus dem Keller der ehelichen Wohnung an die Ehefrau, deren Eigentum unbestritten war; dies unter Hinweis darauf, dass keine Zweckmäs-

31 / 115 sigkeitsgründe für die Herausgabe der Gegenstände geltend gemacht worden seien (act. B.1, E. 4.3 u. Dispositivziff. 4).

E. 4.7.3

Rüge des Ehemannes Der Ehemann rügt im Wesentlichen, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid verschiedene Gegenstände als Geschenke oder als Eigentum der Eltern der Ehefrau bezeichnet habe. Da es sich vorliegend um ein Eheschutzverfahren handle, könne die Vorinstanz im Dispositiv jedoch gar nicht feststellen, wer Eigentum an den Gegenständen habe. Entsprechend seien diese Zusätze im Dispositiv des angefochtenen Entscheids zu streichen (act. A.1, II.5 f. [184]). Die Ehefrau bringt in diesem Zusammenhang vor, es handle sich beim Vorbringen des Ehemannes um ein unzulässiges Novum. Im Übrigen fechte der Ehemann nur lit. a und lit. b der Dispositivziffer 4 an, weshalb deren lit. c bis lit. g ohnehin nicht anzupassen seien. Folglich sei die Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Entscheids zu bestätigen (act. A.2, II.11 ff. [184]).

E. 4.7.4

Beurteilung durch die Berufungsinstanz Es ist zutreffend, dass im Eheschutzverfahren nicht über die Eigentumsverhältnisse an Gegenständen entschieden wird und es lediglich um die Benützung des Hausrats während der Trennung geht. Da keine Partei einen grösseren Nutzen an den fraglichen Gegenständen geltend gemacht hatte, stützte sich die Vorinstanz für die Zuteilung auf das Kriterium des Eigentums und ordnete bezüglich der Ge-

gegenstände, an denen das Eigentum der Ehefrau bzw. ihrer Eltern unbestritten war, die Herausgabe zur Benützung gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB an. Die Herausgabepflicht als solche ist unbestritten und die Herausgabe zumindest teilweise auch bereits erfolgt, auch wenn in Bezug auf deren Umfang Uneinigkeit zwischen den Parteien besteht (vgl. RG act. V.13 u. V.19). Der Ehemann strebt denn auch lediglich die Streichung der Klammerbemerkungen betreffend die Eigentumsverhältnisse an den Gegenständen im Entscheiddispositiv an. Eine verbindliche Eigentumsfeststellung wurde von der Vorinstanz aber, wie soeben erwähnt, nicht getroffen und konnte von dieser mangels entsprechender Kompetenz auch gar nicht getroffen werden. Den Klammerbemerkungen im Dispositiv kommt daher lediglich deklaratorischer Charakter zu. Handelt es sich somit nicht um eine verbindliche Eigentumsfeststellung, ist ein Rechtsschutzinteresse des Ehemannes an der Streichung der Klammerbemerkungen zu verneinen. Ein solches ist auch deshalb nicht erkennbar, weil der Ehemann das Eigentum der Ehefrau an den fraglichen Gegenständen erstinstanzlich anerkannte (vgl. RG act. V.13) und dieses im

32 / 115 Berufungsverfahren ebenfalls nicht bestritt, sodass auch im Hinblick auf eine künftige güterrechtliche Auseinandersetzung keine Nachteile ersichtlich sind. Ob die Einwände des Ehemannes verspätet erfolgten, wie dies die Ehefrau vorbringt, kann unter diesen Umständen offen gelassen werden. Auf die Berufung des Ehemannes ist in diesem Punkt folglich mangels Beschwer nicht einzutreten und Ziffer 4 des Dispositivs des angefochtenen Urteils ist zu bestätigen.

E. 4.8

Sperrung und Ersatz eines verlorenen Schlüssels

E. 4.8.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz verpflichtete den Ehemann dazu, innert 10 Tagen ab Rückgabe bestimmter Gegenstände durch die Ehefrau die Sperrung eines von ihr verlorenen Schlüssels zu veranlassen und ihr einen neuen Schlüssel zukommen zu lassen, dies auf Kosten der Ehefrau (act. B.1, E. 5.2 u. Dispositivziff. 6).

E. 4.8.2

Rüge des Ehemannes Der Ehemann macht geltend, die Ehefrau benötige keinen neuen Schlüssel, da ihm die Wohnung von der Vorinstanz zur Benützung zugeteilt worden sei (act. A.1, II.7 [184]). Die Ehefrau bestreitet die Ausführungen des Ehemannes und bringt zusammengefasst vor, dass ihr – entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid – die eheliche Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens zur alleinigen Benützung zuzuteilen sei, weshalb sie sehr wohl auf einen neuen Schlüssel für die Wohnung angewiesen sei. Der Ehemann habe dies im vorinstanzlichen Verfahren auch nie bestritten, weshalb es sich bei seinem Vorbringen um ein unzulässiges Novum handle (act. A.2, II.15 ff. [184]).

E. 4.8.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz Die in Dispositivziffer 6 des angefochtenen Urteils enthaltene Verpflichtung des Ehemannes, die Sperrung des von der Ehefrau verlorenen Schlüssels zu veranlassen und dieser einen neuen Schlüssel zukommen zu lassen, gilt – legt man das vorinstanzliche Urteil umfassend bzw. unter Berücksichtigung der übrigen darin getroffenen Regelungen aus – (lediglich) für die Zeit, in welcher die Ehefrau noch in der Wohnung bleiben darf. Beim Auszug hat sie nämlich sämtliche Wohnungsschlüssel an den Ehemann zu übergeben (act. B.1, E. 3.4.5 i.f. u. Dispositivziff. 3). Demnach besteht

kein Anlass, Ziffer 6 des Dispositivs des angefochtenen Ent-

33 / 115 scheidts aufzuheben. Die Berufung des Ehemannes ist folglich in diesem Punkt abzuweisen.

E. 5

Rechtliche Grundlagen der Unterhaltsberechnung Nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB setzt das Gericht bei Getrenntleben der Ehegatten auf Begehren die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und an den Ehegatten fest.

E. 5.1

Haben die Eltern minderjährige Kinder, trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Der Unterhalt der Kinder wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet. Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB). Der gebührende Unterhalt umfasst zunächst den Barunterhalt, welcher den unmittelbaren Lebensunterhalt der Kinder sowie deren spezifische Bedürfnisse abdeckt, aber auch den Betreuungsunterhalt, mit welchem die zur erforderlichen persönlichen Betreuung der Kinder notwendige physische Präsenz des betreuenden Elternteils sichergestellt werden soll (BGE 147 III 265 E. 5.3). Die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags ist ein Ermessensentscheid, bei dem alle bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen sind (BGer 5A_513/2020 v. 14.5.2021 E. 2.1, 5A_1017/2014 v. 12.5.2015 E. 4.1). Teilen sich die Eltern die Betreuung des Kindes hälftig und tragen sie damit in gleichem Masse zur Pflege und Erziehung des Kindes bei, so sind allein ihre jeweiligen finanziellen Möglichkeiten massgebend für die Frage, in welchem Umfang jeder Elternteil für den Geldbedarf des Kindes aufkommen muss (BGE 147 III 265 E. 5.5; BGer 5A_330/2022 v. 27.3.2023 E. 4.1.1; 5A_952/2019 v. 2.12.2020 E. 6.3.1; 5A_926/2019 v. 30.6.2020 E. 6.3). Jeder Elternteil muss somit nach seinen Möglichkeiten für die Bedürfnisse des Kindes aufkommen, wenn es sich bei ihm und beim anderen Elternteil aufhält. Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht gemäss Art. 289 Abs. 1 ZGB dem Kind zu. Ist es minderjährig, so wird der Anspruch durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder an den Inhaber der Obhut erfüllt. Sind beide Eltern obhutsberechtigt, wird die Unterhaltspflicht durch Leistung an den jeweils anderen Elternteil erfüllt (BGE 147 III 265 E. 5.5 in fine). Da die direkten Kosten des Kindes bei jedem Elternteil in der Regel unterschiedlich hoch sind, muss bestimmt werden, welche Ausgaben von welchem Elternteil getragen werden und welcher Elternteil Leistungen für das Kind im Sinne von Art. 285a ZGB erhält. Beide Elternteile übernehmen insbesondere – grundsätzlich im Umfang ihres Betreuungsanteils – Ausgaben, die durch den Grundbetrag für das

34 / 115 Kind gedeckt sind (Nahrung, Kleidung, Hygieneartikel etc.). Ausserdem haben sie jeweils Anspruch auf eine Beteiligung des Kindes an ihren Mietkosten. Dagegen bezahlt in der Regel nur ein Elternteil die Rechnungen für Kosten, die nicht vernünftig teilbar sind, wie beispielsweise die Krankenversicherungsprämien oder Drittbetreuungskosten. Auch das Kindergeld, das vom Bedarf des Kindes abgezogen werden muss, wird nur an einen Elternteil gezahlt. Diese Besonderheiten müssen bei der Bestimmung der Beteiligung jedes Elternteils an den direkten Kosten des Kindes berücksichtigt werden (BGer 5A_330/2022 v. 27.3.2023 E. 4.1.1; 5A_952/2019 v. 2.12.2020 E. 6.3.1; 5A_743/2017 v. 22.5.2019 E.

5.4.3).

E. 5.2

Der Anspruch eines Ehegatten auf Unterhaltsbeiträge während der Dauer des Scheidungsverfahrens ist Ausfluss der ehelichen Beistands- und Unterhaltspflicht nach Art. 163 ZGB, geht es doch um die Regelung der Folgen des Getrenntlebens während bestehender Ehe. Die erwähnte Bestimmung bleibt Grundlage der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten, selbst wenn nicht mehr ernsthaft mit einer Wiederaufnahme des Zusammenlebens zu rechnen ist. Nach Art. 163 ZGB sorgen die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Grundsätzlich hat das Eheschutzgericht bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Ehegatten betreffend die Aufteilung von Aufgaben und Geldmitteln untereinander auszugehen. Damit ist in einer ersten Phase nach der Trennung im Prinzip das während des Zusammenlebens gewählte Lebens- und Beziehungsmodell der Ehegatten fortzuführen. Das Gericht hat aber auch zu berücksichtigen, dass der Zweck von Art. 163 ZGB, für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen, im Falle der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes einen jeden Ehegatten verpflichtet, nach seinen Kräften an die Bestreitung der Mehrkosten beizutragen, die das Getrenntleben verursacht. Daraus kann folgen, dass das Gericht die von den Ehegatten geschlossene Vereinbarung ändern muss, um sie den neuen Lebensverhältnissen anzupassen. Kann mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft gerechnet werden, hat das Gericht in einer zweiten Phase die für den nahehelichen Unterhalt geltenden Kriterien gemäss Art. 125 Abs. 2 ZGB, namentlich den Vorrang der Eigenversorgung, miteinzubeziehen und aufgrund der neuen Lebensverhältnisse zu prüfen, ob und in welchem Umfang vom Ehegatten, der bisher den gemeinsamen Haushalt geführt hat, davon aber nach dessen Aufhebung entlastet ist, erwartet werden kann, dass er seine Arbeitskraft anderweitig einsetze und eine Erwerbstätigkeit aufnehme oder ausdehne. Dass eine vorhandene Arbeitskapazität auszuschöpfen ist, entspricht denn auch einem allgemeinen Grundsatz im Unterhaltsrecht (BGE 138 III 97 E. 2.2;

35 / 115 BGer 5A_565/2022 v. 27.4.2023 E. 3.1.1.1; 5A_42/2020 v. 30.3.2021 E. 5.5; 5A_800/2019 v. 9.2.2021 E. 6.2; Michael Affolter, Das hypothetische Einkommen im Familienrecht – ein Überblick, AJP 2020, S. 838 f.; Maier/Schwander, a.a.O., N 2 f. zu Art. 176 ZGB, je m.w.H.). Auf den ehelichen Unterhalt gemäss Art. 163 ZGB findet demnach in bestimmten Konstellationen der aus dem Scheidungsunterhalt stammende Grundsatz, wonach beide Ehegatten ihren gebührenden Unterhalt (vgl. dazu sogleich E. 5.5) nach Möglichkeit aus eigener Anstrengung erwirtschaften sollen (sogenanntes Primat der Eigenversorgung) Anwendung. Nach konstanter Rechtsprechung ist bereits im ehelichen Verhältnis die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Wiederaufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit zu prüfen, wenn in tatsächlicher Hinsicht erstellt ist, dass mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann; dem betroffenen Ehegatten ist zur Umstellung seiner Lebensverhältnisse jedoch eine angemessene Übergangsfrist zu belassen, welche gerade bei guten finanziellen Verhältnissen grundsätzlich grosszügig zu bemessen ist. Hingegen ist dem ehelichen Unterhaltsrecht eine zeitliche Limitierung des zur Erreichung des gebührenden Unterhaltes notwendigen Unterhaltsbeitrages fremd; solange das Eheband besteht (und damit insbesondere im Eheschutzverfahren), kommt der Art. 163 ZGB zugrunde liegende

Gleichbehandlungs- gedanke zum Tragen, gemäss welchem beide Ehegatten in gleicher Weise und grundsätzlich unabhängig von Kriterien wie Lebensprägung und Ehedauer im Rahmen der verfügbaren Mittel Anspruch auf die Fortsetzung des gemeinsam gelebten Standards haben (vgl. dazu sogleich E. 5.5); unterhaltsbegrenzend wirkt hier einzig eine tatsächliche oder hypothetische Eigenversorgung (BGE 148 III 358 E. 5; BGer 5A_144/2023 v. 26.5.2023 E. 5.2; 5A_850/2020 v. 4.7.2022 E. 3 u. 4.3, je m.w.H.; vgl. BGE 138 III 97 E. 2.2; BGer 5A_108/2020 v. 7.12.2021 E. 4.5.4; Maier/Schwander, a.a.O., N 2a zu Art. 176 ZGB).

E. 5.3

Gemäss neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Unterhalts- berechnung im gesamten Unterhaltsbereich nach der zweistufigen Methode vor- zunehmen. Dabei sind zum einen die den beteiligten Personen zur Verfügung ste- henden finanziellen Mittel, in erster Linie die effektiven oder hypothetischen Ein- kommen, festzustellen (vgl. sogleich E. 5.4). Zum anderen wird der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Personen ermittelt (sogenannt gebührender Unterhalt; vgl. sogleich E. 5.5). Schliesslich werden die vorhandenen Ressourcen auf die beteiligten Familienmitglieder dahingehend verteilt, dass in einer bestimm- ten Reihenfolge das betriebsrechtliche bzw. bei genügenden Mitteln das fami- lienrechtliche Existenzminimum der Beteiligten gedeckt und alsdann ein verblei- 36 / 115 bender Überschuss nach der konkreten Situation ermessensweise verteilt wird (vgl. sogleich E. 5.6; zum Ganzen BGE 147 III 265 E. 6.1 ff.; BGer 5A_144/2023 v. 26.5.2023 E. 4.3.1; BGE 147 III 301 E. 4.3; 147 III 293 E. 4.5). Nach der bun- desgerichtlichen Methode ist demnach vorab der gebührende Unterhalt zu be- stimmen, wofür die massgebenden Lebensverhältnisse der Parteien festzustellen sind. Sodann muss geprüft werden, inwiefern dieser durch die Eigenversorgung der unterhaltsberechtigten Person gedeckt wird respektive zu decken ist. Bleibt eine Unterdeckung, wird die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person ermittelt und ein angemessener Unterhaltsbeitrag festgesetzt. In Bezug auf das hypothetische Einkommen (vgl. sogleich E. 5.4.4) ist demgemäss ein solches vor- ab beim Berechtigten und erst anschliessend – sofern notwendig – beim Pflichti- gen zu prüfen. Zu berücksichtigen bleibt, dass Wechselwirkungen zwischen den genannten Variablen bestehen, weshalb es stets einer Gesamtwürdigung bedarf (Affolter, a.a.O., S. 834 f.).

E. 5.4

Wie bereits erwähnt sind zum einen die zur Verfügung stehenden fi- nanziellen Mittel festzustellen. In die Einkommensermittlung einzubeziehen sind sämtliche Erwerbseinkommen, Vermögenserträge und Vorsorgeleistungen, in Ausnahmefällen auch die Vermögenssubstanz (BGE 147 III 265 E. 7.1; OGer ZH LE210001 v. 8.12.2021 E. 6.1.5.2).

E. 5.4.1

Bei unselbständig Erwerbstätigen besteht das massgebliche Einkom- men im Wesentlichen aus dem monatlichen Nettolohn (inklusive anteilmässiger Anrechnung des 13. Monatslohns, Bonus, Gewinnbeteiligung) gemäss Lohnaus- weis. Bei unregelmässigen Einkünften ist von Durchschnittswerten auszugehen. Entschädigungen für geleistete Überstunden, Nebenverdienste, Trinkgelder, AHV- und IV-Renten, Erwachsenen-Hilflosentschädigung, Vermögenserträge, Bonus- zahlungen, Gratifikationen und Abgangsentschädigungen gelten ebenfalls als Ein- kommen (OGer ZH LY210018 v.

20.12.2021 E. 3.2.4; Maier/Schwander, a.a.O., N 4a zu Art. 176 ZGB; Maier/Vetterli, a.a.O., N 32a zu Art. 176 ZGB).

E. 5.4.2

Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt der Reingewinn, der entweder als Vermögensstandsgewinn (Differenz zwischen dem Eigenkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) oder als Gewinn in einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird. Weil bei selbständiger Erwerbstätigkeit die finanzielle Verflechtung zwischen Unternehmerhaushalt und Unternehmung gross und intensiv ist und weil der Gewinnausweis sich relativ leicht beeinflussen lässt, kann sich die Bestimmung der Leistungskraft eines Selbständigerwerbenden als äusserst schwierig erweisen. Um ein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu erreichen und nament-

lich um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen, sollte auf das Durchschnittsnettoeinkommen mehrerer – in der Regel der letzten drei – Jahre abgestellt werden. Auffällige, d.h. besonders gute oder besonders schlechte Abschlüsse können unter Umständen ausser Betracht bleiben. Nur bei stetig sinkenden oder steigenden Erträgen gilt der Gewinn des letzten Jahres als massgebendes Einkommen, korrigiert insbesondere durch Aufrechnungen von ausserordentlichen Abschreibungen, unbegründeten Rückstellungen und Privatbezügen, d.h. nicht geschäftlich begründeter Aufwendungen. Ein einzelner besonders guter oder schlechter Jahresabschluss begründet keine dauerhafte Veränderung. Nur wenn die Behauptungen über die Höhe des Einkommens nicht plausibel sind und die vorgelegten Unterlagen nicht überzeugen – so beispielsweise bei fehlenden Erfolgsrechnungen –, ist für die Feststellung des Einkommens auf den Lebensstandard der Ehegatten während des Zusammenlebens abzustellen. Privatentnahmen sind dann ein Indiz für die Bestimmung dieses Lebensstandards, der als Referenz für die Festlegung des geschuldeten Beitrags dienen kann. Die Bestimmung des Einkommens eines Selbständigen kann folglich entweder anhand des Reingewinns oder der Privatentnahmen erfolgen, wobei sich diese beiden Kriterien gegenseitig ausschliessen; es kann also nicht geschlossen werden, dass das Einkommen eines Selbständigen aus seinem Reingewinn zuzüglich seiner Privatentnahmen besteht (BGE 143 III 617 E. 5.1; BGer 5A_565/2022 v. 27.4.2023 E. 3.1.1.1; 5A_1048/2021 v. 11.10.2022 E. 4.2; 5A_621/2021 v. 20.4.2022 E. 3.2.3; OGer ZH LE160021 v. 23.9.2016 E. 6.2.4; Maier/Schwander, a.a.O., N 4a zu Art. 176 ZGB; Maier/Vetterli, a.a.O., N 32b zu Art. 176 ZGB; Six, a.a.O., Rz. 2.141, je m.w.H.). Besteht zwischen einer Aktiengesellschaft und einem Allein- oder Hauptaktionär eine wirtschaftliche Einheit, kann es in familienrechtlichen Prozessen gerechtfertigt sein, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Person, welche die Gesellschaft wirtschaftlich beherrscht, nach den Regeln für Selbständigerwerbende zu bestimmen (BGer 5A_1048/2021 v. 11.10.2022 E. 4.2; 5A_683/2021 v. 3.5.2022 E. 4.3; 5A_392/2014 v. 20.8.2014 E. 2.2; vgl. Maier/Vetterli, a.a.O., N 32b zu Art. 176 ZGB i.f.; Six, a.a.O., Rz. 2.140). Im summarischen Eheschutzverfahren müssen keine umfangreichen Abklärungen vorgenommen werden. Für die Ermittlung des Einkommens eines Selbständigerwerbenden ist grundsätzlich auf Steuererklärungen, Geschäftsabschlüsse, Bilanzen und Erfolgsrechnungen abzustellen. Nur bei gewichtigen Anhaltspunkten, dass die daraus hervorgehenden Zahlen nicht der Realität entsprechen bzw. diese nicht schlüssig sind, ist Einsicht in die einzelnen Kontoblätter zu nehmen (OGer ZH LE190018 v. 29.11.2019 E. 4.3.2; LE160021 v.

23.9.2016 E. 6.2.4; Maier/Vetterli, a.a.O., N 32b zu Art. 176 ZGB).

38 / 115

E. 5.4.3

Beim Kind werden die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen (Art. 285a Abs. 1 ZGB) sowie allfällige Sozialversicherungsrenten (Art. 285a Abs. 2 ZGB), Vermögenserträge (Art. 319 Abs. 1 ZGB), Erwerbseinkommen (Art. 276 Abs. 3 u. Art. 323 Abs. 2 ZGB), Stipendien und dergleichen als Einkommen eingesetzt (BGE 147 III 265 E. 7.1; Affolter, a.a.O., S. 837 f.; Maier/Schwander, a.a.O., N 4a zu Art. 176 ZGB).

E. 5.4.4

Der durch Geldleistungen zu begleichende Unterhalt ist primär durch das effektive Nettoeinkommen zu decken. Soweit dieses Einkommen allerdings nicht ausreicht und ein Ehegatte seine Erwerbskraft nicht voll ausschöpft, kann unter bestimmten Umständen von der Massgeblichkeit des tatsächlichen Einkommens abgewichen und ein hypothetisches Einkommen angenommen werden. Im Eheschutzverfahren ist eine Pflicht zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit nur zu bejahen, wenn keine Möglichkeit besteht, auf eine während des gemeinsamen Haushalts gegebene Sparquote oder vorübergehend auf Vermögen zurückzugreifen, und wenn die vorhandenen finanziellen Mittel – allenfalls unter Rückgriff auf das Vermögen – trotz zumutbarer Einschränkungen für zwei getrennte Haushalte nicht ausreichen. Sodann kann nur der bei gutem Willen bzw. bei zumutbarer Anstrengung künftig mögliche Lohn berücksichtigt werden, nicht aber ein unrealistischer oder fiktiver Verdienst. Ein höheres als das tatsächlich erzielte Einkommen darf also nur angerechnet werden, wenn eine entsprechende Einkommenssteigerung tatsächlich möglich und zumutbar ist. Zu den Beurteilungskriterien gehören insbesondere die berufliche Qualifikation, das Alter und der Gesundheitszustand des betreffenden Ehegatten sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Welche Tätigkeit aufzunehmen als zumutbar erscheint, ist eine Rechtsfrage. Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 143 III 233 E. 3.2 m.w.H.; 130 III 537 E. 3.2; BGer 5A_7/2021 v. 2.9.2021 E. 4; 5A_340/2018 v. 15.1.2019 E. 4; Affolter, a.a.O., S. 838; Maier/Vetterli, a.a.O., N 34 f. zu Art. 176 ZGB; Bernhard Isenring/Martin A. Kessler, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 24 f. zu Art. 163 ZGB, je m.w.H.). Nach Art. 8 ZGB hat, wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Demgemäss hat die Partei, die einen Anspruch geltend macht, die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen, während die Beweislast für die rechtsaufhebenden bzw. rechtsvernichtenden oder rechtshindernden Tatsachen bei der Partei liegt, die den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder

39 / 115 Durchsetzbarkeit bestreitet. Geht es um die (erstmalige) Festsetzung des Unterhalts, obliegt es demnach grundsätzlich der fordernden Partei zu beweisen, wie gross ihre wirtschaftliche Leistungskraft (Eigenversorgungskapazität) ist. Namentlich trifft die unterhaltsfordernde Partei die Beweisführungslast, wenn sie in Abrede stellt, ein (strittiges) hypothetisches Einkommen tatsächlich erzielen zu können (BGE 141 III 241 E. 3.1; BGer 5A_7/2021 v. 2.9.2021 E. 4.3; 5A_1049/2019 v. 25.8.2021 E. 4.4; 5A_96/2016 v. 18.11.2016 E. 3.1; Affolter, a.a.O., S. 842, je m.w.H.). Die Beweislast für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der pflichtigen Partei und daher auch für die

Voraussetzungen der Annahme eines hypothetischen Einkommens liegt grundsätzlich ebenfalls bei der unterhaltspflichtigen Partei; die unterhaltspflichtige Partei ist aber mitwirkungspflichtig. Letztere trifft daher eine Behauptungs- und Substantiierungsobliegenheit, wenn sie bestreitet, das strittige hypothetische Einkommen tatsächlich erzielen zu können (BGer 5A_96/2016 v. 18.11.2016 E. 3.1; PKG 2017 Nr. 4 E. 6.4.2; KGer GR ZK1 16 175 E. 4c/bb; Affolter, a.a.O., S. 842).

E. 5.4.5

Der Unterhalt ist grundsätzlich und primär aus dem laufenden Einkommen zu decken. Ausnahmsweise kann jedoch auf die Substanz des Vermögens gegriffen werden, wenn die Mittel für die Deckung des Unterhalts sonst nicht ausreichen. Ein Vermögensverzehr zur Bestreitung des Unterhalts kann ferner dann zumutbar sein, wenn die Eheleute ihre (gegebenenfalls grosszügige) Lebenshaltung ganz oder teilweise aus ihrem Vermögen finanziert haben. In diesem Zusammenhang ist ausnahmsweise auch der Verzehr von Erbschaftsvermögen zulässig. Die Zumutbarkeit eines Vermögensverzehrs ist jeweils anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung ist es unzulässig, nur von einem Ehegatten zu verlangen, sein Vermögen anzugreifen, wenn dies nicht auch vom anderen verlangt wird, es sei denn, der andere habe kein Vermögen (BGE 147 III 393 E. 6.1.1 f. u. 6.1.5 ff.; Maier/Vetterli, a.a.O., N 33 zu Art. 176 ZGB, je m.w.H.).

E. 5.5

Ausgangspunkt einer jeden Bedarfs- bzw. Unterhaltsberechnung bildet nach dem Gesagten der sogenannte gebührende Unterhalt; dieser ist keine feste Grösse, sondern ergibt sich aus den konkreten Bedürfnissen und den verfügbaren Mitteln. Er bemisst sich anhand des zuletzt gemeinsam gelebten Standards bzw. anhand der ehelichen Lebensführung vor der Trennung, wobei als relevante Periode grundsätzlich das Jahr vor der Einleitung des Eheschutzverfahrens, bei schwankenden Beträgen die drei Jahre zuvor, dienen. Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen, der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit der betroffenen Personen entsprechen. Der gebührende Unterhalt ist mithin vom betriebs-

40 / 115 rechtlichen Existenzminimum zu unterscheiden und bleibt bei günstigen Verhältnissen nicht auf dieses beschränkt. Vielmehr haben beide Ehegatten im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zur Höhe des ermittelten früheren gemeinsamen Standards einen Anspruch auf dessen Fortsetzung, solange die Ehe besteht. Das familienrechtliche Existenzminimum bei Getrenntleben zuzüglich unveränderten Anteils am früheren gemeinsamen Überschuss entspricht der Obergrenze des Verbrauchunterhalts. Es darf beim ehelichen Unterhalt nicht zur Vorwegnahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung kommen, indem über die bisherige Lebenshaltung hinaus einfach das Gesamteinkommen hälftig geteilt würde. Im Vordergrund steht der bereits erwähnte Gleichbehandlungsgedanke, das heisst beide Ehegatten haben – unter Vorbehalt von Sparquoten und unter Berücksichtigung von trennungsbedingten Mehrkosten – im Rahmen der vorhandenen Mittel grundsätzlich Anspruch auf eine gleiche Lebenshaltung (BGE 148 III 358 E. 5; 147 III 265 E. 7. u. 7.2; 147 III 293 E. 4.4; 140 III 337 E. 4.2.1; BGer 5A_144/2023 v. 26.5.2023 E. 4.3; 5A_850/2020 v. 4.7.2022 E. 3; KGer GR ZK1 20 50, ZK1 22 37 v. 18.7.2022 E. 3.2, je m.w.H.). Entscheidende Faktoren für die Bestimmung des gebührenden Unterhalts der Kinder sind neben ihren Bedürfnissen die Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern (vgl. Art. 285 Abs. 1 ZGB). Ebenso wie der gebührende

eheliche Unterhalt ist auch der gebührende Unterhalt des Kindes eine von den konkreten Mitteln abhängige dynamische Grösse, indem unter Vorbehalt einer Obergrenze aus erzieherischen Gründen bei weit über- durchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen (vgl. sogleich E. 5.6) auch das Kind von einer überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Eltern profitieren und an einer gehobenen Lebensstellung der Eltern teilhaben soll (BGE 147 III 265 E. 5.4; BGer 5A_52/2021 v. 25.10.2021 E. 3.1; 5A_44/2020 v. 8.6.2021 E. 5.2.1).

E. 5.6

Der nach der Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums aller Familienmitglieder verbleibende Überschuss wird unter Berücksichtigung der Betreuungsverhältnisse und weiterer Umstände des Einzelfalles, in der Regel nach grossen und kleinen Köpfen, geteilt; nicht zu teilen ist eine vom Unterhaltsschuldner nachzuweisende Sparquote. Aus dem Überschussanteil sind die im familienrechtlichen Existenzminimum nicht enthaltenen Kosten zu bestreiten (BGE 147 III 265 E. 7.3; BGer 5A_330/2022 v. 27.3.2023 E. 4.2.3; 5A_361/2022 v. 24.11.2022 E. 2.3.2). Zwischen den Ehegatten gilt nach dem Gesagten eine Limitierung des Überschusses entsprechend dem Standard vor der Trennung (vgl. E. 5.5). Hingegen soll das Kind, wie bereits erwähnt, grundsätzlich von einer überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Eltern profitieren und an einer gehobenen Lebensstellung der Eltern teilhaben, weshalb sein Überschuss betragsmässig nicht auf seinen früheren Anteil während des Zusammenlebens begrenzt

41 / 115 wird. Es geht darum, die gesetzliche Vorgabe umzusetzen, wonach der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen soll (Art. 285 Abs. 1 ZGB). In diesem Sinn reflektiert der Überschussanteil in pauschaler Weise die Teilhabe des Kindes an der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit auch des Unterhaltsschuldners. Das Kind hat nicht nur oder erst dann Anspruch auf einen Überschussanteil, wenn hierfür ein konkreter Bedarf ausgewiesen ist. Namentlich bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen kann der rechnerische Überschuss des minderjährigen Kindes jedoch unabhängig vom konkret gelebten Standard der Eltern aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen limitiert werden (BGE 147 III 293 E. 4.4; 147 III 265 E. 7.3.; BGer 5A_361/2022 v. 24.11.2022 E. 2.3.2; 5A_52/2021 v. 25.10.2021 E. 7.2; 5A_44/2020 v. 8.6.2021 E. 5.2.1; Karin Meyer, Unterhaltsberechnung: Ist jetzt alles klar?, in: FamPra.ch 2021 S. 900 ff.).

E. 6

Vorbemerkungen zur Unterhaltsberechnung

E. 6.1

Die Vorinstanz ist für die Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhalts von drei Phasen ausgegangen, namentlich von einer ersten Phase von März 2021 bis Dezember 2022 (ab der Trennung bis zum Auszug der Ehefrau aus der ehelichen Wohnung bzw. bis zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens für ein 50%-Pensum seitens der Ehefrau), einer zweiten Phase von Januar 2023 bis Februar 2024 (ab dem Auszug der Ehefrau aus der ehelichen Wohnung bzw. ab der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens für ein 50%-Pensum seitens der Ehefrau bis zur Volljährigkeit von E. _____) sowie einer dritten Phase ab März 2024 (ab der Volljährigkeit von E. _____). Angesichts des Trennungsdatums vom 14. März 2021 rechnete die Vorinstanz für den Monat März 2021 mit der Hälfte der für die Phase 1 geschuldeten monatlichen Unterhaltsbeiträge (vgl. act. B.1, E.

6.2, 6.10 u. Dispositivziff. 7 f.). Diese Phasenbildung erscheint vor dem Hintergrund der verschiedenen zu erwartenden Veränderungen der massgeblichen Berechnungsparameter als nachvollziehbar und gerechtfertigt. Entsprechend sind auch vorliegend bei der Unterhaltsberechnung mehrere Phasen zu bilden bzw. die von der Vorinstanz berücksichtigten Phasen grundsätzlich zu übernehmen. Dabei sind jedoch die Unterhaltsphasen an das neue Auszugsdatum der Ehefrau (31. März 2024 anstatt 31. Dezember 2022; vgl. E. 4.6) anzupassen, wobei aus pragmatischen Gründen für den März 2024 trotz der im Februar 2023 eintretenden Volljährigkeit von E._____ keine zusätzliche Phase gebildet wird. Demnach dauert die erste Phase nach wie vor von März 2021 bis Dezember 2022 (ab der Trennung bis zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens für ein 50%-Pensum seitens der Ehefrau), während die zweite Phase neu von Ja-

42 / 115 nuar 2023 bis März 2024 (ab der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens für ein 50%-Pensum seitens der Ehefrau bis zum Auszug der Ehefrau aus der ehelichen Wohnung bzw. bis zur Volljährigkeit von E._____) dauert und die dritte Phase neu erst im April 2024 (ab dem Auszug der Ehefrau aus der ehelichen Wohnung bzw. ab der Volljährigkeit von E._____) beginnt.

E. 6.2

Die Vorinstanz hat keinen Betreuungsunterhalt für E._____ zugesprochen, sondern lediglich Barunterhalt und ehelichen Unterhalt (vgl. act. B.1, Dispositivziff. 7 u. 8). Betreuungsunterhalt ist grundsätzlich solange geschuldet, wie das Kind die persönliche Betreuung im konkreten Fall tatsächlich benötigt. Von der Festlegung starrer Grundsätze zur Bestimmung der Dauer des Betreuungsunterhalts hat der Gesetzgeber bewusst abgesehen. Ausschlaggebend dafür, ob und wie lange ein Betreuungsunterhalt geschuldet ist, ist das bisher gelebte Betreuungsmodell wie auch die zukünftig mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils. In der Regel dürfte Betreuungsunterhalt (längstens) bis zum 16. Geburtstag eines Kindes geschuldet sein (KGer GR ZK1 20 50, ZK1 22 37 v. 18.7.2022 E. 3.6; ZK1 15 97 v. 23.3.2018 E. 6.3.2 m.w.H.). Im vorliegenden Fall ist E._____ bereits in der ersten Berechnungsphase 15-jährig. Er besucht überdies unter der Woche das Internat U._____ in V._____ und verbringt dort auch jedes dritte Wochenende, weshalb er kaum persönliche elterliche Betreuung benötigt. Die Ehefrau fordert denn auch keinen Betreuungsunterhalt (act. A.1, A.3, A.7 u. A.9, je Antrag Ziff. 3 i.f. [186]), sondern führt selbst aus, dass das Manko in ihren Lebenshaltungskosten nicht betreuungsbedingt sei (RG act. I.2, II.106). Entsprechend wird denn auch von keiner der Parteien gerügt, dass kein Betreuungsunterhalt zugesprochen wurde. Demzufolge ist vorliegend neben dem ehelichen Unterhalt und dem Barunterhalt kein Betreuungsunterhalt auszuscheiden.

E. 6.3

In casu hat die Vorinstanz auf eine Ermittlung des von den Ehegatten zuletzt gemeinsam gelebten Standards bzw. der ehelichen Lebensführung vor der Trennung verzichtet. Dieses Vorgehen wird im Grundsatz nicht gerügt. Auf eine exakte Ermittlung des ehelichen Lebensstandards kann auch vorliegend verzichtet werden, zumal entsprechende Behauptungen und Bezifferungen der Parteien auch im Berufungsverfahren fehlen. Im Übrigen wird auch von keinem der Ehegatten eine Sparquote geltend gemacht, weshalb auch diesbezüglich keine weitere Prüfung zu erfolgen hat (vgl. E. 7.6.3.2 nachfolgend sowie BGer 5A_144/2023 v. 26.5.2023 E. 4.4).

E. 6.4

Beide Parteien rügen (neben den bereits vorstehend behandelten Punkten) mehrere Punkte der vorinstanzlichen Unterhaltsberechnung. Auf die ver-

43 / 115 schiedenen Rügen wird nachfolgend je einzeln eingegangen (vgl. sogleich E. 7 ff.). Sodann nehmen beide Parteien eine eigene Unterhaltsberechnung unter Berücksichtigung der von ihnen verlangten Anpassungen vor – wobei der Ehemann, in Abweichung von der vorinstanzlichen Berechnung, mit fünf Phasen rechnet –, woraus sich im Vergleich zur Vorinstanz veränderte Unterhaltsbeiträge für E. _____ und die Ehefrau ergeben (act. A.1, II.29 u. II.37 ff. [184]; act. A.1, II.42 u. II.131 ff. [186]). Auf eine detaillierte Wiedergabe der einzelnen durch die Parteien vorgenommenen Berechnungen bzw. der von ihnen errechneten Unterhaltsbeiträge wird vorliegend verzichtet.

E. 7

Einkommen des Ehemannes

E. 7.1

Einkommen aus der Einzelunternehmung R. _____

E. 7.1.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann aus der Einzelunternehmung R. _____ ein monatliches Einkommen von rund CHF 3'019.00 an. Dabei ging sie von einem durchschnittlichen jährlichen Gewinn der Jahre 2018 bis 2020 von CHF 32'628.00 aus. Auf den daraus resultierenden monatlichen Gewinn von CHF 2'719.00 rechnete sie die Kosten der Mobiltelefone der beiden Parteien von monatlich CHF 299.50 an, welche als Privatbezüge jeweils über die Einzelunternehmung abgerechnet worden waren. Hingegen verzichtete sie darauf, weitere Aufrechnungen zum Gewinn (für Kommunikationskosten sowie Reise- und Repräsentationsspesen) vorzunehmen bzw. zu prüfen, wie dies von der Ehefrau gefordert worden war; dies mit der Begründung, dass der betreffende Aufwand, wie er sich aus den Jahresabschlüssen ergebe, nicht übermässig erscheine und damit keine gewichtigen Anhaltspunkte vorlägen, dass die in den Jahresabschlüssen aufgeführten Zahlen nicht der Realität entsprächen, weshalb im vorliegenden summarischen Verfahren von der Edition von Detailbuchhaltungskontobelegen sowie von umfangreichen weiteren Abklärungen abzusehen sei (act. B.1, E. 6.3.1).

E. 7.1.2

Rüge der Ehefrau

E. 7.1.2.1

Die Ehefrau rügt, dass die in den Jahresabschlüssen aufgeführten Auslagen entgegen der Feststellung der Vorinstanz nicht schlüssig seien. Die Reise- und Repräsentationsspesen von monatlich CHF 381.00 und die Kommunikationskosten (nach Aufrechnung der Mobiltelefonkosten) von monatlich CHF 177.50 seien angesichts des durchschnittlichen Verlusts von jährlich CHF 18'059.65 und der nur geringfügigen Bewirtschaftung der Einzelunternehmung nicht nachvollziehbar. Es bestehe die Vermutung, dass der Ehemann private ausgiebige Mittagessen

44 / 115 und regelmässige Ausflüge und Reisen über die Einzelunternehmung abrechne. Damit seien die Aufwendungen nicht geschäftsmässig begründet, weshalb sie zum Gewinn

aufzurechnen seien. Eine Prüfung der Kosten sei ihr ohne Einsicht in die Kontodetailbuchhaltungsbelege nicht möglich. Die Vorinstanz habe ihr rechtliches Gehör verletzt, indem sie ihren entsprechenden Editionsantrag abgewiesen und ihr damit die Möglichkeit genommen habe, die privaten Aufwendungen substantiiert zu behaupten. Selbst wenn diese Abzüge steuerlich zulässig sein sollten, seien sie für die Unterhaltsberechnung nicht zu berücksichtigen. Das monatliche Einkommen des Ehemannes sei um CHF 558.50 auf CHF 3'577.00 zu erhöhen (act. A.1, II.45 f. [186]). Es gilt zu beachten, dass die Ehefrau in ihren Tabellen zur Unterhaltsberechnung für sämtliche Phasen mit einem Einkommen aus der Einzelunternehmung von CHF 3'452.00 rechnet (vgl. act. A.1, II.131, II.135 u. II.138 [186]).

E. 7.1.2.2

Der Ehemann erachtet die vorinstanzlichen Erwägungen als korrekt und bestreitet, private Mittagessen über die Einzelunternehmung abzubuchen (act. A.2, II.86 ff. [186]).

E. 7.1.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz Der Ansicht der Vorinstanz, dass monatliche Kommunikationskosten von rund CHF 178.00 und monatliche Reise- und Repräsentationsspesen von durchschnittlich CHF 381.00 für die Einzelunternehmung als nicht übermässig erscheinen, ist zuzustimmen. Diese Kosten gehen nicht per se über den für ein solches Unternehmen zu erwartenden (geschäftlich begründeten) Aufwand hinaus. Die fraglichen Auslagen erscheinen mithin jedenfalls prima facie als schlüssig. Folglich liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Zahlen nicht der Realität entsprechen würden; allein die Behauptung der Ehefrau, die Einzelunternehmung werde nur geringfügig bewirtschaftet, vermag keine hinreichend bedeutsamen Zweifel an der Aussagekraft der in den Akten liegenden Jahresrechnungen zu wecken. Demnach kann im vorliegenden summarischen Verfahren auf das Einholen der Detailbuchhaltungsblätter und damit auch der entsprechenden Belege verzichtet werden. Es ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass dem Ehemann im persönlichen Bedarf keine Berufsauslagen zugestanden werden, da er seine Reise- und Repräsentationsspesen über das Unternehmen abrechnet (vgl. act. B.1, E. 6.6.4 f. sowie E. 10.3 nachstehend); auch dies spricht dafür, keine Aufrechnung des streitigen Aufwands für Kommunikation, Reisen und Repräsentation vorzunehmen (vgl. Six, a.a.O., Rz. 2.138 i.f.). Entsprechend ist für die Einzelunternehmung vom vorinstanzlich ermittelten Einkommen von rund CHF 3'019.00 pro Monat auszuge-

45 / 115 hen. Die Vorinstanz durfte unter den gegebenen Umständen auf die Edition der Detailbuchhaltungsbelege verzichten. Der Anspruch der Ehefrau auf rechtliches Gehör, genauer gesagt auf Beweisabnahme, ist folglich nicht verletzt (vgl. E. 3.1). Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der vormals durch die Einzelunternehmung an die Ehefrau ausbezahlte Lohn (vgl. RG act. II.8 ff.; RG act. II.49; RG act. III.34 f.) bereits zum Gewinn aufgerechnet wurde, zumal dieser künftig nicht mehr ausgerichtet wird; diese Aufrechnung ist unbestritten (vgl. auch RG act. I.2, II.42; RG act. VII.1, II.74).

E. 7.2

Einkommen aus der X._____ AG Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann aus der X._____ AG einen Gewinn an und setzte das entsprechende monatliche Einkommen des Ehemannes auf CHF 1'578.00 fest. Begründend führte sie insbesondere aus, dass – entgegen der

Argumentation des Ehemannes – nicht entscheidend sei, ob der von der Aktien- gesellschaft erzielte Gewinn aus einer operativen Tätigkeit oder aus dem Halten von Wertschriften stamme. Auf die durch die Ehefrau verlangte Edition von Detail- buchungskontobelegen zwecks Prüfung von übermässigen Abschreibungen oder Privatabzügen wurde (wiederum) verzichtet (act. B.1, E. 6.3.2). Die Berechnung des Einkommens des Ehemannes aus der X._____ AG blieb im Berufungsverfahren ungerügt (vgl. act. A.1, II.47 [186]; act. A.2, II.91 [186]).

E. 7.3

Einkommen aus der S._____ AG

E. 7.3.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann aus der S._____ AG den von ihm bezo- genen monatlichen Nettolohn von CHF 2'702.00 an. Sie führte dazu aus, dass zwar die Ehefrau (wiederholt) die Vermutung geäussert habe, der Ehemann habe möglicherweise verdeckte Privatbezüge über die Gesellschaft vorgenommen, und zwecks einer entsprechenden Prüfung die Edition der Detailbuchhaltungskontobe- lege verlangt habe. Anlässlich der Eheschutzverhandlung habe sie jedoch auf eine Aufrechnung zum Einkommen des Ehemannes verzichtet, weshalb keine weiteren Abklärungen zu treffen bzw. keine Aufwände aufzurechnen seien (act. B.1, E. 6.3.3).

E. 7.3.2

Rügen der Ehefrau

E. 7.3.2.1

Die Ehefrau macht in ihrer Berufung geltend, sie habe nur vorerst von einer Aufrechnung abgesehen, da es ihr ohne Einblick in die Detailbuchhaltungs- kontobelege der S._____ AG nicht möglich sei, die aufzurechnenden Positionen

46 / 115 zu bestimmen, und habe die Edition verschiedener Unterlagen verlangt. Die Vorinstanz habe durch den Verzicht auf die Edition wiederum ihr rechtliches Gehör verletzt, da sie ihr so die Möglichkeit genommen habe, substantiiert zu behaupten, welche Aufwendungen weshalb zum Gewinn aufzurechnen seien. Zudem habe die Vorinstanz zu Unrecht keine Aufrechnungen vorgenommen. Sollte der Ehe- mann nicht zu belegen vermögen, dass die verbuchten Aufwendungen von CHF 11'858.35 geschäftsmässig begründet seien, seien mindestens zwei Drittel davon zu seinem Einkommen aus der S._____ AG aufzurechnen, sodass sich ein monatliches Einkommen von CHF 3'452.00 ergebe (act. A.1, II.48 ff. [186]).

E. 7.3.2.2

Der Ehemann macht hingegen geltend, die Ehefrau habe vorerst auf die Aufrechnung von behaupteten Privatbezügen verzichtet und festgehalten, stattdessen entsprechende Bedarfspositionen von ihm kürzen zu wollen. Sie habe sich dabei zwar vorbehalten, darauf zurückzukommen, habe dies dann aber nicht gemacht. Sie habe auch keine Edition von Unterlagen verlangt, sondern lediglich eine Bemerkung zur Beweislastverteilung gemacht. Daher sei das Vorgehen der Vorinstanz korrekt gewesen. Falls die Ehefrau nun im Berufungsverfahren eine Edition von Urkunden verlange, so sei dies unzulässig; ausserdem sei der ent- sprechende Antrag zu wenig substantiiert. Überdies missverstehe die Ehefrau die Regeln der Beweislastverteilung, wenn sie meine, der Ehemann müsse beweisen, dass

die verbuchten Aufwendungen geschäftsmässig begründet bzw. korrekt seien (act. A.2, II.92 ff. [186]).

E. 7.3.2.3

In ihrer Replik führt die Ehefrau aus, die vom Ehemann in seiner Berufungsantwort aufgestellte Behauptung, wonach sie die Edition der detaillierten Buchhaltungskontobelege nicht beantragt habe, sei schlicht falsch und werde bestritten. Sie habe vor der Vorinstanz ein Editionsbegehren gestellt und dieses in der Berufung wiederholt. Sodann habe sie sich deshalb nicht auf eine Jahresrechnung beziehen können, weil keine im Recht liege (act. A.6, II.34 f. [186]).

E. 7.3.2.4

Der Ehemann betont in seiner Duplik, die Ehefrau habe zwar die Edition der Kontoblätter verlangt, später allerdings ausdrücklich auf eine Aufrechnung von behaupteten Privatbezügen verzichtet und folglich nicht an ihrem Editionsbegehren festgehalten. Infolge dieses Verzichts auf die Aufrechnung habe sie auch kein Rechtsschutzinteresse an der Edition mehr gehabt, weshalb es an einer Grundlage für diese gefehlt habe (act. A.8, II.18 [186]).

E. 7.3.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz

47 / 115

E. 7.3.3.1

Die Ehefrau verlangte vor erster Instanz zunächst die Edition der Detailbuchhaltungskontobelege der S. _____ AG beim Ehemann (RG act. I.2, II.36). Anlässlich der Eheschutzverhandlung hielt die Ehefrau zwar grundsätzlich an ihrem Beweisantrag fest (vgl. RG act. VII.2, II.27 i.f., Einschub 17 i.V.m. RG act. VII.3, S. 20 Einschub 17). Gleichzeitig führte sie jedoch aus, vorerst auf die Vornahme von Aufrechnungen zum Einkommen des Ehemannes zu verzichten und stattdessen die entsprechenden Bedarfspositionen des Ehemannes zu kürzen; sie behielt sich dabei vor, auf diesen Punkt zurückzukommen (RG act. VII.2, II.27), tat dies in der Folge, soweit ersichtlich, aber nicht. Indem die Ehefrau (vorerst) selbst auf die Aufrechnung von behaupteten Privatbezügen verzichtete, stellten diese vor der Vorinstanz keine beweis erhebliche Tatsache mehr dar, weshalb für die Vorinstanz kein Anlass bestand, vom Ehemann die Detailbuchhaltungskontobelege der Aktiengesellschaft einzuverlangen (vgl. E. 3.1; vgl. ferner KGer GR ZK1 21 71 v. 21.12.2021 E. 3.2). Vor diesem Hintergrund kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, durch den Verzicht auf die Edition von Unterlagen beim Ehemann das rechtliche Gehör der Ehefrau verletzt zu haben. Hingegen stand es der Ehefrau, entgegen den Ausführungen des Ehemannes, durchaus offen, den im vorinstanzlichen Verfahren gestellten (und bis zuletzt aufrechterhaltenen) Beweisantrag im Berufungsverfahren zu wiederholen. Aufgrund des vorliegend anwendbaren uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes wäre es überdies auch zulässig gewesen, ein solches Editionsbegehren erstmals im Berufungsverfahren zu stellen. Wie bereits erwähnt, sind im (summarischen) Eheschutzverfahren jedoch nur ausnahmsweise detaillierte Buchhaltungs- und Kontounterlagen heranzuziehen, nämlich dann, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die namentlich aus den Jahresabschlüssen und Steuererklärungen hervorgehenden Zahlen nicht der Realität entsprechen bzw. nicht

schlüssig sind.

E. 7.3.3.2

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Jahresrechnungen der S._____ AG für die Jahre 2018 bis 2020, anders als jene der übrigen Unternehmen des Ehemannes, nicht im Recht lagen; die Vorinstanz ging in ihrer Beweisverfügung (RG act. IV.1, S. 2) irrtümlich vom Vorliegen dieser Urkunden aus. Dementsprechend wurde der Ehemann mit Beweisverfügung vom 27. Juni 2023 aufgefordert, die Bilanz und Erfolgsrechnung der Gesellschaft für die genannten Jahre einzureichen (act. D.28, Dispositivziff. 2.1), was er in der Folge auch tat (vgl. act. I.1-3). Aus den edierten Unterlagen ergibt sich, dass die Aktiengesellschaft im Jahr 2018 einen Gewinn von CHF 148'944.45, im Jahr 2019 einen Verlust von CHF 67'971.20 und im Jahr 2020 einen Verlust von CHF 46'073.85 erzielte. Dies ergibt einen Gewinn über drei Jahre von rund CHF 34'899.00 bzw. von durchschnittlich rund CHF 11'633.00 pro Jahr. Monatlich

48 / 115 würde dies einem Gewinn von rund CHF 970.00 entsprechen, sofern man auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre abstellen würde. Gemäss der zitierten Rechtsprechung ist aber bei stetig sinkenden Erträgen einzig das letzte Jahr massgebend (vgl. E. 5.4.2), weshalb vorliegend kein Gewinn zu berücksichtigen ist. Die Ehefrau macht in ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2023 denn auch nicht geltend, dass in den Erfolgsrechnungen der S._____ AG ein Gewinn ausgewiesen wäre, den es zusätzlich zum vom Ehemann bezogenen Lohn zu berücksichtigen gälte. Sie bringt vielmehr vor, es seien jährlich im Durchschnitt CHF 17'655.45 für geschäftsmässig nicht begründete Aufwände bzw. verdeckte Privatbezüge – die Gesellschaft erbringe lediglich Trading-Dienstleistungen für die X._____ AG, wobei der Ehemann das Trading über sein Mobiltelefon vornehme und entsprechend keine Aufwände anfielen – zum Gewinn aufzurechnen und deshalb zusätzlich zum Monatslohn in Höhe von CHF 2'702.00 monatlich CHF 1'463.87 zu addieren. Insgesamt sei damit von einem Einkommen des Ehemannes aus der S._____ AG von CHF 4'165.87 pro Monat auszugehen (act. A.14, III.3 ff.). Der Ehemann bringt demgegenüber vor, es handle sich bei der S._____ AG um eine operative Gesellschaft, welche verschiedene Dienstleistungen erbringe und entsprechende Honorare generiere, was aus den Erfolgsrechnungen ersichtlich sei. Sie verfüge über Büroräumlichkeiten sowie Infrastruktur und sämtliche in der Erfolgsrechnung aufgeführten Aufwendungen fielen tatsächlich an (act. A.17, III.1 ff.).

E. 7.3.3.3

Das Vorliegen von verdeckten, zum Gewinn aufzurechnenden Privatbezügen muss durch die Ehefrau glaubhaft gemacht werden. Der Ehemann brachte konstant vor, die S._____ AG betreibe Finanzintermediation und Vermittlung (RG act. VII.1, II.55) bzw. sei operativ tätig (act. A.17, III.2), und bestritt, private Aufwände über die Gesellschaft abzubuchen (RG act. VII.3, S. 29 i.f.). Aus diesem Grund wie auch gestützt auf die vorliegenden Erfolgsrechnungen ist nicht glaubhaft, dass die Gesellschaft nur Trading-Dienstleistungen für die X._____ AG erbringt und ihr deshalb gar kein Aufwand entsteht. Sodann ist mit Blick auf die einzelnen Aufwandspositionen nicht glaubhaft bzw. ersichtlich, dass es sich beim ausgewiesenen Aufwand um verdeckte Privatbezüge handeln würde. Die Ehefrau bezeichnet unter anderem den Mietaufwand der Gesellschaft von jährlich CHF 5'100.00 als geschäftlich nicht begründet (act. A.14, III.6). Indessen gehen aus der Steuererklärung der Erbengemeinschaft I._____ Mietzinszahlungen der S._____ AG in dieser Höhe hervor (RG

act. III.110, S. 13), woraus ersichtlich wird, dass es sich beim Mietaufwand um tatsächlich anfallende Auslagen handelt. Dass der Buchführungsaufwand, wie dies die Ehefrau vorbringt (act. A.14, III.7), im Jahr 2018 grösser war als in den zwei nachfolgenden Jahren, trifft zu, ist aber nachvollziehbar, zumal im betreffenden Jahr die Geschäftstätigkeit offenbar reger

49 / 115 war als danach, wie sich anhand der höheren Einnahmen der Gesellschaft in diesem Jahr zeigt (vgl. act. I.1-3). Die weiteren Aufwendungen sind – insbesondere im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 – nicht derart hoch oder sonstwie auffällig, dass sie im Rahmen des vorliegenden summarischen Verfahrens detailliert (beispielsweise anhand einzelner Kontoblätter) geprüft werden müssten. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch in Zusammenhang mit der Weinlieferung an die S._____ AG (vgl. act. A.1, II.49 [186]), keine (namhaften) Privatbezüge glaubhaft gemacht wurden.

E. 7.3.3.4

Im Ergebnis ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf die Edition weiterer Unterlagen der S._____ AG zu verzichten. Ebenso ist davon abzusehen, die von der Ehefrau geforderten Aufrechnungen vorzunehmen. Ohnehin wären die verschiedenen Aufwände, selbst wenn man sie als nicht geschäftsmässig begründet erachten würde, nicht einfach separat als Einkommen des Ehemannes aufzurechnen, sondern beim jeweiligen Jahresergebnis zu berücksichtigen; für die Berechnung des Einkommens eines Selbständigerwerbenden sind nämlich nicht einzelne Positionen der Erfolgsrechnung, sondern das durch das Unternehmen erzielte Geschäftsergebnis massgebend. Würde der Ehefrau gefolgt, so würden sich für das Jahr 2018 ein höherer Gewinn und für die Jahre 2019 und 2020 tiefere Verluste ergeben. Wie bereits ausgeführt, ist vorliegend aufgrund stetig sinkender Erträge der Gesellschaft einzig auf das (mit einem Verlust abgeschlossene) Jahr 2020 abzustellen. Demnach wäre dem Ehemann selbst für den Fall der Vornahme der von der Ehefrau geforderten Aufrechnungen kein Gewinn aus der S._____ AG als Einkommen anzurechnen. Daher ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf den dem Ehemann ausbezahlten Lohn von CHF 2'702.00 abzustellen.

E. 7.4

Einkommen aus der T._____ Co.

E. 7.4.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann aus der T._____ Co. kein Einkommen an. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Ehemann habe bei der Gesellschaft keine beherrschende Stellung, sondern sei lediglich zu einem Sechstel an dieser beteiligt. Es sei daher bereits fraglich, ob eine Berechnung seines Einkommens aus dieser Gesellschaft anhand der auf die Einzelunternehmung zugeschnittenen Prinzipien sachgerecht sei. Ausserdem habe die Ehefrau nicht glaubhaft gemacht, inwiefern es sich bei den von ihr beanstandeten Abschreibungen um solche ausserordentlicher Art handle bzw. inwiefern diese zur Bildung von Ersparnissen und verdeckten Gewinnen führen würden. Gemäss den glaubhaften

50 / 115 Ausführungen des Ehemannes seien die Abschreibungen geschäftsmässig begründet, weshalb keine Aufrechnungen von Abschreibungen und weiteren Aufwänden vorgenommen würden. Die Edition der zunächst von der Ehefrau verlangten detaillierten Buchhaltungskontobelege bezeichnete die Vorinstanz als nicht notwendig, weil die Ehefrau

auf weitere Aufrechnungen nebst den Abschreibungen verzichtet habe und die Edition dieser Belege den Rahmen des summarischen Verfahrens sprengen würde (act. B.1, E. 6.3.4).

E. 7.4.2

Rügen der Ehefrau

E. 7.4.2.1

Die Ehefrau macht geltend, ohne Einsicht in die Detailbuchhaltungsbelege habe sie keine Möglichkeit gehabt, sich substantiiert und detailliert zu den Aufrechnungen zu äussern, weshalb die Vorinstanz durch den Verzicht auf die Edition dieser Unterlagen ihr rechtliches Gehör verletzt habe. Die Belege seien vom Ehemann einzureichen. Nur so werde ersichtlich, welche Aktiven konkret und mit welchem Prozentsatz abgeschrieben worden seien. Sodann handle es sich bei den Aktiven der T._____ Co. vornehmlich um Immobilien. Bei Abschreibungen von solchen handle es sich um Abschreibungen, die zu Ersparnissen führen würden, weshalb sie für die Unterhaltsberechnung zum Einkommen aufzurechnen seien. Zwar seien Abschreibungen steuerlich zulässig, doch seien diese für die Unterhaltsberechnung nicht zu berücksichtigen, weil ein Gebäude aufgrund des Angebots und der Nachfrage stetig an Wert zunehme und folglich einen höheren als den bilanzierten Wert aufweise. Ausserdem habe die Unternehmung Amortisationen geleistet, wobei sie sich solche nur deshalb leisten könne, weil sie übermässige Abschreibungen tätige. Amortisationen seien Ersparnisse, die gebildet würden und die zum Unterhalt aufzurechnen seien. Es werde bestritten, dass eine Pflicht zur Leistung von Amortisationen bestehe. Die T._____ Co. habe in den Jahren 2018 bis 2020 einen durchschnittlichen jährlichen Gewinn von CHF 128'646.00 erzielt, wovon dem Ehemann ein Sechstel, mithin jährlich CHF 21'441.00 bzw. monatlich CHF 1'787.00, als Einkommen anzurechnen sei. Ob der Ehemann offiziell eine beherrschende Stellung in der T._____ Co. habe oder nicht, sei dabei irrelevant. Im Übrigen könne mangels Vorliegen der Detailbuchhaltungskontobelege nicht geprüft werden, ob die geltend gemachten Rechtsspesen der Jahre 2019 und 2020 geschäftsmässig begründet oder zum Einkommen des Ehemannes aufzurechnen seien. Da solche Kosten im Zusammenhang mit Immobilien nicht abwegig erschienen, habe sie indes vorerst auf eine Aufrechnung zum Einkommen verzichtet (vgl. act. A.1, II.52 ff. [186]).

E. 7.4.2.2

Der Ehemann bringt vor, die Vorinstanz habe korrekterweise auf die Jahresrechnungen der Gesellschaft abgestellt, da er keine beherrschende Stellung

51 / 115 in dieser habe und daher kein Durchgriff erfolgen könne. Auch habe sie sein Einkommen aus der T._____ Co. korrekt festgestellt. Die Ehefrau habe einzig bei den Abschreibungen auf eine Aufrechnung bestanden und auf andere Aufrechnungen verzichtet; die Vorinstanz habe demnach ihr rechtliches Gehör nicht verletzt. Ausserdem habe die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass keine Abschreibungen bestehen würden, welche zu Ersparnissen der Gesellschaft führten. In den Jahren 2019 und 2020 seien 2% des Gebäudewerts und im Jahr 2018 2.8% des Gebäudewerts abgeschrieben worden. Dass Gebäude aus Marktgründen an Wert zunehmen würden, treffe nicht zu, da die Zunahme von Immobilienpreisen auf der Zunahme der Landpreise beruhe; der Landwert sei aber nicht abgeschrieben worden. Bei den Abschreibungen gehe es nicht um eine Verringerung des Gewinns, sondern darum, dass Gebäude alterten und erneuert werden müssten. Ohne

Abschreibungen wäre der Gebäudewert in der Bilanz überhöht. Es handle sich daher nicht um ausserordentliche Abschreibungen, sondern solche seien betriebsökonomisch erforderlich und entsprächen dem Grundsatz der Bilanzwahrheit. Die Anrechnung der Abschreibungen würde bedeuten, faktisch einen nicht existenten Wertgewinn des Gebäudes als Gewinn auszuweisen. Da sich aus den Jahresrechnungen sowohl der Gebäudewert als auch die Abschreibungen von 2% bzw. von 2.8% ergeben würden, sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Ehefrau anhand der Kontoblätter ausserordentliche Abschreibungen nachweisen wolle. Ausserdem führe eine Abschreibung nicht zu einer Erhöhung des Barvermögens der Gesellschaft, mit welchem Amortisationszahlungen geleistet werden könnten. Schliesslich sei die Amortisationsverpflichtung der T._____ Co. ausgewiesen. Bei einer Anrechnung dieses zwingenden Aufwands würde ihm unzulässigerweise ein Gewinn angerechnet, den er tatsächlich nicht erhalte (vgl. act. A.2, II.100 ff. [186]).

E. 7.4.2.3

In ihrer Replik führt die Ehefrau aus, dass sich, entgegen den Ausführungen des Ehemannes, der Gebäudewert sowie die Abschreibungen darauf nicht aus der Jahresrechnung ergeben würden. Aus dieser sei nicht ersichtlich, was genau um wie viel abgeschrieben worden sei. Die Abschreibungen seien wie ausgeführt aufzurechnen. Bei der Behauptung des Ehemannes, es habe nur aufgrund der Verpflichtung zu Amortisationszahlungen überhaupt ein Gebäude errichtet werden können, handle es sich um ein unzulässiges Novum. Die vom Ehemann behauptete Amortisationspflicht werde bestritten, da nicht nachgewiesen sei, dass diese zwingend sei (vgl. act. A.6, II.36 ff. [186]).

E. 7.4.2.4

In seiner Duplik hält der Ehemann fest, die Ehefrau habe auf eine Aufrechnung verzichtet und damit an der Edition nicht festgehalten. Ausserdem bestreite sie seine fehlende beherrschende Stellung bei der T._____ Co. nicht, wes-

52 / 115 halb kein Durchgriff erfolgen könne und für die Feststellung seines Einkommens auf die Jahresrechnung der Gesellschaft abzustellen sei. Im Übrigen seien die Gebäudewerte bei den Aktiven unter dem Titel "Immobilien" und die Abschreibungen beim Aufwand unter dem Titel "Betriebsaufwand" aufgeführt. Es sei gerichtsnotorisch, dass Banken bei umfangreichen Hypotheken eine Amortisationspflicht verlangten. Sodann folge aus der rechtlichen Vereinbarung einer Amortisation auch die Pflicht, diese zu leisten (vgl. act. A.8, II.19 ff. [186]).

E. 7.4.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz

E. 7.4.3.1

Für die Frage, ob der Ehemann aus seiner Beteiligung an der T._____ Co. ein Einkommen erzielt, stellen die Vorinstanz und die Ehegatten auf die Jahresrechnung der Gesellschaft ab, wobei die Ehefrau dem Ehemann einen Sechstel des – nach Aufrechnung der Abschreibungen korrigierten – durchschnittlichen jährlichen Gewinns der Jahre 2018 bis 2020 anrechnen lassen möchte (vgl. act. A.1, II.57 [186]; act. A.2, II.100 [186]; act. A.8, II.20 [186]). Zu befinden ist an dieser Stelle nur noch über die Aufrechnung von Abschreibungen, zumal die Ehefrau auf die Aufrechnung von Rechtsspesen und weiterer Positionen bereits vor erster Instanz (vorerst) verzichtet hat (vgl. RG act. VII.2, II.37). Zu

beachten ist hierbei zunächst, dass der Ehemann gemäss dem Handelsregisterauszug der T._____ Co. einer von drei Gesellschaftern ist. Sodann ist unbestritten, dass er über einen Anteil von (lediglich) einem Sechstel an der Gesellschaft verfügt. Es ist daher nicht glaubhaft, dass der Ehemann allein über die geschäftlichen Vorgänge in der Gesellschaft, namentlich über die Höhe der vorzunehmenden Abschreibungen, bestimmen kann und folglich allein bzw. in beherrschender Stellung einen Gewinn erhältlich machen kann.

E. 7.4.3.2

Eine Aufrechnung ist sodann nur bei ausserordentlichen Abschreibungen vorzunehmen, das heisst nur bei solchen Abschreibungen, die zur Bildung von Ersparnissen führen. Ordentliche Abschreibungen führen nämlich grundsätzlich nicht zur Bildung von Ersparnissen, da damit dem voraussichtlichen nutzungs- und altersbedingten Wertverlust von Sachanlagen Rechnung getragen wird (BGer 5A_280/2015 v. 27.11.2015 E. 4.2.3). Vorliegend ergeben sich aus den Jahresrechnungen degressive Abschreibungen auf dem Anlagevermögen im Bereich von 2%; es wird also von einer Nutzungsdauer der Gebäude von rund 50 Jahren ausgegangen. Dass die Vorinstanz es als glaubhaft erachtet hat, dass diese Abschreibungen geschäftsmässig begründet und somit nicht ausserordentlich sind, ist nicht zu beanstanden (vgl. für die steuerrechtlich höchstzulässigen Abschreibungssätze Merkblatt A/1995 der Eidgenössischen Steuerverwaltung [ESTV] betr. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Be-

53 / 115 triebe v. 1.11.2021). Die Ehefrau setzt sich mit den Abschreibungssätzen nicht auseinander und führt insbesondere nicht aus, welcher Satz aus ihrer Sicht angemessen wäre. Dass überhaupt keine Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, bringt auch die Ehefrau nicht vor, weshalb ohnehin nicht die gesamten Abschreibungen aufzurechnen wären. Wie erwähnt sind die vorgenommenen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen in der Grössenordnung von 2% aber nicht zu beanstanden und daher zu berücksichtigen. Demnach bleibt es bei den in den Jahresrechnungen der Jahre 2018 bis 2020 ausgewiesenen Verlusten der T._____ Co. und ergibt sich kein Gewinn, der dem Ehemann (zu einem Sechstel) angerechnet werden könnte. Auf die Edition der Kontoblätter zwecks Feststellung der genauen, auf die einzelnen Anlagen angewandten Abschreibungssätze kann im Übrigen verzichtet werden, da sich der Abschreibungssatz für die grösste Position (Umbau/Neubau) aus der Bilanz ergibt.

E. 7.4.3.3

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Frage (überhöhter) Abschreibungen von derjenigen der Amortisation von Grundpfandschulden zu trennen ist. Zwar führt eine Amortisation grundsätzlich zu einem Vermögenszuwachs. Aus der Tatsache, dass die Gesellschaft ein Hypothekendarlehen amortisiert, kann aber nicht auf übermässige Abschreibungen geschlossen werden. Eine Abschreibung führt nämlich nicht zu mehr Liquidität für die Gesellschaft, sondern dient wie erwähnt dazu, den Wertverlust eines Vermögenswerts über mehrere Rechnungsjahre zu verteilen. Die Amortisationsverpflichtung der T._____ Co. ist im Übrigen nachgewiesen (RG act. II.53, S. 2). Zudem wird anhand der in der Bilanz ausgewiesenen Abnahme der Hypothekendarlehen (welche im Umfang ungefähr der vereinbarten Amortisation entspricht) ersichtlich, dass Amortisationen auch tatsächlich geleistet wurden. Schliesslich ist es nicht sachgerecht, der allfälligen Wertsteigerung von Immobilien dadurch Rechnung zu tragen, dass die Abschreibungen darauf unterhaltsrechtlich nicht berücksichtigt werden. Zwar kann es sein, dass der alters- und

nutzungsbedingte Wertverlust eines Gebäudes, dem durch die Abschreibungen Rechnung getragen wird, durch die Wertsteigerung der gesamten Liegenschaft ausgeglichen wird. Ob es vorliegend insgesamt tatsächlich zu einer Wertsteigerung kommt, steht aber nicht fest und muss im Eheschutzverfahren auch nicht geklärt werden. Jedenfalls kann weder von einer Immobiliengesellschaft verlangt werden, dass sie aufgrund möglicher künftiger Wertsteigerungen auf Abschreibungen verzichtet, noch rechtfertigt es sich, einem einzelnen Gesellschafter deshalb die Abschreibungen unterhaltsrechtlich aufzurechnen, zumal ihm dadurch keine Mittel zur Verfügung stehen, um den laufenden Unterhalt zu decken. Im Ergebnis ist dem Ehemann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz aus der T._____ Co. kein Einkommen anzurechnen.

54 / 115

E. 7.5

Einkommen aus der Erbengemeinschaft I._____

E. 7.5.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann aus der Erbengemeinschaft I._____ ein Einkommen von monatlich CHF 19'451.00 an. Dabei stellte sie auf den Einkommensdurchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 (2018: CHF 263'225.00; 2019: CHF 274'452.00; 2020: CHF 162'555.00) von CHF 233'411.00 ab. Beim Einkommen der Erbengemeinschaft sei keine eindeutige Tendenz nach oben oder unten feststellbar, weshalb auf das Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre abzustellen sei. Die Einkommen des Ehemannes aus der Erbengemeinschaft I._____ in den Jahren 2016 bis 2019 seien unbestritten. In Bezug auf das Jahr 2020 sei von den durch die Ehefrau geforderten Aufrechnungen abzusehen. Zwar sei zutreffend, dass die coronabedingt gewährte Mietzinsreduktion von CHF 25'500.00 künftig wohl nicht mehr anfallen werde. Es sei jedoch unzulässig, hypothetische Erträge anzurechnen, die effektiv nicht angefallen seien, weshalb die Mietzinsreduktion nicht zum Gewinn der Erbengemeinschaft I._____ des Jahres 2020 aufzurechnen sei. Dasselbe gelte für die von der Ehefrau beanstandeten, als ausserordentlich bzw. wertvermehrend bezeichneten Investitionen von CHF 168'866.22 sowie die Kostenbeteiligung am Umbau der Y._____ AG von CHF 50'000.00. Es seien nicht einfach sämtliche ausserordentlichen Aufwendungen aufzurechnen, sondern nur zu Ersparnissen führende ausserordentliche Abschreibungen, unbegründete Rückstellungen, verdeckte Privatbezüge, nicht notwendige Betriebskosten und nicht notwendiger Geschäftsaufwand. Der Ehemann habe glaubhaft gemacht, dass es sich bei den fraglichen Aufwendungen um tatsächlich nötige Betriebskosten gehandelt habe. Eine Aufrechnung dieser Aufwendungen rechtfertige sich damit nicht, weshalb für das Jahr 2020 von einem Einkommen aus der Erbengemeinschaft von CHF 162'555.00 auszugehen sei. Die Vorinstanz bezog das Einkommen des Jahres 2021 nicht in die Berechnung ein. Begründend führte sie aus, dass für dieses Jahr keine Steuerunterlagen der Erbengemeinschaft im Recht lägen, das Einkommen Selbständigerwerbender jedoch aufgrund von Bilanz und Erfolgsrechnungen sowie Steuerunterlagen festzustellen sei. Die Einkommensermittlung anhand eines Kontoauszugs sei keine gängige Methode. Zudem überzeuge die Berechnung der Ehefrau nicht bzw. sei diese mit zu vielen Unsicherheiten behaftet, um ein einigermaßen verlässliches Ergebnis zu liefern. Schliesslich sei auch bei den anderen Unternehmen des Ehemannes nur auf die Jahre 2018 bis 2020 abgestellt worden (act. B.1, E. 6.3.5).

E. 7.5.2

Rügen der Ehefrau

E. 7.5.2.1

Die Ehefrau macht geltend, das Einkommen der Erbgemeinschaft sei in den Jahren 2016 bis 2019 stetig gestiegen, bis es im Jahr 2020 vermeintlich plötzlich gesunken sei, unter anderem aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Falls dieses Einkommen nicht korrigiert werde, sei das Jahr 2020 als besonders schlechtes Jahr nicht zu berücksichtigen und sei aufgrund des stetig steigenden Einkommens von 2016 bis 2019 auf das letztbekannte, gegenüber dem Vorjahr gestiegene Einkommen abzustellen (act. A.1, II.61 [186]). Werde trotzdem auf das Jahr 2020 abgestellt, so seien zu dem von der Vorinstanz für dieses Jahr berücksichtigten Einkommen die einmaligen, coronabedingten Mietzinsreduktionen in Höhe von CHF 25'500.00 aufzurechnen. Es handle sich nicht um normale, nicht verschuldete Leerstände, sondern um freiwillige Mietzinsausfälle und damit um einen freiwilligen Einkommensverzicht, weshalb auf das hypothetische Einkommen (ohne diesen freiwilligen Verzicht) abzustellen sei. Ebenfalls aufzurechnen sei eine Investition von CHF 50'000.00 (Kostenbeteiligung am Umbau der Y._____ AG), zumal nicht glaubhaft sei, dass es sich dabei um betrieblich oder geschäftlich notwendige, werterhaltende Aufwendungen für Unterhalt und Renovationen gehandelt habe. Dasselbe gelte für weitere Investitionen von rund CHF 168'000.00. Die nach deren Abzug noch verbleibenden übrigen Aufwendungen für das Jahr 2020 in Höhe von CHF 187'000.00 entsprächen in etwa den Aufwendungen der Vorjahre und würden die tatsächlich notwendigen Aufwendungen ausreichend abdecken. Da der Ehemann über die entsprechenden Unterlagen verfüge, hätte er die von ihr aufgerechneten Positionen substantiiert bestreiten müssen, was er nicht getan habe. Vielmehr habe er sich damit begnügt, auszuführen, dass die Aufwendungen werterhaltend gewesen seien. Folglich seien die Ausgaben von insgesamt CHF 218'000.00 zum Gewinn aufzurechnen, womit sich für das Jahr 2020 ein Gewinn von CHF 333'293.00 bzw. von monatlich CHF 27'774.00 ergebe (act. A.1, II.62 ff. [186]). Die Ehefrau bringt weiter vor, es sei keine Notwendigkeit gegeben, für die Ermittlung des Einkommens der Erbgemeinschaft nur auf die Jahre 2018 bis 2020 abzustellen. Der Kontoauszug der Erbgemeinschaft für das Jahr 2021 liege im Recht. Es wäre am Ehemann gewesen, die Bilanz- und Erfolgsrechnung sowie die Steuererklärung des Jahres 2021 bis zur Hauptverhandlung vom 17. März 2022 zu erstellen. Er habe aber selbst lediglich einen Kontoauszug eingereicht, sodass es zwar nicht üblich, aber statthaft sei, das Einkommen der Erbgemeinschaft basierend darauf zu bestimmen. Sie halte an ihrer Berechnung fest, welche schlüssig und klar sei. Es sei von Einnahmen von rund CHF 732'550.00 auszugehen, die dem Ehemann hälftig bzw. im Umfang von monatlich CHF 30'523.00 anzurechnen seien. Mangels sub-

56 / 115 stantiiertes Bestreiten durch den Ehemann hätte die Vorinstanz auf ihre Angaben abstellen müssen. Die Tatsache, dass der Ehemann im Jahr 2021 rund CHF 270'000.00 von der Erbgemeinschaft bezogen habe, bestätige, dass das von ihr errechnete Einkommen zutreffend sein dürfte. Da das Einkommen aus der Erbgemeinschaft stetig steigend sei, hätte auf das aktuellste vorliegende Jahr und damit auf das Jahr 2021 abgestellt werden müssen. Die Vorinstanz habe zu Unrecht auf den Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 abgestellt und zudem im Jahr 2020 zu Unrecht auf Aufrechnungen verzichtet. Dem

Ehemann sei aus der Erbengemeinschaft somit ein Einkommen von CHF 30'523.00 pro Monat anzu- rechnen (act. A.1, II.67 ff. [186]).

E. 7.5.2.2

Der Ehemann führt aus, dass die Gewinne zwischen 2016 und 2020 nicht stetig gestiegen, sondern im Jahr 2020 wieder gesunken seien. Es sei falsch, das Jahr 2020 einfach auszuklammern. Im Immobiliengeschäft würden sich die Gewinne aufgrund von grösseren Investitionen, die nicht regelmässig anfielen, von Jahr zu Jahr erheblich unterscheiden. Daher sei nicht allein auf das Jahr 2019 ab- zustellen (act. A.2, II.117 ff. [186]). In Bezug auf die erfolgten Mietzinsreduktionen hält der Ehemann fest, dass temporäre Mietzinsreduktionen Teil des Immobilien- geschäfts und entsprechend zu berücksichtigen seien. Hätte die Erbengemein- schaft die Mietzinsreduktion nicht gewährt, so wäre der Fortbestand des betref- fenden Mietverhältnisses erheblich gefährdet gewesen; die Beendigung des Miet- verhältnisses hätte einen Leerstand nach sich gezogen, welcher mehr als die Mietzinsreduktion auf den Gewinn geschlagen hätte. Ausserdem sei gemäss bun- desgerichtlicher Rechtsprechung auf den tatsächlich erzielten Reingewinn abzu- stellen. Würden einzelne Ertragspositionen isoliert korrigiert, würde dies zu einer Verzerrung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit und zur Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens für die Vergangenheit führen, was auch bei selbständiger Erwerbstätigkeit abzulehnen sei. Entsprechend sei die temporäre Mietzinsreduktion von CHF 25'500.00 nicht aufzurechnen. Hinsichtlich der von der Ehefrau geforderten Aufrechnung der Investitionen von CHF 50'000.00 und CHF 168'000.00 führt der Ehemann aus, dass er anlässlich der Eheschutzver- handlung aus der Erinnerung zu den Behauptungen der Ehefrau habe Stellung nehmen müssen. Bei der im Nachgang erfolgten Prüfung habe sich ergeben, dass im Jahr 2020 insgesamt wertvermehrende Investitionen von CHF 18'415.05 erfolgt seien. Diese hätten steuerlich nicht abgezogen werden können und seien deshalb in der Steuererklärung, auf welche die Vorinstanz abgestellt habe, bereits als Er- trag berücksichtigt; eine zusätzliche Aufrechnung sei nicht zulässig. Mit Einrei- chung der Aufwandsabrechnungen 2020 habe er glaubhaft dargetan, dass keine wertvermehrenden Aufwendungen vom Ertrag abgezogen worden seien. Die Ehe-

57 / 115 frau habe (mit einer Ausnahme) nur Aufwendungen herausgepickt, die nicht als wertvermehrend deklariert worden seien. Der Ehemann legt sodann für die einzel- nen fraglichen Positionen dar, weshalb es sich dabei um werterhaltende Unter- haltsarbeiten handle und hält fest, dass solche Arbeiten nicht gleichmässig über die Jahre anfielen. Sodann sei die Kostenbeteiligung am Umbau der Y._____ AG im Mietvertrag vereinbart gewesen (act. A.2, II.121 ff. [186]). Der Ehemann führt weiter aus, dass die Parteien sich im Frühjahr 2021 getrennt hätten, weshalb sein Jahreseinkommen im Jahr 2021 nicht massgebend sei und bei der Unterhaltsbe- rechnung nicht berücksichtigt werden dürfe. Bei den übrigen Einkommen werde auf die Jahre 2017 bis 2020 abgestellt und es gebe keinen Grund, in diesem ge- sonderten Fall das Jahr 2021 zusätzlich als massgebendes Jahr zu berücksichti- gen, nur weil die Ehefrau behaupte, dass die Erbengemeinschaft im Jahr 2021 ein höheres Einkommen erzielt habe. Entgegen der Ehefrau habe die Abrechnung für das Jahr 2021 nicht bis zur Hauptverhandlung vom 17. März 2022 erstellt werden können, da die Erstellung mit grossem Aufwand verbunden sei. Ohnehin aber könne die Ehefrau aus dem Umstand, dass die Abrechnung per Datum der Haupt- verhandlung nicht vorgelegen habe, nichts für ihre Position ableiten. Sodann wie- derhole die Ehefrau im Wesentlichen ihre vor der Vorinstanz gemachten Aus- führungen und Berechnungen. Ihre Behauptungen

seien völlig unsubstantiiert, falsch und widersprüchlich und ihre Berechnung sei nicht schlüssig und mit vielen Unsicherheiten behaftet. Sie lege nicht substantiiert dar, weshalb die von ihr geforderten Abzüge vom Aufwand vorzunehmen seien. Bei der Feststellung des Einkommens von Selbstständigen sei auf Jahresabschlüsse, Bilanzen und Steuerunterlagen abzustellen. Es könnten nicht einfach von den Aufwendungen bestimmte Zahlungen und bei den Einnahmen die Aktienverkäufe und behauptete wertvermehrende Ausgaben abgezogen werden. Die Ehefrau sei für ihre Behauptungen betreffend wertvermehrende Investitionen sowie geschäftlich nicht begründeten Aufwand beweisbelastet. Ohnehin aber wäre, wenn auf die Berechnung der Ehefrau abgestellt würde, das Jahr 2021 gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als besonders gutes Jahr nicht zu berücksichtigen. Er habe von der Substanz zehren bzw. rund CHF 270'000.00 von der Erbengemeinschaft beziehen müssen, um die Lebenshaltungskosten der Kinder und die Anwaltskosten bezahlen zu können (vgl. act. A.2, II.134 ff. [186]).

E. 7.5.2.3

Die Ehefrau stellt sich in ihrer Replik auf den Standpunkt, die detaillierten Bestreitungen bzw. Ausführungen des Ehemannes im Berufungsverfahren seien verspätet erfolgt und als unzulässige Noven nicht zu beachten. Die eingereichten Steuerunterlagen reichten ferner als Beweis dafür, dass alle Aufwendun-

58 / 115 gen auch für die Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen seien, nicht aus (vgl. act. A.6, II.45 ff. [186]).

E. 7.5.2.4

In seiner Duplik bestreitet der Ehemann die Ausführungen der Ehefrau und bringt vor, seine Erklärungen und rechtlichen Ausführungen unterlägen nicht der Novenschranke (act. A.8, II.25 ff. [186]).

E. 7.5.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz

E. 7.5.3.1

Im Sinne einer Vorbemerkung ist in Erinnerung zu rufen, dass der Ehemann zur Hälfte an der Erbengemeinschaft I._____ beteiligt ist. Bei den Einnahmen daraus handelt es sich um Vermögensertrag (Eigenertrag), der als Einkommen des Ehemannes zu berücksichtigen ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Ehefrau die Einkommensberechnung des Ehemannes (vgl. RG act. I.1, II.29 ff.; RG act. II.43) für die Jahre 2018 und 2019 anerkennt (vgl. RG act. I.2, II.47).

E. 7.5.3.2

Vorliegend stellt sich – vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Einkommen im Jahr 2020 (vgl. dazu nachfolgend E. 7.5.3.3) tiefer ausfiel als in den Jahren 2018 und 2019, während es seit dem Jahr 2016 bis im Jahr 2019 jeweils gestiegen war – zunächst die Frage, ob für die Ermittlung des Einkommens des Ehemannes aus der Erbengemeinschaft I._____ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf die Jahre 2018 bis 2020 oder stattdessen nur auf die Jahre 2018 und 2019 oder gar lediglich auf das Jahr 2019 abzustellen ist. In dieser Hinsicht gilt es in Erinnerung zu rufen, dass der unregelmässigen Höhe des Einkommens von Selbständigerwerbenden rechtsprechungsgemäss in der Regel dadurch Rechnung getragen wird, dass auf den Durchschnittswert einer als massgebend erachteten

Zeitspanne von üblicherweise drei Jahren abgestellt wird; ein solches Vorgehen bedeutet eine Annäherung an die tatsächlichen Verhältnisse über einen längeren Zeitraum.

Ausnahmsweise können jedoch besonders gute oder schlechte Abschlüsse ausser Betracht bleiben oder kann – bei stetig sinkendem oder steigendem Einkommen – ausschliesslich auf den Vorjahresgewinn abgestellt werden (vgl. E. 5.4.2; vgl. auch KGer GR ZK1 16 196/197 v. 19.7.2018 E. 9.6). Vorliegend präsentiert sich die Sachlage nicht dergestalt, dass für die Einkommensermittlung nur auf die Jahre 2018 und 2019 oder gar einzig auf das Jahr 2019 abzustellen wäre. So bestehen keine Gründe dafür, das Jahr 2020 als negativen "Ausreisser" auszublenden. Zwar ist zutreffend, dass das Einkommen im Jahr 2020 tiefer ausfiel als jenes der zwei vorangehenden Jahre. Gleichzeitig ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Erträge einer Immobiliengesellschaft über mehrere Jahre hinweg erfahrungsgemäss Schwankungen aufweisen, da

59 / 115 nicht jedes Jahr in demselben Umfang investiert wird bzw. nicht jedes Jahr gleich viel Aufwand für den Unterhalt anfällt. Vorliegend erscheint das im Jahr 2020 erzielte tiefere Einkommen unter Berücksichtigung der getätigten Aufwendungen und Investitionen als eine sich noch im üblichen Rahmen bewegende Schwankung und damit nicht als derart aussergewöhnlich, dass es für die Ermittlung des Durchschnittswerts auszuklammern wäre. Zudem ist aufgrund der entsprechenden Schwankung des Gewinns nicht von einem stetig steigenden Einkommen auszugehen und auch aus diesem Grund nicht ausschliesslich auf das Einkommen des Jahres 2019 abzustellen. Vielmehr rechtfertigt sich vorliegend, der Vorinstanz folgend auf das Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre vor der Trennung bzw. vor Einreichen des Eheschutzgesuchs, mithin auf die Jahre 2018 bis 2020, abzustellen.

E. 7.5.3.3

Was die Höhe des im Jahr 2020 erzielten Einkommens anbelangt, so ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf das Einkommen von CHF 162'555.00 (vgl. RG act. II.43; RG act. III.110) abzustellen und auf Aufrechnungen dazu zu verzichten. In Bezug auf die corona-bedingt gewährte Mietzinsreduktion führte der Ehemann glaubhaft aus, dass es sich dabei um ein Entgegenkommen in einer aussergewöhnlichen Lage handelte, welches dazu diente, den längerfristigen Mietertrag zu sichern. Dass die Reduktion tatsächlich vorgenommen wurde, ist aktenkundig (RG act. III.110, S. 11). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (act. B.1, E. 6.3.5.2) sowie mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGer 5A_834/2016 v. 13.6.2018 E. 5.1.7) hat demnach keine Aufrechnung der Mietzinsreduktion zu erfolgen, zumal diese nicht mit einer mutwilligen Verringerung des Einkommens verglichen werden kann. Vielmehr handelt es sich dabei um eine (im Rahmen des Geschäftsganges in Kauf zu nehmende) Ertrags- einbusse, welcher mit der Durchschnittsrechnung über drei Jahre Rechnung getragen werden kann. Auch hinsichtlich der Investitionen von CHF 50'000.00 (Kostenbeteiligung am Umbau der Y._____ AG) und CHF 168'000.00 (weitere Investitionen) erweist sich die Einschätzung der Vorinstanz als zutreffend. Nachdem die Ehefrau anlässlich der Eheschutzverhandlung erstmals werterhöhende Investitionen geltend gemacht bzw. diese erstmals tabellarisch aufgelistet hat (vgl. RG act. VII.2, II.42), konnte der Ehemann darauf nicht umgehend substantiiert reagieren, weshalb ihm nicht vorgeworfen werden kann, dass er erst in der Berufungsantwort detailliert zu den einzelnen Positionen Stellung nimmt. Ausserdem gilt vorliegend im Unterhaltspunkt keine Novenbeschränkung (vgl. E. 2.4). Die Ehefrau setzt sich mit den Ausführungen des

Ehemannes in der Berufungsantwort in der Folge nicht mehr detailliert auseinander, sondern bestreitet lediglich pauschal, dass die getätigten Investitionen werterhaltend gewesen seien; dies, ob-

60 / 115 schon die Glaubhaftmachung des werterhöhenden Charakters (und damit der fehlenden betrieblichen Notwendigkeit) der Investitionen ihr obliegt. Im Ergebnis erscheint glaubhaft, dass die Investitionen dem Unterhalt bzw. der Renovation der Liegenschaften dienen und damit werterhaltend (und nicht wertvermehrend) waren, weshalb sie als geschäftlich begründete Aufwendungen zu erachten sind. Zu beachten ist ausserdem, dass die Investitionen steuerlich akzeptiert bzw. zumindest in der Steuererklärung (ebenfalls) als werterhaltend ausgewiesen wurden (vgl. RG act. III.110, S. 16 ff.). Die Kostenbeteiligung am Umbau der Y._____ AG war sodann vertraglich vereinbart (act. C.4, Ziff. 13 f.), weshalb sich auch unter diesem Aspekt eine Aufrechnung nicht rechtfertigt. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass über die Investitionen im Jahr 2020 schon vor der Trennung der Ehegatten entschieden wurde, weshalb nicht von einer prozesstaktischen Reduktion des Einkommens auszugehen ist. Somit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz keine Hinzurechnung zum ausgewiesenen Einkommen von CHF 162'555.00 vorzunehmen.

E. 7.5.3.4

Wie vorne ausgeführt ist für die Bestimmung des Unterhalts gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB grundsätzlich auf das Einkommen vor der Trennung, bei schwankenden Einnahmen auf dasjenige in den letzten drei Jahren vor der Trennung, abzustellen (vgl. E. 5.4.2). Aufgrund des schwankenden Einkommens des Ehemannes aus der Erbgemeinschaft ist vorliegend daher auf die Jahre 2018 bis 2020 abzustellen, zumal die Trennung der Ehegatten im Frühjahr 2021 erfolgte. Ein auf Seiten des unterhaltspflichtigen Ehegatten nach der Trennung erzielt höheres Einkommen ist bei der Unterhaltsberechnung grundsätzlich nur insoweit zu berücksichtigen, als dies zur Deckung der trennungsbedingten Mehrkosten notwendig erscheint (Maier/Vetterli, a.a.O., N 31b zu Art. 176 ZGB). In casu können die trennungsbedingten Mehrkosten auch mit dem vor der Trennung erzielten Einkommen gedeckt werden, weshalb auf eine Berechnung des Einkommens aus der Erbgemeinschaft des Jahres 2021 verzichtet werden kann. Die Vorinstanz stellte folglich zu Recht auf das Einkommen des Ehemannes vor der Trennung ab. Aus demselben Grund ist im Übrigen auch das ab dem Jahr 2023 neu hinzutretende Einkommen aus der Verwaltungsratsstätigkeit des Ehemannes für die Z._____ AG nicht zu berücksichtigen (vgl. act. A.2, II.171 [186]). Hinzu kommt, dass die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Berechnung der Ehefrau (vgl. RG act. VII.2, II.40 f.; act. A.1, II.69 f.) materiell nicht zu überzeugen vermöge und mit zu vielen Unsicherheiten behaftet sei, um ein einigermaßen verlässliches Ergebnis zu liefern, nicht zu beanstanden ist. Dies gilt unabhängig von

61 / 115 der Frage nach der allgemeinen Eignung eines Kontoauszugs zur Feststellung des Einkommens aus einer Erbgemeinschaft sowie ungeachtet der Tatsache, dass der Ehemann diesen Kontoauszug selbst eingereicht hat. So bestehen namentlich Unklarheiten betreffend die von der Ehefrau aufgeführten Kontoüberträge und Aktienverkäufe. Zudem ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien bzw. aus welchen Gründen Investitionen als wertvermehrend respektive werterhaltend bezeichnet wurden. Es ist jedenfalls nicht schlüssig, eine Zahlung bzw. einen verbuchten Aufwand einzig deshalb als wertvermehrend zu bezeichnen, weil diese einen hohen Betrag betreffen. Sofern der Unterhalt in den betreffend die Jahre 2018 bis 2020 betrachteten Steuererklärungen

pauschal abgezogen wurde, während für das Jahr 2021 durchgehend auf die konkreten Ausgaben abgestellt wird, ist ferner die Vergleichbarkeit nicht gegeben. Es ergibt sich folglich ein zuverlässigeres Bild, wenn auf den Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 abgestellt wird. Dass die Steuererklärung der Erbengemeinschaft im März 2022 noch nicht vorlag, ist zutreffend, führt aber nicht dazu, dass einfach auf die Darstellung der Ehefrau abzustellen wäre. Sodann lässt sich auch aus den durch den Ehemann im Jahr 2021 getätigten Bezügen von CHF 270'000.00 nichts ableiten, da nicht bekannt ist, ob der Ehemann damit den ihm zustehenden Gewinn bezogen hat bzw. ob er sich in den vergangenen Jahren jeweils wie von der Ehefrau vorgebracht weniger als seinen Gewinnanteil auszahlen liess. Welche Jahre für die Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen sind, ist überdies nicht eine Frage des Novenrechts, wobei vorliegend, wie erwähnt, ohnehin keine Novenbeschränkung gilt. Im Ergebnis ist das Jahr 2021 in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nicht zu berücksichtigen. Abzustellen ist auf den für die Jahre 2018 bis 2020 ermittelten Durchschnittswert von CHF 19'451.00 pro Monat.

E. 7.6

Hypothetisches Einkommen des Ehemannes

E. 7.6.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann kein hypothetisches Einkommen an. Zur Begründung erwog sie, die Ehefrau habe nicht ansatzweise ausgeführt, mit welcher Erwerbstätigkeit der Ehemann das von ihr behauptete zusätzliche Einkommen von monatlich CHF 10'532.00 bei einem 50%-Pensum erzielen könne, weshalb ihr der Beweis der Leistungsfähigkeit des Ehemannes misslinge. Angesichts dessen könne offen gelassen werden, ob der Ehemann bereits zu 100% erwerbstätig sei (act. B.1, E. 6.3.7).

62 / 115

E. 7.6.2

Rügen der Ehefrau

E. 7.6.2.1

Die Ehefrau rügt eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Sie habe sehr wohl ausgeführt, inwiefern der Ehemann mit einem zusätzlichen 50%-Pensum ein Einkommen von netto CHF 10'000.00 verdienen könne. Der Ehemann habe anerkannt, im Jahr 2015 30% gearbeitet und CHF 70'813.00 verdient zu haben; dies entspreche bei einem 50% Pensum einem monatlichen Einkommen von rund CHF 10'000.00 netto. Dieser früheren Tätigkeit könne der Ehemann wieder nachgehen und entsprechend wieder mindestens den gleichen Lohn verdienen. Seine Krankheit habe ihn bisher nie in seiner Tätigkeit eingeschränkt und auch aus dem Arztzeugnis ergebe sich keine solche Einschränkung. Sodann könne der Ehemann mit seinen Verwaltungsratsstätigkeiten im Pensum von je 5% bei der AA. ____ AG und bei der AB. ____ AG je CHF 10'000.00 verdienen. Ferner schulde die Schwester dem Ehemann eine Entschädigung für die Liegenschaftsverwaltung von jährlich CHF 70'000.00 netto, sofern er, wie von ihm behauptet, in einem Pensum von ungefähr 35% für die Erbengemeinschaft tätig sei. Daher sei zu berücksichtigen, dass der Ehemann aktuell maximal zu 50% erwerbstätig sei. Seine Behauptung, dass er aktuell zu 100% arbeite, treffe ebenso wenig zu wie seine Angaben zu den verschiedenen angeblich geleisteten Pensen (vgl. act. A.1, II.80 ff. [186]).

E. 7.6.2.2

Der Ehemann bestreitet, dass ihm ein hypothetisches Einkommen an- gerechnet werden könne. Das vorinstanzlich ermittelte Einkommen reiche aus, um den gebührenden Unterhalt der Parteien und von E._____ zu decken. Gegenteili- ges habe die Ehefrau nicht dargelegt und glaubhaft gemacht. Ausserdem erhalte die Ehefrau monatlich Schenkungen in Höhe von CHF 30'000.00 von ihrem Vater. Richtigerweise seien diese Zuwendungen entweder bei der Feststellung des ge- bührenden Unterhalts nicht zu berücksichtigen oder aber bei der Unterhaltsbe- rechnung ebenfalls zu berücksichtigen. Die Vorinstanz habe die Zuwendungen bei der Unterhaltsberechnung nicht berücksichtigt. Entsprechend ergebe sich der ge- bührende Unterhalt der Familie aus dem vollständigen Verbrauch des Einkommens, ergänzt durch die trennungsbedingten Mehrkosten von rund CHF 4'150.00 für zusätzliche Wohn-, Versicherungs- und Kommunikationskosten. Aufgrund des Primats der Eigenversorgung seien die zusätzlichen Kosten durch zusätzliches Erwerbseinkommen der Ehefrau zu decken. Mit der Deckung des gebührenden Unterhalts durch Einkommen sei die Voraussetzung für die Anrechnung eines hy- pothetischen Einkommens des Ehemannes nicht gegeben. Sodann könne der durch die trennungsbedingten Mehrkosten entstehende Mehrbedarf auch durch die Zuwendungen des Vaters der Ehefrau gedeckt werden, welche früher der gan-

63 / 115 zen Familie und jetzt nur noch ihr allein zukommen würden. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von CHF 126'385.50 (nebst dem angerechneten Einkommen von CHF 321'000.00) würde zu einer Erhöhung des Lebensstandards der Ehefrau führen. Die Ehefrau habe ausserdem nicht dargetan, wie und in wel- chem Umfang er das behauptete hypothetische Einkommen erzielen könnte. Die Verwaltungsratstätigkeiten für die AA._____ AG und die AB._____ AG würden nicht entschädigt. Dass seine Schwester ihm aus seiner Tätigkeit für die Erben- gemeinschaft einen Lohn schulde, werde bestritten. Ausserdem würde eine Ent- löhnung zur Schmälerung des Gewinns führen, weshalb es auf dasselbe Resultat hinauslaufen würde. Die Angaben zu seinem Arbeitspensum seien zutreffend und er sei beruflich ausgelastet. Mit der neuen Tätigkeit als Verwaltungsrat für die Z._____ AG, welche etwa einem Pensum von 3% entspreche, erziele er ein Hono- rar von CHF 6'000.00 jährlich (neben einer Konsumationsgutschrift und Spesen). Dieses Einkommen sei jedoch nicht zu berücksichtigen, da es erst nach der Tren- nung erwirtschaftet werde. Für das Mandat bei der AC._____ AG erhalte er kein Honorar, da diese erst gerade gegründet worden sei (vgl. act. A.2, II.152 ff. [186]).

E. 7.6.2.3

In ihrer Replik hält die Ehefrau fest, die Behauptung des Ehemannes, wonach der gebührende Unterhalt mit dem festgestellten Gesamteinkommen von CHF 31'054.00 gedeckt werden könne und demnach kein hypothetisches Ein- kommen angerechnet werden könne, sei ein unzulässiges Novum, welches im Übrigen falsch sei und bestritten werde. Es wäre am Ehemann gewesen, den zu- letzt gelebten Lebensstandard der Parteien glaubhaft zu machen, wenn er den Unterhalt hätte "deckeln" wollen. Die Ehegatten hätten das von ihnen erzielte Ein- kommen und die Schenkungen ihres Vaters zur Bestreitung ihres sehr hohen Le- bensstandards verwendet, weshalb schon deshalb der gebührende Unterhalt al- lein aus dem Einkommen – die Schenkungen seien für die Unterhaltsberechnung nicht zu berücksichtigen – nicht gedeckt werden könne und entsprechend ein hy- pothetisches Einkommen aufzurechnen sei. Auch die vom Ehemann nachgeholte Berechnung des gebührenden Unterhalts der Familie stelle ein unzulässiges No- vum dar und werde im

Übrigen bestritten. Die trennungsbedingten Mehrkosten, wozu auch der höhere Grundbetrag, die höhere Steuerlast und die höheren unter den Überschuss fallenden Kosten (wie beispielweise teurere Ferien) gehörten und welche sich auf mindestens CHF 10'830.00 beliefen, würden bereits ab der Trennung und nicht erst ab ihrem Auszug anfallen. Der Ehemann habe ferner zu spät vorgebracht, dass die Zuwendungen ihres Vaters für die Unterhaltsberechnung hätten berücksichtigt werden müssen. Diese freiwilligen Zuwendungen (Schenkungen bzw. Erbvorbezüge) müssten denn auch nicht für die Deckung der trennungsbedingten Mehrkosten berücksichtigt werden; darauf könne nur zurückge-

64 / 115 griffen werden, wenn die Mittel sonst nicht ausreichen würden. Zudem müssten die Ehegatten gleichermassen auf ihr Vermögen bzw. ihre Erbvorbezüge zugreifen. Sodann sei der Ehemann von der Erbengemeinschaft für seine Verwaltungstätigkeit zu entschädigen, zumal er sich alleine um die ganze Verwaltung kümmerne und seine Schwester nichts mache. Dies würde zwar zu einer Schmälerung des Gewinns der Erbengemeinschaft, nicht aber zu demselben Resultat führen wie ohne Berücksichtigung, zumal nur dem Ehemann etwas gutzuschreiben sei. Die durch den Ehemann behaupteten angeblichen unternehmerischen Neuprojekte stellten unzulässige Noven dar. Würden sie berücksichtigt, wäre selbstverständlich auch das zusätzlich von ihm erwirtschaftete Honorar zu berücksichtigen. Es sei weiterhin davon auszugehen, dass der Ehemann höchstens in einem 50%-Pensum tätig sei (vgl. act. A.6, II.58 ff. [186]).

E. 7.6.2.4

Der Ehemann bringt in seiner Duplik insbesondere vor, dass, wenn sogar einem Unterhaltsverpflichteten freiwillige Zuwendungen angerechnet werden könnten, dies erst recht für eine Unterhaltsberechtigten gelte, welche ihren gebührenden Bedarf mit freiwilligen monatlichen Zahlungen mehr als decken könne. Sofern die Verwendung der monatlichen Zuwendungen als Vermögensverzehr angesehen würde, wäre ein solcher zumutbar. Er werde für seine Tätigkeit für die Erbengemeinschaft dadurch "entschädigt", dass ihm eine grössere Wohnung zugestanden werde als seiner Schwester (act. A.8, II.35 ff. [186]).

E. 7.6.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz

E. 7.6.3.1

Die Tätigkeit des Ehemannes für die oben erwähnten Unternehmen und Gesellschaften (vgl. E. 7.1 ff.) sowie für die Erbengemeinschaft ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis entsprach in den Jahren vor der Trennung den Abmachungen unter den Ehegatten. Nach dem Gesagten ist darauf im Rahmen eines Eheschutzverfahrens grundsätzlich abzustellen (vgl. E. 5.2) und ist demnach auf eine Änderung zu verzichten, sofern die vorhandenen finanziellen Mittel zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichen (vgl. E. 5.4.4). Vorliegend reicht das tatsächliche Einkommen des Ehemannes zusammen mit demjenigen der Ehefrau aus, um zwei getrennte Haushalte zu führen. Darauf beruft sich die Ehefrau – in Zusammenhang mit der Frage, ob ihr ein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei – denn auch selbst (vgl. act. A.2, II.42 [184]). Wäre dies nicht der Fall, wäre ein hypothetisches Einkommen aufgrund des Primats der Eigenversorgung – welches auch im vorliegenden Eheschutzverfahren zu berücksichtigen ist, zumal mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes wohl nicht mehr

ernsthaft gerechnet werden kann – zuerst bei der Ehefrau zu prüfen (vgl. E. 5.3).

65 / 115

E. 7.6.3.2

Mit dem Einkommen der Ehegatten ist nicht nur der familienrechtliche Bedarf der Ehegatten sowie von E. _____ gedeckt, sondern den Genannten verbleibt darüber hinaus ein nicht unerheblicher Überschussanteil. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens würde folglich zu einer Erhöhung des Überschusses führen und ist daher im Kontext mit der Frage zu sehen, ob der gebührende Unterhalt der Familienmitglieder gedeckt ist. Der aktuelle Überschussanteil der Ehegatten aus dem Einkommen ist aufgrund der trennungsbedingten Mehrkosten (höherer Grundbetrag, zusätzliche Wohnkosten, höhere Steuern etc.) kleiner als während des Zusammenlebens, weshalb der eheliche Lebensstandard gestützt auf das Einkommen der Ehegatten allein nicht aufrecht erhalten werden kann. Wie hoch der Überschussanteil der Ehegatten während des Zusammenlebens war, lässt sich nicht exakt feststellen. Die Vorinstanz verzichtete auf eine Ermittlung des gebührenden Unterhalts; sie stellte den Bedarf der Ehegatten und von E. _____ nach der Trennung – mithin unter Berücksichtigung der trennungsbedingten Mehrkosten – dem Einkommen der Ehegatten (grundsätzlich im Trennungszeitpunkt) gegenüber, wobei sie die Zuwendungen des Vaters der Ehefrau nicht berücksichtigte. Auch die Ehegatten nahmen nie eine Bezifferung des gebührenden Unterhalts vor. Es steht allerdings fest, dass der sehr hohe Lebensstandard der Ehegatten nicht allein aus deren Einkommen, sondern massgeblich auch aus den Zuwendungen des Vaters der Ehefrau finanziert wurde (vgl. auch act. B.1, E. 6.4.3). Der Ehemann macht gar geltend, der Unterhalt der Familie sei grösstenteils durch diese Zahlungen bestritten worden (RG act. I.1, II.20). Auch die Ehefrau selbst anerkennt, dass zur Deckung des ehelichen Lebensstandards (auch) die Schenkungen ihres Vaters verwendet wurden (vgl. act. A.6, II.56 [186]; vgl. bereits RG act. I.2, II.103). Eine Sparquote wurde im Übrigen weder vom Ehemann noch von der Ehefrau geltend gemacht (vgl. auch RG act. I.2, II.103). Die Parteien haben sich gemeinsam und bewusst dafür entschieden, ihren sehr hohen Lebensstandard nicht nur mit dem Einkommen, sondern auch mit den Zuwendungen des Vaters der Ehefrau zu finanzieren.

Konsequenterweise ist dann aber auch nicht der Ehemann allein aus seinem Einkommen für die Aufrechterhaltung dieses Standards verantwortlich. Vielmehr entspricht das Verwenden der monatlichen Schenkungen des Vaters der Ehefrau für den Lebensunterhalt den während des Zusammenlebens getroffenen Absprachen, die nicht ohne Weiteres zu ändern sind. Daraus ergibt sich, dass eine Verpflichtung des Ehemannes zur Aufnahme bzw. Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit allein mit dem Ziel, den gebührenden Unterhalt der Ehefrau sicherzustellen, zu verneinen ist. Vielmehr ist es ihr zuzumuten, die Differenz vom aktuellen Überschuss zu einem gebührenden Überschussanteil selbst zu tragen bzw. zur Aufrechterhaltung des ehelichen Standards auf die Zuwendungen ihres Vaters zurückzugreifen. Dies dürfte ihr ohne

66 / 115 Weiteres möglich sein, da sie die Zuwendungen in Höhe von über CHF 25'000.00 pro Monat seit der Trennung für sich allein verwenden kann und diese nicht mehr wie früher allen Familienmitgliedern zur Verfügung stehen (vgl. zu den Zuwendungen auch E. 8.2 nachstehend).

E. 7.6.3.3

Für den Ehemann besteht folglich keine Pflicht, seine Erwerbstätigkeit auszudehnen, so dass auch kein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist. Die Frage, welches Pensum der Ehemann vor oder nach der Trennung innehatte, kann unter diesen Umständen offen gelassen werden. Ob die Ehefrau ein hypothetisches Einkommen ausreichend substantiiert behauptet und glaubhaft gemacht hat, muss ebenfalls nicht beurteilt werden.

E. 8

Einkommen der Ehefrau

E. 8.1

Tatsächliches und hypothetisches Einkommen der Ehefrau

E. 8.1.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz ging von einem monatlichen Einkommen der Ehefrau in Höhe von netto CHF 4'304.00 aus deren Tätigkeit für die AD._____ AG (40%-Pensum sowie Verwaltungsrats­tätigkeit) aus. Sodann rechnete sie ihr ab dem 1. Januar 2023 ein hypothetisches Einkommen von monatlich CHF 5'191.00 für ein 50%-Pensum an. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, der Ehefrau sei eine weitere Anstrengung bis zu einem Vollzeiterwerb zumutbar. Was die Möglichkeit einer solchen vollzeitlichen Tätigkeit anbelange, so habe der Ehemann die Behauptung der Ehefrau, eine Vollzeittätigkeit bei der AD._____ AG sei nicht möglich, nicht bestritten. Dass ihr eine anderweitige Vollzeittätigkeit möglich sei, behaupte er nicht. Die Ehefrau habe jedoch an der Hauptverhandlung anerkannt, bei der AD._____ AG zu 50% arbeiten zu können, weshalb ihr ein hypothetisches Einkommen für einen entsprechenden Ausbau dieser Tätigkeit anzurechnen sei. Aufgrund der konkreten Umstände erscheine eine kurze Übergangsfrist bis Januar 2023 als angemessen (act. B.1, E. 6.4.1 f.).

E. 8.1.2

Rügen der Ehefrau

E. 8.1.2.1

Die Ehefrau bringt in ihrer Berufung vor, das Arbeitsverhältnis mit der AD._____ AG sei im gegenseitigen Einvernehmen per Ende Juli 2022 aufgelöst worden, da es sich bei der zuständigen Person der Gesellschaft um einen sehr guten Freund des Ehemannes handle. Seither sei sie nicht mehr erwerbstätig, womit das gesamte ihr angerechnete Einkommen für ein Pensum von derzeit 40% respektive von 50% ab 1. Januar 2023 hypothetisch sei. Da sie, sofern sie gear-

67 / 115 beitet habe, im Kunstgewerbe tätig gewesen sei, sei es ihr nicht zumutbar, die Kunstbranche zu verlassen. Es gestalte sich für sie jedoch aus verschiedenen Gründen schwierig, im Kanton Graubünden eine Anstellung in dieser Branche zu finden. Sie anerkenne aber, dass sie aktuell 40% und per 1. Januar 2023 50% arbeiten müsse. Sollte sie das hypothetisch angerechnete Einkommen nicht erzielen können, werde sie eine Abänderung geltend machen müssen (vgl. act. A.1, II.89 ff. [186]).

E. 8.1.2.2

Der Ehemann führt aus, die Ehefrau habe ihre Stelle bei der AD._____ AG nicht aus dem von ihr genannten Grund aufgegeben, sondern weil sie es sich aufgrund der monatlichen Zuwendungen ihres Vaters von CHF 30'000.00 haben leisten können, ihre Arbeitstätigkeit niederzulegen. Überdies sei die Ehefrau im kaufmännischen Bereich und nicht im

Kunstgewerbe, in welchem sie auch keinerlei Ausbildung habe, tätig gewesen. Eine Tätigkeit in einer anderen Branche sei ihr zumutbar. Im Übrigen sei sie gestützt auf das Primat der Eigenversorgung verpflichtet, einer Vollzeittätigkeit nachzugehen. Dabei könne sie ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 9'624.00 erzielen (vgl. act. A.2, II.178 ff. [186]).

E. 8.1.3

Rügen des Ehemannes

E. 8.1.3.1

Der Ehemann rügt in seiner Berufung, die Nichtanrechnung eines Einkommens der Ehefrau auf Grundlage eines Arbeitspensums von 100% sei bundesrechtswidrig. Beim ehelichen Unterhalt bestehe die Obliegenheit zur Ausdehnung einer beruflichen Tätigkeit bereits ab dem Trennungszeitpunkt, wenn keine vernünftige Aussicht auf Wiederaufnahme des Ehelebens mehr bestehe. Der Ehefrau wäre es seit der Trennung zumutbar und möglich gewesen, in einem Vollzeitpensum zu arbeiten. Seit diesem Zeitpunkt bzw. seit dem Sommer 2021 sei ihr auch bewusst gewesen, dass von ihr eine Erhöhung des Arbeitspensums – und zwar auf 100% – erwartet werde. Daher sei ihr rückwirkend per 1. Juli 2021 ein hypothetisches Einkommen für ein zusätzliches 60%-Pensum anzurechnen. Die beweisbelastete Ehefrau habe weder substantiiert behauptet, geschweige denn glaubhaft gemacht, dass sie keiner Vollzeittätigkeit bei der AD._____ AG oder als kaufmännische Mitarbeiterin an einer anderen Arbeitsstelle nachgehen könne. Entsprechend sei ihr ein monatliches Nettoeinkommen für ein 100%-Pensum von CHF 9'624.00 anzurechnen (act. A.1, II.8 ff. [184]).

E. 8.1.3.2

Die Ehefrau beruft sich in ihrer Berufungsantwort hauptsächlich auf eine Verletzung des Novenrechts und macht geltend, die Ausführungen des Ehemannes seien verspätet und daher unbeachtlich. Sodann bringt sie vor, gemäss der

68 / 115 bundesgerichtlichen Rechtsprechung könnte eine Aufstockung der Erwerbstätigkeit ab dem Trennungszeitpunkt von ihr nur verlangt werden, wenn die finanziellen Verhältnisse der Parteien es erforderten, um zwei getrennte Haushalte zu führen, und ihr eine Ausdehnung zumutbar wäre. Beide Voraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt. Die finanziellen Verhältnisse seien mehr als ausreichend, um zwei getrennte Haushalte zu führen. Eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit sei ihr sodann nicht zumutbar. Sie habe aber anerkannt, bei der AD._____ AG maximal 50% arbeiten zu können, weshalb die Vorinstanz ihr zu Recht ein hypothetisches Einkommen von CHF 5'191.00 für ein 50%-Pensum angerechnet habe. Sodann wiederholte sie ihre Ausführungen in der Berufung, dass ihre Erwerbstätigkeit bei der AD._____ AG nicht mehr aktuell sei, sie aber anerkenne, aktuell zu 40% und ab 1. Januar 2023 in einem 50%-Pensum arbeiten zu müssen. Schliesslich führte die Ehefrau aus, dass für eine rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens keine Gründe vorlägen; die entsprechenden Ausführungen des Ehemannes würden bestritten. Eine Pflicht zur Aufstockung ihrer Erwerbstätigkeit sei nicht voraussehbar gewesen und sie habe auch nicht mehr als das Einkommen von CHF 4'304.00 erzielt (act. A.2, II.35 ff. [184]).

E. 8.1.3.3

Der Ehemann bringt in seiner Replik vor, die Ehefrau habe vor erster Instanz anerkannt, dass ihr ein Erwerbseinkommen aus einer Vollzeittätigkeit anzurechnen sei; streitig sei einzig gewesen, in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt ihr dieses Einkommen angerechnet werde. Folglich habe für ihn im erstinstanzlichen Verfahren keine Veranlassung bestanden, sich zu einer Vollzeittätigkeit der Ehefrau zu äussern. Seine entsprechenden Ausführungen in der Berufung seien somit nicht verspätet. Sodann sei die von der Ehefrau angeführte Rechtsprechung überholt und habe das Bundesgericht in seiner neueren Rechtsprechung das Primat der Eigenversorgung betont. Die von der Ehefrau zitierte Rechtsprechung zur Lebensprägung bzw. zur Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar (act. A.4, I.3 ff. [184]).

E. 8.1.3.4

Die Ehefrau führt in ihrer Duplik im Wesentlichen aus, es treffe nicht zu, dass sie im erstinstanzlichen Verfahren eine Arbeit im Vollzeitpensum anerkannt habe. Vielmehr habe sie im Rahmen der Befragung ihre Ausführungen aus der Gesuchsantwort widerrufen und ausgesagt, dass ihr kein 100%-Pensum angerechnet werden könne. Ohnehin seien die entsprechenden Vorbringen des Ehemannes verspätet erfolgt (act. A.7, II.11 ff. [184]).

69 / 115

E. 8.1.4

Beurteilung durch die Berufungsinstanz Gemäss den vorstehend erläuterten Grundsätzen (vgl. E. 5.4.4) hat die Ehefrau als unterhaltsfordernde Partei zu beweisen, wie gross ihre wirtschaftliche Leistungskraft bzw. ihre Eigenversorgungskapazität ist, und muss sie daher glaubhaft machen, dass sie das strittige hypothetische Einkommen nicht erzielen kann. Ein (zwischenzeitlich ebenfalls hypothetisch gewordenes) Einkommen der Ehefrau für eine 40%-Tätigkeit bis 31. Dezember 2022 sowie ein hypothetisches Einkommen für ein 50%-Pensum ab 1. Januar 2023 sind anerkannt. Davon, von der Ehefrau bereits während des Eheschutzverfahrens eine Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf eine Vollzeitstelle zu verlangen, kann abgesehen werden. Zwar gilt, wie bereits erwähnt, nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch im Eheschutz das Primat der Eigenversorgung, wenn keine vernünftige Aussicht auf Wiederaufnahme des Ehelebens mehr besteht, doch lässt die günstige finanzielle Lage der Ehegatten einen weiten Spielraum und erheischt aktuell noch keine Änderungen im Erwerbsumfeld, beispielsweise zur Deckung der trennungsbedingten Mehrkosten. Das Einkommen des Ehemannes und dasjenige der Ehefrau für ein Pensum von 40% bzw. ab Januar 2023 von 50% reichen aus, um zwei Haushalte und die trennungsbedingten Mehrkosten zu finanzieren (vgl. E. 7.6.3.1).

Ausserdem entsprach die blosser Teilzeittätigkeit der Ehefrau der Absprache zwischen den Ehegatten und gehörte zur ehelichen Lebensführung. Für eine Abweichung von dieser vereinbarten Aufgabenteilung besteht zur Zeit kein Anlass. Die Ehefrau hat aber, wie oben dargelegt, zur Aufrechterhaltung des ehelichen Lebensstandards auf die Zuwendungen ihres Vaters zu greifen. Unter diesen Umständen kann die Frage, welches Einkommen für die Ehefrau bei einem 100%-Pensum tatsächlich erzielbar wäre, offen gelassen werden. Ebenso kann offen bleiben, ob seitens des Ehemannes ausreichende Behauptungen zu den für die Ehefrau möglichen Tätigkeiten vorliegen. Von der vorbehaltlosen Anerkennung eines Vollzeitpensums bzw. eines Einkommens von CHF 9'510.00 pro Monat durch die Ehefrau ist im Übrigen nicht auszugehen. Zwar ging die Ehefrau in ihren Rechtsschriften im vorinstanzlichen Verfahren zunächst noch davon aus, ihre Tätigkeit bei der AD. _____ AG

entsprechend ausdehnen und einen solchen Lohn erzielen zu können (RG act. I.2, II.53 f., vgl. RG act. VII.2, S. 37). Anlässlich der Eheschutzverhandlung bestritt sie aber die tatsächliche Möglichkeit einer Vollzeitätigkeit (RG act. VII.3, S. 5 u. 22 f.). Zudem hat die Ehefrau ihre Stelle bei der AD. _____ AG in der Zwischenzeit aufgegeben. Im Ergebnis ist der Ehefrau in Übereinstimmung mit der Vorinstanz bis 31. Dezember 2022 ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 4'304.00 für ein 40%-Pensum und ab 1. Januar 2023 ein solches von CHF 5'191.00 für ein 50%-Pensum anzurechnen.

70 / 115

E. 8.2

Zuwendungen des Vaters der Ehefrau

E. 8.2.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz rechnete der Ehefrau die monatlichen Zahlungen ihres Vaters in Höhe von CHF 30'000.00 nicht an. Begründend führte sie aus, die Ehegatten hätten zwar während des Zusammenlebens einen wesentlichen Anteil ihres Unterhaltes aus den Zahlungen des Vaters der Ehefrau finanziert. Jedoch könnten die Parteien ihre Lebenshaltungskosten auch nach der Trennung ohne Berücksichtigung dieser Zuwendungen decken. Zudem müsste infolge des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Ehegatten in die Vermögen beider Ehegatten eingegriffen werden, da beide Parteien über Vermögen verfügten. Schliesslich handle es sich bei den Zahlungen des Vaters der Ehefrau um freiwillige Zuwendungen eines Dritten. Die Zahlungen seien somit bei der Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehefrau nicht zu berücksichtigen (act. B.1, E. 6.4.3).

E. 8.2.2

Vorbringen des Ehemannes

E. 8.2.2.1

Der Ehemann rügt den Umstand, dass die Zuwendungen des Vaters der Ehefrau nicht in die eigentliche Unterhaltsberechnung einbezogen wurden, in seiner Berufung nicht und gestaltet auch seine eigene Berechnung nicht entsprechend aus (vgl. act. A.1, II.37 ff. [184]). Er bringt aber in seiner Antwort zur Berufung der Ehefrau vor, dass freiwillige Leistungen sehr wohl als Einkommen angesehen werden könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der freiwilligen Zuwendungen des Vaters entstehe in Abweichung zur Situation während des Zusammenlebens ein finanzielles Ungleichgewicht, da diese Zahlungen neu nur noch der Ehefrau zugutekämen. Der Ehefrau stünden heute mehr Mittel zur Verfügung als während der Ehe. Falls keine Anrechnung erfolge, seien die Zuwendungen zumindest zur Deckung eines durch die trennungsbedingten Mehrkosten allenfalls entstehenden Fehlbedarfs zu berücksichtigen (act. A.2, II.188 ff. [186]).

E. 8.2.2.2

Die Ehefrau stellt in Abrede, seit der Trennung mehr finanzielle Mittel zur Verfügung zu haben als während des Zusammenlebens. Gleich wie der Ehemann könne sie nun aber ihre Erbvorbezüge behalten und müsse diese nicht länger für den familiären Unterhalt verbrauchen, was korrekt sei. Der einzige Unterschied zwischen ihr und dem Ehemann bestehe darin, dass dieser seine Erbschaft bereits grossmehrheitlich erhalten habe, während sie diese erst stückweise als Vorerbschaft erhalte. Die bereits jetzt ausbezahlten Beträge

verminderten aber die ihr im Erbfall ihres Vaters zukommende Summe. Es wäre daher ungleich, wenn

71 / 115 die Erbvorbezüge der Ehefrau berücksichtigt würden, nicht aber ein Vermögensverzehr der Erbschaft des Ehemannes (act. A.6, II.78 ff. [186]).

E. 8.2.2.3

Der Ehemann bringt in seiner Duplik insbesondere vor, dass die monatlichen Unterstützungszahlungen von CHF 30'000.00 gegenüber der potenziellen künftigen Erbschaft der Ehefrau von mindestens CHF 80 Mio. nicht ins Gewicht fielen. Überdies würden die monatlichen Unterstützungszahlungen gerade deshalb geleistet, um der Ehefrau einen Lebensstandard zu ermöglichen, der mit ihrem Einkommen (bzw. früher mit dem Einkommen der Parteien) nicht möglich sei respektive gewesen wäre. Entsprechend seien sie unabhängig davon, ob sie als Erbvorbezüge angesehen würden oder nicht, zu berücksichtigen (act. A.8, II.49 ff. [186]).

E. 8.2.2.4

Die Ehefrau macht in ihrer Stellungnahme geltend, ihr Vater habe die monatlichen Zahlungen seit Mai 2022 auf CHF 25'872.00 reduziert. Daran zeige sich, dass diese Zahlungen jederzeit angepasst oder ganz eingestellt werden könnten. Die Vorbringen des Ehemannes zu den finanziellen Verhältnissen ihres Vaters und die Berechnung ihres potentiellen Nachlasses seien verspätet und somit unzulässig (act. A.9, III.58 ff. [186]).

E. 8.2.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz

E. 8.2.3.1

In casu hat die Vorinstanz auf der Einnahmenseite nur das Einkommen der Parteien berücksichtigt, nicht aber die Zuwendungen des Vaters der Ehefrau, welche in der Vergangenheit unbestrittenermassen ebenfalls für den Familienunterhalt verwendet wurden. Dieses Vorgehen wird im Grundsatz nicht gerügt. Auch der Ehemann erhob in seiner eigenen Berufung wie erwähnt keine entsprechenden Einwände. Ist eine (freiwillige) Leistung zu familienrechtlichen Unterhaltsleistungen subsidiär, wie dies bei der Unterstützung zwischen Verwandten der Fall ist, so darf die entsprechende Leistung denn grundsätzlich auch nicht als Einkommen betrachtet werden. Andernfalls würde diese Leistung indirekt einer anderen Person zukommen als derjenigen, für die sie tatsächlich bestimmt ist (Annette Spycher/Heinz Hausheer, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Aufl., Bern 2023, Rz. 1.68; Six, a.a.O., Rz. 2.147; vgl. in diesem Zusammenhang jedoch BGer 5A_1048/2021 v. 11.10.2022 E. 7.2 m.w.H., wonach die Frage, ob freiwillige Zuschüsse von Dritten bei der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen [vorliegend geht es um diejenige der Unterhaltsberechtigten] zu berücksichtigen sind oder nicht, bis anhin noch keine abschliessende Klärung erfahren hat). Von einer Berücksichtigung der freiwilligen Zahlungen des Vaters bei den Einkünften der Ehefrau ist daher auch vorliegend abzusehen. Wie bereits

72 / 115 dargelegt, lässt sich das familienrechtliche Existenzminimum der Parteien und von E._____ nämlich auch mit den (tatsächlichen und hypothetischen) Einkünften der Ehegatten aus ihrer Erwerbstätigkeit decken. Es geht daher lediglich noch um die Frage, ob der gebührende Unterhalt der Ehefrau teilweise aus den väterlichen Zuwendungen zu decken ist bzw. darum, ob die Ehefrau durch die Verwendung dieser Zahlungen ihren eigenen Beitrag

an die Aufrechterhaltung des ehelichen Lebensstandards zu leisten hat, indem sie das festgestellte Manko im gebührenden Unterhalt übernimmt. Dies erscheint ohne Weiteres gerechtfertigt (vgl. auch E. 7.6.3.2).

E. 8.2.3.2

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend nicht um einen Vermögensverzehr im engeren Sinne handelt, sondern um den Verbrauch freiwilliger monatlicher Zahlungen, die der Vater der Ehefrau ihr zukommen liess bzw. ihr aktuell zukommen lässt. Diese beliefen sich bis im April 2022 auf CHF 30'000.00 (RG act. III.21). Ab Mai 2022 betrugen die Zahlungen noch rund CHF 25'900.00 (act. B.18 [186]). Die Zuwendungen haben die wirtschaftliche Leistungskraft der Familie markant erhöht und ihr einen sehr hohen Lebensstandard ermöglicht. Dass eine Sparquote bestanden hätte, wurde, wie bereits erwähnt, weder vom Ehemann noch von der Ehefrau geltend gemacht. Die fraglichen Zahlungen erfolgten zur Unterstützung der Familie (vgl. auch die Bezeichnung "Support" in RG act. III.21) bzw. wurden gerade zum Zweck des Verbrauchs für den Lebensunterhalt geleistet. Aktuell kommen die gesamten Zahlungen nur noch der Ehefrau zugute, sodass diese damit – zusammen mit den Unterhaltszahlungen des Ehemannes – ihren ehelichen Lebensstandard ohne Weiteres aufrechterhalten kann und im Übrigen auch in der Lage ist, allenfalls einen Beitrag an den Unterhalt der zwei volljährigen Kinder zu leisten (vgl. dazu E. 14.3.1.5 u. 14.3.1.6 i.f.). Dies entspricht zweifellos auch dem Willen des zuwendenden Vaters. Kein anderes Ergebnis würde resultieren, wenn man die Zahlungen als Vermögensverzehr – im Sinne einer Nichtbildung von Vermögenssubstanz, da dieses fortlaufend verbraucht wird – qualifizierte. Ein solcher ist nach dem Gesagten (vgl. E. 5.4.5) als zumutbar zu erachten, wenn die Eheleute ihre (gegebenenfalls grosszügige) Lebenshaltung während des Zusammenlebens ganz oder teilweise aus ihrem Vermögen finanziert haben und es lediglich darum geht, diesen Lebensstandard nach der Trennung aufrecht zu erhalten. Vorliegend entsprach die Verwendung des Vermögens der Ehefrau bzw. der monatlichen Zuwendungen ihres Vaters für den Lebensunterhalt unbestrittenermassen den Verhältnissen während des Zusammenlebens der Ehegatten. Unter diesen Umständen erscheint es auch unter Berücksichtigung der erwähnten Grundsätze zum Vermögensver-

73 / 115 zehr als gerechtfertigt, dass die Ehefrau die Zuwendungen zumindest dafür verwendet, das Manko im gebührenden Unterhalt aufzufüllen. Da allein gestützt auf das laufende Einkommen beide Ehegatten den ehelichen Lebensstandard nicht aufrecht erhalten können (vgl. E. 7.6.3.2), muss ausserdem auch der Ehemann zu diesem Zweck auf sein Vermögen greifen. Der Beizug der freiwilligen Zuwendungen an die Ehefrau zur Aufrechterhaltung des ehelichen Lebensstandards ist daher auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung gerechtfertigt.

E. 8.2.3.3

Darauf hinzuweisen bleibt, dass die Zahlungen des Vaters zwar freiwillig erfolgen (vgl. RG act. VII.2, II.20), jedoch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Einstellung der Zahlungen bevorsteht. Sollte der Vater der Ehefrau die Zahlungen an sie dauerhaft einstellen, könnte sie dies in einem Abänderungsverfahren geltend machen. Auch in dieser Hinsicht spricht mithin nichts gegen eine Berücksichtigung der genannten Zuwendungen gemäss den vorstehenden Ausführungen.

E. 9

Einkommen von E._____ Die Vorinstanz rechnete E._____ für die erste Phase der Unterhaltsberechnung bzw. bis Ende Dezember 2022 monatlich einen Betrag von CHF 243.00 (Durchschnitt aus den Kinderzulagen von CHF 220.00 bis Februar 2022 und den Ausbildungszulagen von CHF 270.00 ab März 2022) und ab Januar 2023 einen solchen von CHF 270.00 als Einkommen an (act. B.1, E. 6.5). Die Berechnung des Einkommens von E._____ ist grundsätzlich unbestritten. Hingegen ist von Amtes wegen zu berücksichtigen, dass die Ausbildungszulage ab dem Jahr 2023 CHF 280.00 pro Monat beträgt (Art. 1 Abs. 1 lit. b AFzKFZG [BR 548.120]). Sodann ist anzumerken, dass die Zulagen ab August 2022 vom Ehemann zu beziehen sind, da die Ehefrau seit diesem Zeitpunkt nicht mehr erwerbstätig ist (vgl. act. A.1, II.133 [186]).

E. 10

Bedarf des Ehemannes

E. 10.1

Grundbetrag Es ist unbestritten, dass dem Ehemann, welchem die alternierende Obhut über den Sohn E._____ zukommt, ein monatlicher Grundbetrag von CHF 1'350.00 anzurechnen ist (vgl. bereits act. B.1, E. 6.6.1).

E. 10.2

Wohnkosten

E. 10.2.1

Vorinstanzlicher Entscheid

74 / 115 Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann für die Zeit, in welcher er die Wohnung der Erbengemeinschaft I._____ an der H._____ bewohnt, mangels Belegen für tatsächlich erfolgte Mietzinszahlungen bzw. für eine effektive entsprechende Belastung seines Kontokorrents bei der Erbengemeinschaft keine Wohnkosten an. Sie hielt fest, der Ehemann müsse im jetzigen Zeitpunkt faktisch keine Mietkosten bezahlen, weshalb bei der Bedarfsberechnung auch keine solchen zu berücksichtigen seien. Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung der ehelichen Wohnung an der F._____ rechnete die Vorinstanz dem Ehemann einen Betrag von CHF 586.00 pro Monat für die Nebenkosten an, unter Hinweis darauf, dass die Stromkosten aus dem Grundbetrag zu bezahlen seien (act. B.1, E. 6.6.2).

E. 10.2.2

Rüge des Ehemannes

E. 10.2.2.1

Wie bereits vor der Vorinstanz macht der Ehemann geltend, es seien ihm monatliche Mietzinskosten von CHF 5'500.00 anzurechnen. Die von ihm bewohnte Wohnung an der H._____ gehöre der Erbengemeinschaft I._____. Mitglieder der Erbengemeinschaft seien seine Schwester und er, welche als Gesamteigentümer gemeinsam zu entscheiden hätten. Wie sich aus der Gesprächsnotiz seiner Schwester eindeutig ergebe, hätten sie vereinbart, dass ihm ein monatlicher Mietzins von CHF 5'500.00 angerechnet bzw. von seinem Anteil am Vermögen der Erbengemeinschaft abgezogen werde, zumal es keinen Grund gegeben habe, weshalb seine Schwester ihn für längere Zeit umsonst in der Wohnung der Erbengemeinschaft hätte wohnen lassen sollen. Damit verringere sich sein Vermögen monatlich um CHF 5'500.00. Dies sei sehr wohl zu berücksichtigen; ebenso, wie auch nicht oder verspätet geleistete Mietzinszahlungen, welche zur Entstehung von Schulden

fürten, zu berücksichtigen seien. Die Erbengemeinschaft sei nicht buchführungspflichtig und es werde jeweils nur ein Jahresabschluss erstellt. Eine laufende Verbuchung des Abzugs von CHF 5'500.00 existiere schlicht nicht. Aus diesem Grund könne er seine Wohnkosten auch nicht mit Kontoblättern, sondern lediglich mit der Aktennotiz seiner Schwester nachweisen (act. A.1, II.20 ff. [184]).

E. 10.2.2.2

Die Ehefrau macht geltend, der Ehemann habe die behaupteten Wohnkosten nicht glaubhaft gemacht bzw. nachgewiesen. Er wohne in der Wohnung seiner Mutter, welche über ein unentgeltliches Wohnrecht verfüge; dieses sei nicht aufgehoben. Dass die Erbengemeinschaft nicht buchführungspflichtig sei, bedeute nicht, dass eine laufende Verbuchung nicht trotzdem vorgenommen werden könne. Der Ehemann habe es auch unterlassen, zwecks Nachweis der angeblichen Belastung sein Kontokorrentblatt einzureichen. Dass der Ehemann den Jahresabschluss für das Jahr 2021 nicht bis zur Hauptverhandlung vom 17. März 2022 ha-

75 / 115 be erstellen lassen und er entsprechend den Nachweis für die Bezahlung des Mietzinses nicht erbringen könne, habe er selbst zu verantworten. Auch mit der vorliegenden Berufung habe er weder die Jahresrechnung 2021 noch eine Steuererklärung als Beleg für die angebliche Verbuchung bzw. Belastung eingereicht. Aus dem eingereichten Schreiben der Schwester des Ehemannes ergebe sich überdies nicht eindeutig, ob dieser eine Marktmiete in Höhe von CHF 5'500.00 bezahlen müsse oder nicht. Daher seien ihm keine Wohnkosten anzurechnen und wenn doch, so sei sein Einkommen um die Hälfte der berücksichtigten Wohnkosten zu erhöhen (act. A.2, II.47 ff. [184]).

E. 10.2.2.3

Der Ehemann repliziert, dass der Mietzins im Jahresabschluss beim Gewinn ausgewiesen werde. Eine laufende Buchhaltung gebe es bei der Erbengemeinschaft nicht. Sowohl der Jahresabschluss als auch die Steuererklärung für das Jahr 2021 seien noch in Bearbeitung. Es sei nachgewiesen, dass die Erbengemeinschaft beschlossen habe, dass er für die Wohnung bezahlen müsse und ihm der monatliche Mietzins angerechnet würde (act. A.4, I.14 ff. [184]).

E. 10.2.2.4

Die Ehefrau führt in ihrer Duplik aus, dass der Ehemann, wenn überhaupt, seiner Mutter, welche ein Wohnrecht an der Wohnung habe, etwas für die Benutzung der Wohnung bezahlen müsse, nicht aber der Erbengemeinschaft (act. A.7, II.19 ff. [184]).

E. 10.2.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz

E. 10.2.3.1

Vorliegend stellt sich die Frage, ob der Ehemann für das Bewohnen der Liegenschaft an der H._____ in G._____ einen Mietzins zu leisten hat, welcher in seinem Bedarf zu berücksichtigen wäre. Dass der monatliche Mietzins für eine an einen Dritten vermietete Wohnung, welche sich in derselben Liegenschaft befindet und den gleichen Grundriss aufweist wie die fragliche Wohnung (vgl. RG act. II.28; RG act. II.44), CHF 5'500.00 beträgt, ist ausgewiesen (vgl. RG act. II.29; RG act. III.110, S. 14). Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass der Mietzins für die Wohnung, welche der Ehemann aktuell

bewohnt, gleich hoch ausfallen würde. Fraglich ist hingegen, ob der Ehemann diesen Betrag effektiv leistet bzw. dieser ihm tatsächlich belastet wird. Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, können bei der Unterhaltsberechnung nur die effektiven, durch die betroffene Person auch tatsächlich geleisteten Aufwendungen berücksichtigt werden (BGer 5A_1046/2018 v. 3.5.2019 E. 3.3).

E. 10.2.3.2

Der Ehemann hat eine tatsächliche Zahlung von Mietzinsen an die Erbengemeinschaft I. _____ oder an seine Mutter als Inhaberin eines unentgeltlichen

76 / 115 Wohnrechts an der fraglichen Wohnung nicht glaubhaft gemacht. Eine solche Zahlung behauptet er auch nicht, sondern er macht vielmehr geltend, die Mietzinse würden von seinem Anteil am Vermögen der Erbengemeinschaft abgezogen bzw. dereinst bei der Erbteilung berücksichtigt (vgl. bereits RG act. VII.1, II.90). Zum einen wird eine entsprechende Verrechnung aber lediglich behauptet. Allein durch die Aussage der Schwester, dass die Wohnsituation abzurechnen sei, ist eine solche Verrechnung nicht glaubhaft; fest steht damit lediglich die entsprechende Absicht, nicht aber, dass tatsächlich eine Verrechnung vorgenommen wird. Den Jahresabschluss 2021, mit welchem sich dies allenfalls nachweisen lassen würde, oder ein Kontokorrentblatt hat der Ehemann bis heute nicht eingereicht. Ausserdem kann die Schwester nicht alleine über eine Verrechnung entscheiden, sondern lediglich zusammen mit dem Ehemann als weiteres Mitglied der Erbengemeinschaft sowie insbesondere mit dessen Mutter als Wohnrechtsberechtigte. Insofern macht die Ehefrau zu Recht geltend, dass die Mutter in die Regelung des Mietzinses einzubeziehen wäre. Zutreffend ist übrigens auch ihr Einwand, dass eine Anrechnung von Mietkosten beim Ehemann gleichzeitig zu einer Erhöhung seines Einkommens um die Hälfte der berücksichtigten Wohnkosten führen müsste, zumal bis anhin aufgrund des unentgeltlichen Wohnrechts der Mutter keine Einnahmen aus der fraglichen Wohnung resultierten (vgl. bspw. die Steuerdeklaration 2020 [RG act. III.110, S. 14]). Zum anderen würde sich die geltend gemachte (künftige) Verrechnung aktuell weder auf den Bedarf noch auf das Einkommen des Ehemannes auswirken. Weder werden gegenwärtig Zahlungen geleistet noch macht der Ehemann geltend, dass ihm aufgrund der Benutzung der Wohnung weniger als die Hälfte des gesamten Ertrags der Erbengemeinschaft zustehen würde.

E. 10.2.3.3

Im Ergebnis ist davon abzusehen, dem Ehemann während der ersten beiden Phasen Wohnkosten von CHF 5'500.00 im Bedarf anzurechnen. Ab Weiterbezug der ehelichen Wohnung werden ihm dieselben Nebenkosten angerechnet wie vorher der Ehefrau (vgl. E. 11.2.4.2; vgl. auch act. A.4, II.41 f. [184]).

E. 10.3

Krankenkassenprämien, Gesundheitskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Verpflegung und Versicherungsprämien Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann in seinem Bedarf monatlich CHF 412.00 für KVG-Prämien, CHF 164.00 für VVG-Prämien sowie CHF 75.00 für ungedeckte Gesundheitskosten an (act. B.1, E. 6.6.3), was unbestritten ist. Fahrkosten und Kosten für auswärtige Verpflegung wurden im Bedarf des Ehemannes nicht berücksichtigt (act. B.1, E. 6.6.4 f.), was ebenso unbestritten ist wie die Anrechnung von Kosten für Versicherungen in Höhe von monatlich CHF 178.00 (act. B.1, E. 6.6.7).

E. 10.4

Serafe und Kommunikationskosten

E. 10.4.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann eine Serafe-Gebühr von CHF 30.00 sowie eine Kommunikationspauschale von CHF 120.00 an und führte insbesondere aus, entgegen der Ehefrau könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Serafe- Gebühr und die Kommunikationskosten des Ehemannes über die R._____ abgerechnet würden (act. B.1, E. 6.6.6).

E. 10.4.2

Rüge der Ehefrau

E. 10.4.2.1

Die Ehefrau rügt, dass der Ehemann die Kosten für Serafe und Kommunikation nicht belegt habe. Es sei davon auszugehen, dass er diese über die R._____ bezahlt habe, weshalb sie in seinem Bedarf nicht zu berücksichtigen seien (act. A.1, II.98 f. [186]).

E. 10.4.2.2

Der Ehemann bestreitet die Vorbringen der Ehefrau und macht geltend, für seine Kommunikation und Serafe seien – gleich wie für die Ehefrau – Bedarfspositionen im gerichtsblichen Umfang zu berücksichtigen. Die Vorinstanz habe die Mobiltelefonkosten bei der R._____ als Gewinn aufgerechnet, weshalb diese Kosten in seinem Bedarf zu berücksichtigen seien (act. A.2, II.193 ff. [186]).

E. 10.4.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz Was die geltend gemachten Beträge betrifft, ist gerichtsnotorisch, dass die (obligatorisch zu leistende) Serafe-Gebühr rund CHF 30.00 pro Monat beträgt. Ausserdem erscheinen monatliche Kommunikationskosten von CHF 120.00 unter Berücksichtigung der guten finanziellen Verhältnisse der Ehegatten ohne weiteres als angemessen. Ob die R._____ die Serafe-Gebühr des Ehemannes oder seine privaten Fixkosten für Telefon und Internet bezahlt, lässt sich auf den ersten Blick nicht feststellen (vgl. RG act. II.8 ff.). Allerdings wurden die privaten Mobiltelefonkosten der Parteien von monatlich rund CHF 300.00 als Privatbezüge auf den Gewinn der Firma aufgerechnet bzw. dem Ehemann als Einkommen angerechnet (vgl. E. 7.1.1; act. B.1, E. 6.3.1). Dementsprechend rechtfertigt es sich, dem Ehemann im Bedarf Kosten für Serafe von CHF 30.00 und für Kommunikation von CHF 120.00 anzurechnen, entsprechen doch nur schon die erwähnten Mobiltelefonkosten – unter der Annahme, dass diese je hälftig auf die Ehegatten entfallen – dem geltend gemachten Betrag von insgesamt CHF 150.00. Nachdem die entsprechenden Bedarfspositionen auch bei der Ehefrau berücksichtigt werden, wird ausserdem die Gleichbehandlung der Parteien gewährleistet.

E. 10.5

Unterhalt an volljährige Kinder

E. 10.5.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz berücksichtigte den Unterhalt für die volljährigen Kinder C._____ und D._____ weder im Bedarf des Ehemannes noch in jenem der Ehefrau. Sie begründete dies damit, dass sich aus den Akten und Parteivorbringen nicht erstellen lasse, welche Partei in welcher Höhe tatsächlich für den Unterhalt der Kinder aufkomme (act. B.1, E. 6.6.9).

E. 10.5.2

Rüge des Ehemannes

E. 10.5.2.1

Der Ehemann bringt vor, bis Ende Dezember 2021 hätten die Parteien die beiden volljährigen Kinder gemeinsam unterstützt. Seit Januar 2022 trage er ihre Kosten von total CHF 5'789.35 pro Monat allein, was in seinem Bedarf entsprechend zu berücksichtigen sei (act. A.1, II.25 ff. [184]).

E. 10.5.2.2

Die Ehefrau macht geltend, sie habe ebenfalls Zahlungen für die volljährigen Kinder geleistet. Zudem sei nicht belegt, dass sämtliche aus dem eingereichten Kontoauszug des Ehemannes ersichtlichen Zahlungen für die volljährigen Kinder erfolgt seien. Jedenfalls sei nicht nachgewiesen und werde bestritten, dass es sich bei den Zahlungen um rechtlich geschuldeten Unterhalt handle und diese im Bedarf des Ehemannes zu berücksichtigen seien. Auch habe der Ehemann nicht aufgezeigt, wie sich die behaupteten Unterhaltsbeträge zusammensetzten. Der Unterhalt volljähriger Kinder gehe dem Unterhalt minderjähriger Kinder und dem Ehegattenunterhalt sodann nach. Er sei daher nach Festlegung der entsprechenden Unterhaltsbeiträge nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Eltern zu tragen und nicht im Bedarf der Ehegatten zu berücksichtigen. Schliesslich handle es sich bei den Vorbringen betreffend Zahlungen bis zum 17. März 2022 sowie dem entsprechenden Beleg um unzulässige Noven. Die Zahlungen seien daher nicht im Bedarf des Ehemannes zu berücksichtigen. Im Übrigen berücksichtige auch der Ehemann die angeblichen Kosten für die volljährigen Kinder ab dem 1. Januar 2023 je hälftig bei beiden Parteien; auch dies sei jedoch nicht korrekt, da damit der E._____ zustehende Überschussanteil unzulässigerweise gekürzt würde. Für den Fall einer Berücksichtigung des Unterhalts für die volljährigen Kinder bei der Bedarfsberechnung seien lediglich die Kosten für die Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums einzusetzen und die Ausbildungszulagen sowie eigenes Einkommen der volljährigen Kinder abzuziehen. Ausserdem sei diesfalls zu beachten bzw. in ihrem Bedarf zu berücksichtigen, dass auch sie im Jahr 2022 Kosten für die volljährigen Kinder übernommen habe, und zwar durchschnittlich

79 / 115 CHF 1'962.00 pro Monat für D._____ und CHF 2'443.00 pro Monat für C._____ (act. A.2, II.54 ff. [184]).

E. 10.5.2.3

Der Ehemann repliziert, dass er mit Ausnahme der Krankenkassenprämien für die Kosten der mündigen Kinder alleine aufkomme, wobei er pro Kind und Monat fast CHF 3'000.00 bezahle. Die Zahlungen seien belegt und rechtlich geschuldet, zumal die mündigen Kinder sich noch in der Ausbildung befänden. Im Übrigen habe die Ehefrau in ihrer Gesuchsantwort im vorinstanzlichen Verfahren Unterhaltskosten für D._____ und C._____ von CHF 4'953.00 bzw. von CHF 4'158.00 anerkannt und diese selbst in seinem Bedarf berücksichtigt. Dass er den Unterhalt für die volljährigen Kinder ab dem 1. Januar 2023 auf

beide Eltern aufteile, sei sachgerecht, nachdem die Vorinstanz dies festgehalten habe. Die von der Ehefrau behaupteten Zahlungen – mit Ausnahme der Krankenkassenprämien und der Verkehrsabgaben für die Fahrzeuge, sofern diese als nicht zum familienrechtlichen Grundbedarf gehörende Ausgaben überhaupt relevant seien – würden bestritten (act. A.4, I.18 ff. [184]).

E. 10.5.2.4

Die Ehefrau hält in ihrer Duplik an der Nichtberücksichtigung der Zahlungen an die mündigen Kinder fest und bringt vor, ihre Anerkennung der Kosten für die volljährigen Kinder im vorinstanzlichen Verfahren hätte sich nur auf eine vergleichsweise Einigung bezogen, welche nicht erzielt worden sei. Sie habe ausserdem aufgezeigt, dass die mündigen Kinder nur Anspruch auf das familienrechtliche Existenzminimum hätten, weshalb der genannte Betrag, welcher auch Luxusausgaben enthalte, umso weniger als anerkannt zu erachten sei (act. A.7, II.24 ff. [184]).

E. 10.5.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz

E. 10.5.3.1

Die Eltern schulden grundsätzlich auch dem volljährigen Kind Unterhalt, bis dieses eine angemessene Erstausbildung abgeschlossen hat (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Es handelt sich beim Volljährigenunterhalt folglich, ebenso wie bei den anderen Unterkategorien, nicht um freiwillige Zuwendungen, sondern um eine klagbare familienrechtliche Obligation. Jedoch geht der Volljährigenunterhalt nach Gesetz und Rechtsprechung sowohl dem Unterhalt des minderjährigen Kindes als auch einem allfällig geschuldeten (nach-)ehelichen Unterhalt nach und setzt mithin voraus, dass nach der Finanzierung des familienrechtlichen Existenzminimums der Eltern und des minderjährigen Kindes noch Mittel übrig bleiben. Der Volljährigenunterhalt ist von beiden Elternteilen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in Geld zu erbringen. Im Gegensatz zum Unmündigenunterhalt ist er in jedem Fall auf das familienrechtliche Existenzminimum (einschliesslich der Ausbildungskosten) begrenzt (BGE 147 III 265 E. 7.2 f. u. 8.5; BGer 5A_340/2021 v. 16.11.2021 E. 5.3.2; 5A_1072/2020 v. 25.8.2021 E. 8.4; Sabine Aeschlimann/Jonas Schweighauser, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 4. Aufl., Bern 2022, N 65 Allg. Bem. zu Art. 276-293 ZGB).

E. 10.5.3.2

Zu beachten ist, dass es vorliegend nicht um die eigentliche Festlegung von Volljährigenunterhalt geht, da die mündigen Kinder am vorliegenden Eheschutzverfahren nicht als Parteien beteiligt sind; volljährige Kinder haben ihre Unterhaltsansprüche denn grundsätzlich auch direkt gegenüber ihren Eltern geltend zu machen. Folglich liegen auch keine diesbezüglichen Rechtsbegehren vor und fehlt es auch an abschliessenden Behauptungen – beispielsweise betreffend die Dauer der fraglichen Ausbildungen oder die Eigenversorgungskapazität der Kinder –, welche eine zuverlässige und abschliessende Festlegung des Volljährigenunterhalts für C._____ und D._____ erlauben würden.

E. 10.5.3.3

Zu prüfen ist vorliegend aufgrund der Parteivorbringen indes, ob bzw. inwieweit die Beiträge, welche die Eltern für die beiden volljährigen Kinder leisten, in ihrem jeweiligen

Bedarf zu berücksichtigen sind, zumal Unterhaltsbeiträge, die an mündige Kinder bezahlt werden, die Leistungsfähigkeit des sie erbringenden Ehegatten zweifellos beeinflussen. Die Ermittlung des Bedarfs der beteiligten Personen erfolgt bei der zweistufigen Methode anhand der betriebsrechtlichen Richtlinien (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2). Die gemäss den Richtlinien zu berücksichtigenden Zuschläge enthalten, wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat, auch rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, sofern diese effektiv bzw. nachgewiesenermassen geleistet werden (Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG v. 1.7.2009, S. 2; vgl. Jolanta Kren Kostkiewicz, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl., Basel 2014, N 48 zu Art. 93 SchKG m.w.H.). Nach der Lehre sind die rechtlich geschuldeten Unterhaltsbeiträge jedoch auf der Stufe der Bedarfsermittlung wegzulassen und bei guten finanziellen Verhältnissen stattdessen im Rahmen der Überschussermittlung zu berücksichtigen (Annette Spycher/Moreno Mai-er, in: Spycher/Hausheer [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Aufl., Bern 2023, Rz. 2.39). Eine Berücksichtigung des Volljährigenunterhalts nicht bereits bei der Bedarfsermittlung, sondern erst im Rahmen der Überschussteilung erscheint auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass nach dem Gesagten der den Umständen angemessene familienrechtliche Bedarf der Ehegatten und des unmündigen Kindes dem Unterhalt für die volljährigen Kinder vorgeht. In einem ersten Schritt ist daher der familienrechtliche Bedarf der Ehegatten und von

81 / 115 E._____ zu ermitteln. Erst bei Vorhandensein eines Überschusses ist anschliessend die Frage des Volljährigenunterhalts zu prüfen (vgl. E. 14.3.1 nachstehend).

E. 11

Bedarf der Ehefrau

E. 11.1

Grundbetrag Es ist unbestritten, dass der Ehefrau ebenso wie dem Ehemann ein monatlicher Grundbetrag von CHF 1'350.00 anzurechnen ist, zumal ihr gemeinsam mit dem Ehemann die alternierende Obhut über den Sohn E._____ zukommt (vgl. act. B.1, E. 6.7.1).

E. 11.2

Wohnkosten

E. 11.2.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz rechnete der Ehefrau für die Dauer des Verbleibs in der ehelichen Wohnung weder Wohn- noch Wohnnebenkosten an, zumal nicht belegt sei, dass sie solche tatsächlich bezahle. Danach wurden Wohnkosten von insgesamt CHF 4'000.00 angerechnet, wovon CHF 2'667.00 bei der Ehefrau und CHF 1'333.00 bei E._____ eingesetzt wurden. Die Vorinstanz hielt diesbezüglich fest, die Ehefrau habe keinen Anspruch auf eine gleich grosse und teure Wohnung wie während des Zusammenlebens, da es sich dabei um die Familienwohnung gehandelt habe, die neue Wohnung hingegen nur noch für sie und E._____ Platz bieten müsse. Sie habe Anspruch auf eine Dreieinhalbzimmerwohnung, also auf je ein Zimmer für sich und E._____ sowie eineinhalb zusätzliche Zimmer. Mit Blick auf den gehobenen Lebensstandard scheine hierfür ein Betrag von CHF 4'000.00 als angemessen (act. B.1, E. 6.7.2).

E. 11.2.2

Rüge der Ehefrau

E. 11.2.2.1

Die Ehefrau bringt vor, die Wohnung sei während des Zusammenlebens zuletzt grossmehrheitlich nur noch durch die Ehegatten und E._____ genutzt worden. Auf diesen Standard habe sie weiterhin Anspruch, ebenso wie auf je ein Zimmer für die beiden volljährigen Kinder. Sie dürfe somit eine Fünfeinhalbzimmerwohnung mit mindestens 320 m² bewohnen. Es gehe auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht an, dass der Ehemann eine Sechseinhalbzimmerwohnung bewohnen dürfe, sie hingegen lediglich eine Dreieinhalbzimmerwohnung. Korrekterweise habe die eheliche Wohnung im Übrigen aus neun Zimmern bestanden. Die Vorinstanz habe nicht begründet, weshalb sie einen Betrag von CHF 4'000.00 inklusive Nebenkosten eingesetzt habe. Sie habe dabei ausser Acht gelassen,

82 / 115 dass eine gleichwertige Wohnung in G._____ kaum gefunden werden könne und wenn, dann sehr teuer sei; so sei bereits für eine Fünfzimmerwohnung mit Kosten von EUR 12'000.00 bis CHF 16'500.00 zu rechnen. Im Sinne eines Entgegenkommens habe sie sich jedoch mit Wohnkosten in der Höhe des Eigenmietwerts der ehelichen Wohnung von CHF 8'000.00 einverstanden erklärt, wobei dies nicht dem Marktpreis entspreche. Dieser Betrag sei ihr und E._____ nach dem Auszug mindestens anzurechnen (act. A.1, II.101 ff. [186]).

E. 11.2.2.2

Der Ehemann bestreitet die Ausführungen der Ehefrau. Sie und E._____ hätten nicht die ganze eheliche Wohnung für sich zur Verfügung gehabt, da alle drei Kinder über ein eigenes Zimmer verfügt hätten und auch er selbst vor der Trennung noch dort gewohnt habe. Es gelte auch zu beachten, dass E._____ mittlerweile im Internat wohne und die Ehefrau nur noch jedes dritte Wochenende besuche. Ein Anspruch der mündigen Kinder auf ein (zusätzliches) Zimmer für Wochenenden und Ferien bei der Mutter bestehe nicht, zumal sie schon über ein Zimmer in der ehelichen Wohnung verfügten. Die von der Ehefrau eingelegten Inserate beträfen möblierte Luxusferienwohnungen. Sie könne nicht auf den gleichen Wohnkosten wie für die eheliche Wohnung bestehen, sondern könne mit CHF 4'000.00 eine angemessene Wohnung mieten (act. A.2, II.197 ff. [186]).

E. 11.2.2.3

In ihrer Replik bringt die Ehefrau vor, ihr Anspruch auf eine gleichwertige Wohnung umfasse auch Zimmer für die volljährigen Kinder, dies auch aus Gründen der Gleichbehandlung. Den Mietwert der ehelichen Wohnung schätze sie auf mindestens CHF 20'000.00 pro Monat (act. A.6, II.86 ff. [186]). In ihrer Stellungnahme vom 2. März 2023 führt die Ehefrau aus, eine unmöblierte Wohnung mit einem vergleichbaren Standard in der Nähe der ehelichen Wohnung koste monatlich CHF 20'000.00, womit sich die von ihr geschätzten Mietkosten für die eheliche Wohnung als realistisch bzw. sogar noch zu tief erwiesen (act. A.9, III.67 [186]).

E. 11.2.2.4

Der Ehemann bestreitet die Ausführungen der Ehefrau in seiner Duplik und hält an seinen Ausführungen fest (act. A.8, II.53 ff. [186]).

E. 11.2.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz Die Ehefrau hat einen Anspruch auf die Beibehaltung des ehelichen Standards und damit im Grundsatz auch auf ein mit der ehelichen Wohnung vergleichbares Wohnobjekt. Bei der ehelichen Wohnung handelt es sich indes um ein aussergewöhnliches Objekt – namentlich eine 400 m²-Wohnung im Zentrum von G._____ auf zwei Etagen mit mindestens sechseinhalb Zimmern –, welches im Eigentum

83 / 115 der Erbengemeinschaft I._____ steht und der Familie wohl in erster Linie aufgrund des Familieneigentums zur Verfügung stand (vgl. act. A.8, II.56 [186]). Wie die Vorinstanz korrekt festhält, wurde die Wohnung sodann über viele Jahre von fünf Familienmitgliedern bewohnt, während die Ehefrau künftig lediglich noch eine Wohnung für sich sowie für E._____ benötigt. Letzterer hält sich lediglich jedes dritte Wochenende sowie während der Hälfte der Ferien bei der Mutter auf. Unter diesen besonderen Umständen besteht kein bedingungsloser Anspruch der Ehefrau auf eine identische Wohnung. Dennoch ist festzustellen, dass eine Dreieinhalbzimmerwohnung dem ehelichen Standard wohl kaum entsprechen dürfte, zumal der Ehefrau während des Zusammenlebens mehr als bloss eineinhalb zusätzliche Zimmer einer herkömmlichen Wohnung zur Verfügung standen (vgl. E. 4.5.1; act. A.1, II.106 [186]). Es erscheint daher angemessen, ihr die Kosten für eine Fünf- bis Fünfeinhalbzimmerwohnung anzurechnen. Auf die von der Ehefrau eingereichten Wohnungsinserate (RG act. III.27 ff.; act. B.2 [186]; act. C.1 [184]) kann zur Ermittlung der Wohnkosten indes nicht abgestellt werden, da es sich bei den inserierten Wohnungen grossmehrheitlich um möblierte Ferienwohnungen handelt, welche bekanntlich zu höheren Preisen vermietet werden als dauerhaft gemietete Wohnobjekte. Sodann zeigt sich anhand des durch den Ehemann eingereichten Inserats (act. C.2 [186]), dass in G._____ auch günstigere Wohnungen mit höherem Standard verfügbar sind. Die Vorinstanz ging in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse davon aus, dass eine Dreieinhalbzimmerwohnung im Raum G._____ im gehobenen Segment für CHF 4'000.00 erhältlich ist. Zu beachten ist ferner, dass der Ehemann aktuell eine Fünfzimmerwohnung im Zentrum von G._____ bewohnt, wobei für ein identisches Objekt auf dem Markt ein Mietzins (inklusive Nebenkosten) von CHF 5'500.00 verlangt wird (vgl. E. 10.2.3.1). Vor diesem Hintergrund erscheint es als angemessen, der Ehefrau Wohnkosten von CHF 5'500.00 für eine Fünf- bis Fünfeinhalbzimmerwohnung für sich und E._____ zuzugestehen. Der Ehefrau ist dabei ein Wohnkostenanteil von CHF 3'667.00 und E._____ ein solcher von CHF 1'833.00 anzurechnen.

E. 11.2.4

Nebenkosten der ehelichen Wohnung

E. 11.2.4.1

Vorbringen der Ehefrau Die Ehefrau machte in ihrer Noveneingabe vom 9. Dezember 2022 neu Nebenkosten für die eheliche Wohnung von insgesamt CHF 716.00 pro Monat geltend (act. A.3, II.1 f. [186]), welche ihr erstmals in Rechnung gestellt worden seien. Diese wurden vom Ehemann anerkannt (act. A.4, II.41 f. [186]). In ihrer Duplik erklärte die Ehefrau, einen Rechenfehler gemacht zu haben, und korrigierte den geltend gemachten Betrag auf insgesamt CHF 904.00 pro Monat (act. A.7, II.45 [186]),

84 / 115 wobei der Ehemann diesen Betrag nicht anerkannte (vgl. act. A.8, II.63 f. [186]). In der Stellungnahme vom 2. März 2023 nahm die Ehefrau eine erneute Korrektur auf rund CHF 761.00 vor (act. A.9, II.74 [186]).

E. 11.2.4.2

Beurteilung durch die Berufungsinstanz Aus der von der Ehefrau zuletzt eingereichten Nebenkostenabrechnung, welche Kosten von total CHF 7'231.15 für die Zeit vom 15. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ausweist (act. B.13 [186]), ergeben sich durchschnittliche monatliche Nebenkosten von rund CHF 761.00. Davon ist auszugehen. Entsprechend ist der Ehefrau – bzw. ab ihrem Auszug aus der ehelichen Wohnung dem Ehemann – ein Nebenkostenanteil in Höhe von CHF 507.00 und E._____ ein solcher von CHF 254.00 einzusetzen.

E. 11.3

Krankenkassenprämien, Gesundheitskosten, Serafe und Kommunikati- onskosten Die Vorinstanz rechnete der Ehefrau KVG-Prämien von zunächst CHF 476.00 bzw. von CHF 480.00 ab Januar 2023, VVG-Prämien von rund CHF 447.00 sowie durchschnittliche monatliche Gesundheitskosten von CHF 89.00 an (act. B.1, E. 6.7.3. f.). Sodann berücksichtigte sie eine Serafe-Gebühr von CHF 30.00 und eine Kommunikationspauschale von CHF 120.00 im Bedarf der Ehefrau (act. B.1, E. 6.7.7). Diese Bedarfspositionen sind unbestritten.

E. 11.4

Fahrkosten

E. 11.4.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz rechnete der Ehefrau für die Ausübung des Besuchsrechts bzw. für den Transport von E._____ monatliche Fahrkosten von CHF 305.00 an. Sie berücksichtigte keine Fahrkosten für den Arbeitsweg, da sich der damalige Arbeitsplatz der Ehefrau in G._____ befand (act. B.1, E. 6.7.5).

E. 11.4.2

Rüge der Ehefrau

E. 11.4.2.1

Die Ehefrau bringt in ihrer Berufung vor, wegen des ihr angerechneten hypothetischen Einkommens müsse sie eine neue Anstellung annehmen, welche voraussichtlich in Chur oder Zürich sein werde. Aufgrund des ehelichen Standards sowie der längeren Reisedauer mit den öffentlichen Verkehrsmitteln komme ihrem Fahrzeug Kompetenzcharakter zu. Entsprechend seien ihr pro Monat zusätzlich zu den Kosten von CHF 305.00 für die Ausübung des Besuchsrechts Kosten von CHF 1'386.00 für den Arbeitsweg anzurechnen (act. A.1, II.110 ff. [186]).

85 / 115

E. 11.4.2.2

Der Ehemann bestreitet, dass der Ehefrau über die Kosten von CHF 305.00 für die Ausübung des Besuchsrechts hinaus weitere Mobilitätskosten anzurechnen seien, zumal keine solchen anfallen würden. Als Kauffrau finde die Ehefrau ausserdem ohne Weiteres eine Stelle in G._____ (act. A.2, II.206 ff. [186]).

E. 11.4.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz

E. 11.4.3.1

Die Kosten für die Motorfahrzeugversicherung, die Strassensteuern, den jährlichen Reifenwechsel sowie den Service (RG act. III.46 ff.) werden bereits über den für die Besuchsrechtsausübung eingesetzten Betrag abgegolten (vgl. act. B.1, E. 6.7.5). Es wären daher, würde man im Bedarf der Ehefrau Kosten für den Arbeitsweg berücksichtigen, höchstens die höheren Benzinkosten zu berücksichtigen. Da im jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, wo sich die neue Arbeitsstelle der Ehefrau befinden wird, ist aktuell aber von der Anrechnung weiterer Mobilitätskosten abzusehen.

E. 11.4.3.2

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass – entgegen der Ansicht des Ehemannes (vgl. act. A.1, II.29 i.f. [184]) – die im Bedarf der Ehefrau berücksichtigten Besuchsrechtskosten auch nach der Mündigkeit von E._____ anfallen dürften, zumal dieser voraussichtlich über seine Volljährigkeit hinaus das Internat in V._____ besuchen und Eishockey spielen wird (vgl. RG act. III.3, S. 2; act. A.7, II.36).

E. 11.5

Kosten für auswärtige Verpflegung

E. 11.5.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz rechnete der Ehefrau keine Kosten für die auswärtige Verpflegung an, da solche nicht nachgewiesen seien (act. B.1, E. 6.7.6).

86 / 115

E. 11.5.2

Rüge der Ehefrau

E. 11.5.2.1

Die Ehefrau bringt vor, dass der Ehemann über seine Gesellschaften hohe Repräsentationsspesen abrechne, in welchen auch auswärtige Verpflegungskosten enthalten sein dürften. Folglich seien bei ihr aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls Verpflegungskosten zu berücksichtigen, und zwar in Höhe von CHF 88.00 bis zum 31. Dezember 2022 bzw. von CHF 110.00 ab dem 1. Januar 2023. Letzteres sei auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass sie ab diesem Datum wohl in Chur arbeiten werde und über Mittag jeweils nicht nach Hause gehen könne (act. A.1, II.113 f. [186]).

E. 11.5.2.2

Der Ehemann bestreitet, seine Kosten für auswärtige Verpflegung als Repräsentationsspesen abzurechnen; bei diesen Spesen handle es sich nicht um solche für die eigene Verpflegung. Mangels Belegen seien der Ehefrau keine Verpflegungskosten anzurechnen (act. A.2, II.209 ff. [186]).

E. 11.5.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz Mit dem Ehemann ist festzuhalten, dass es sich bei Repräsentationsspesen – welche unter anderem dazu dienen, Kunden oder Geschäftspartner der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit zum Essen einzuladen – und den unter Umständen im Bedarf eines Ehegatten zu berücksichtigenden Mehrkosten für auswärtige Verpflegung um zwei verschiedene Positionen mit unterschiedlichem Zweck handelt. Die Ehefrau kann aus allfälligen ausgewiesenen Repräsentationsspesen der

Unternehmen des Ehemannes somit nichts zu ihren Gunsten ableiten. Tatsächlich wurden auch im Bedarf des Ehemannes mangels Nachweises keine Kosten für auswärtige Verpflegung berücksichtigt (vgl. act. B.1, E. 6.6.5). Das durch die Ehefrau vorgebrachte Argument der Gleichbehandlung der Ehegatten verfängt damit nicht. Sodann ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar, wo sich die neue Arbeitsstelle der Ehefrau befinden wird und ob überhaupt Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung anfallen werden. Entsprechend sind der Ehefrau in Übereinstimmung mit der Vorinstanz keine Verpflegungskosten anzurechnen.

E. 11.6

Versicherungsprämien

E. 11.6.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz rechnete der Ehefrau einen Betrag von CHF 23.00 für eine private Unfallversicherung an, was im Berufungsverfahren unbestritten geblieben ist. Ausserdem berücksichtigte sie in ihrem Bedarf monatliche Kosten für eine Haftpflicht-

87 / 115 und Hausratversicherung. Für die Dauer des Verbleibs der Ehefrau in der ehelichen Wohnung setzte die Vorinstanz dafür einen Betrag von CHF 178.00 sowie nach ihrem Auszug aus der Familienwohnung den durch den Ehemann anerkannten Betrag von CHF 80.00 ein (act. B.1, E. 6.7.8).

E. 11.6.2

Rüge der Ehefrau

E. 11.6.2.1

Die Ehefrau macht geltend, auch bei einem Auszug aus der ehelichen Wohnung seien ihr die ausgewiesenen Kosten von monatlich CHF 178.00 für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung anzurechnen, da sie Anspruch auf eine gleichwertige Wohnung habe. Die Vorinstanz habe nicht begründet, weshalb für eine andere Wohnung tiefere Versicherungskosten anfallen würden (act. A.1, II.116 f. [186]).

E. 11.6.2.2

Der Ehemann bringt dagegen vor, die Ehefrau habe im vorinstanzlichen Verfahren keinerlei Ausführungen zu ihren Versicherungskosten im Falle eines Auszugs gemacht. Die von der Vorinstanz für eine Viereinhalbzimmerwohnung angerechneten Versicherungskosten von CHF 80.00 seien damit angesichts der gerichtlichen Kosten von CHF 30.00 sogar noch hoch (act. A.2, II.212 [186]).

E. 11.6.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann in sämtlichen Phasen, also auch für die Zeit, in welcher er die (kleinere) Fünfstückerwohnung seiner Mutter an der H. _____ bewohnt, einen Betrag von CHF 178.00 für eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung an. Daran ist mangels Bestreitung durch die Parteien auch im Berufungsverfahren festzuhalten. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind daher auch der Ehefrau in sämtlichen Phasen Versicherungskosten von CHF 178.00 anzurechnen. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Höhe der Prämien namentlich bei einer kombinierten Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung (vgl. act. C.6 [184]) nicht ausschliesslich von der Grösse der Wohnung, sondern auch von weiteren

Faktoren abhängig ist, als gerechtfertigt.

E. 12

Bedarf von E. _____

E. 12.1

Die für E. _____ vorgenommene Bedarfsberechnung der Vorinstanz (act. B.1, E. 6.8) ist grundsätzlich unbestritten (vgl. act. A.1, II.118 [186]; act. A.2, II.213 [186]). Dies gilt namentlich für den berücksichtigten Grundbetrag (CHF 600.00 bzw. CHF 850.00 ab Volljährigkeit; je hälftig auf beide Eltern aufgeteilt), den Grundsatz der Anrechnung eines Wohnkostenanteils von einem Drittel für die neue Wohnung der Mutter ab deren Auszug aus der ehelichen Wohnung,

88 / 115 die Krankenkassenprämien (KVG-Prämien von CHF 106.00 bzw. von CHF 300.00 ab Volljährigkeit; VVG-Prämien von CHF 57.00), die Gesundheitskosten (CHF 59.00 bzw. ab Januar 2023 CHF 15.00), die Kosten für ein VBZ-Abonnement (CHF 66.00) und jene für ein Swisscom-Abonnement (CHF 83.00), die Prämien für die private Unfallversicherung (CHF 24.00), das Absehen von einer Berücksichtigung der Internatskosten im Bedarf von E. _____ (aufgrund deren Übernahme durch die Ehefrau) sowie die angerechneten weiteren Schulkosten (CHF 227.00). Auf den auf E. _____ entfallenden Steueranteil ist nachfolgend im Rahmen der Steuerberechnung einzugehen (vgl. sogleich E. 13.4).

E. 12.2

Streitig ist damit einzig noch der konkrete Betrag des für E. _____ einzusetzenden Wohnkostenanteils, welcher von der Höhe der für die neue Wohnung der Mutter berücksichtigten gesamten Wohnkosten abhängt (vgl. act. A.1, II.119 [186]; act. A.2, II.214 [186]). Wie vorstehend ausgeführt, sind diese Wohnkosten auf total CHF 5'500.00 festzusetzen. Ab dem Zeitpunkt des Auszugs der Ehefrau aus der ehelichen Wohnung ist im Bedarf von E. _____ somit ein Wohnkostenanteil von CHF 1'833.00 zu berücksichtigen (vgl. E. 11.2.3).

E. 13

Steuerberechnung

E. 13.1

Vorinstanzlicher Entscheid

E. 13.1.1

Die Vorinstanz nahm je eine Steuerberechnung für die drei verschiedenen Unterhaltsphasen (vgl. dazu E. 6.1) vor (vgl. act. B.1, E. 6.9).

E. 13.1.2

Dem Ehemann rechnete sie für sämtliche Phasen ein durchschnittliches steuerbares Einkommen von jährlich CHF 556'761.00 an, welches sich aus seinem steuerrechtlich relevanten Einkommen aus der Erbengemeinschaft I. _____ (unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen von jährlich CHF 233'411.00 [vgl. E. 7.5.1] zuzüglich steuerrechtlich nicht zu berücksichtigende, bei der unterhaltsrechtlichen Einkommensberechnung getätigte Abzüge von jährlich durchschnittlich CHF 235'762.00) und dem Einkommen aus seinen verschiedenen Unternehmen von gesamthaft jährlich CHF 87'588.00 zusammensetzte. In

Bezug auf den Eigenmietwert der ehelichen Wohnung führte die Vorinstanz aus, dieser sei bereits im Einkommen des Ehemannes aus der Erbengemeinschaft I._____ berücksichtigt, weshalb der Ehemann dafür nicht zusätzlich steuerpflichtig werde. Was die in der ersten Phase durch den Ehemann bewohnte Wohnung an der H._____ anbelange, sei davon auszugehen, dass seine Mutter als Wohnrechtsin- haberin deren Eigenmietwert zu versteuern habe. Die Abzüge für Berufsauslagen, Schuldzinsen, Vermögensverwaltungskosten und Versicherungsprämien bezifferte

89 / 115 die Vorinstanz für alle Phasen mit total CHF 78'721.00. Sodann berücksichtigte sie beim Ehemann die Hälfte der Kinderabzüge für die volljährigen Kinder, mithin CHF 18'600.00 (Phasen 1 und 2) respektive CHF 27'900.00 (Phase 3), sowie die gemäss ihrem Entscheid in den verschiedenen Phasen zu leistenden Unterhalts- beiträge an die Ehefrau und E._____ von jährlich CHF 81'034.00 (Phase 1), CHF 104'886.00 (Phase 2) respektive CHF 72'366.00 (Phase 3). Insgesamt er- rechnete die Vorinstanz für den Ehemann ein steuerbares Einkommen von CHF 378'406.00 (Phase 1), CHF 354'554.00 (Phase 2) respektive von CHF 377'774.00 (Phase 3); sein steuerbares Vermögen bezifferte sie für alle Pha- sen mit CHF 10'000'000.00. Basierend auf diesen Parametern errechnete die Vor- instanz eine Steuerbelastung des Ehemannes von monatlich rund CHF 10'631.00 für die Phase 1, rund CHF 10'006.00 für die Phase 2 respektive rund CHF 10'614.00 für die Phase 3 (act. B.1, E. 6.9.1 u. 6.9.3 ff.).

E. 13.1.3

Der Ehefrau rechnete die Vorinstanz ein Erwerbseinkommen von CHF 51'648.00 (Phase 1) bzw. von CHF 62'292.00 (Phasen 2 und 3), Unterhalts- beiträge von CHF 81'034.00 (Phase 1), CHF 104'886.00 (Phase 2) respektive CHF 72'366.00 (Phase 3) sowie Kinderzulagen von CHF 3'240.00 (Phasen 1 und 2) als steuerbares Einkommen an. Von einer Anrechnung des Eigenmietwerts der ehelichen Wohnung bei der Ehefrau sah die Vorinstanz mit der Begründung ab, dass die Erbengemeinschaft I._____ Eigentümerin der Wohnung sei. Bei der Ehefrau wurden Abzüge von total CHF 10'480.00 (Phase 1), CHF 10'800.00 (Pha- se 2) bzw. CHF 9'800.00 (Phase 3) für Berufsauslagen und Versicherungsprämien berücksichtigt. Sodann wurde auch bei ihr für sämtliche Phasen je die Hälfte der Kinderabzüge für die volljährigen Kinder C._____ und D._____, mithin jährlich CHF 18'600.00, berücksichtigt. Die Kinderabzüge für E._____ von CHF 18'600.00 wurden der Ehefrau bis zu dessen Volljährigkeit (Phasen 1 und 2) gesamthaft an- gerechnet, danach (Phase 3) ebenfalls zur Hälfte. Insgesamt errechnete die Vor- instanz für die Ehefrau ein steuerbares Einkommen von CHF 88'242.00 (Phase 1), CHF 122'418.00 (Phase 2) respektive von CHF 96'958.00 (Phase 3); ihr steuerba- res Vermögen wurde für alle Phasen mit CHF 1'000'000.00 beziffert. Basierend auf diesen Parametern errechnete die Vorinstanz eine Steuerbelastung der Ehe- frau (vor der Ausscheidung des Steueranteils für E._____; vgl. dazu sogleich E. 13.1.4) von monatlich rund CHF 968.00 für die Phase 1, rund CHF 1'611.00 für die Phase 2 respektive rund CHF 1'125.00 für die Phase 3 (act. B.1, E. 6.9.2 ff.).

E. 13.1.4

Von den Steuern der Ehefrau schied die Vorinstanz für die Phasen 1 und 2 je einen Steueranteil für E._____ aus. Diesen bezifferte sie mit CHF 317.00 (Phase 1) bzw. mit CHF 594.00 (Phase 2), womit die Steuern der Ehefrau für die

90 / 115 Phase 1 noch CHF 651.00 und für die Phase 2 noch CHF1'017.00 betragen. Für die dritte Phase bzw. ab der Volljährigkeit von E._____ wurde kein Steueranteil für diesen

mehr ausgeschieden (act. B.1, E. 6.9.3 ff.).

E. 13.2

Rüge des Ehemannes

E. 13.2.1

Der Ehemann verlangt eine Anpassung der vorinstanzlichen Steuerberechnung an die von ihm geltend gemachten Unterhaltsbeiträge (act. A.1, II.32 ff. [184]).

E. 13.2.2

Die Ehefrau bestreitet die Steuerberechnungen des Ehemannes (act. A.2, II.79 ff. [184]).

E. 13.3

Rügen der Ehefrau

E. 13.3.1

Die Ehefrau verlangt in ihrer Berufung Anpassungen der vorinstanzlichen Steuerberechnung hinsichtlich des Einkommens des Ehemannes aus der Erbengemeinschaft I.____ sowie betreffend das dem Ehemann anzurechnende hypothetische Einkommen. Bei den Einkommen aus den Unternehmen des Ehemannes würden die für die Unterhaltsberechnung vorgenommenen Aufrechnungen steuerlich nicht aufgerechnet, weshalb diesbezüglich keine Korrektur notwendig sei. Die von der Vorinstanz berücksichtigten Abzüge seien grundsätzlich korrekt, seien aber hinsichtlich des Unterhalts zu korrigieren. Im Weiteren sei der Eigenmietwert der ehelichen Wohnung von CHF 96'000.00 vom Einkommen des Ehemannes in Abzug zu bringen und bei ihr zum Einkommen hinzuzurechnen. Ausserdem sei die Berechnung auch an die geänderten Unterhaltsbeiträge anzupassen. Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen resultierten geänderte Steuerlasten für sämtliche Phasen (act. A.1, II.120 ff. [186]).

E. 13.3.2

Der Ehemann bestreitet die Abzugsfähigkeit des Eigenmietwerts der ehelichen Wohnung (act. A.2, II.215 ff. [186]) und verweist im Übrigen auf seine eigene Steuerberechnung in act. A.1, II.32 ff. (184).

E. 13.3.3

In ihrer Replik bringt die Ehefrau vor, der Abzug des Eigenmietwerts als Unterhalt an sie und E.____ entspreche der Praxis des Kantons Graubünden und konkret auch der Gemeinde G.____, wie diese ihr auf telefonische Nachfrage bestätigt habe (act. A.6, II.96 ff. [186]).

E. 13.4

Beurteilung durch die Berufungsinstanz

E. 13.4.1

Unbestrittenermassen sind bei der Berechnung von Unterhaltsbeiträgen nach der Methode der Ermittlung des familienrechtlichen Grundbedarfs mit Über-

91 / 115 schussverteilung die Steuern, deren effektive Bezahlung erwartet werden kann, im familienrechtlichen Grundbedarf zu berücksichtigen, wobei die zu erwartende Steuerlast möglichst genau abgeschätzt werden muss (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2; BGer 5A_816/2019 v. 25.6.2021 E. 4.2.3.3; 5A_779/2015 v. 12.7.2016 E. 5.2 m.w.H.).

Korrekterweise hat die Vorinstanz sodann von der steuerrechtlich die Ehefrau treffenden Steuerlast den Anteil von E._____ ausgeschieden – indem sie die E._____ zuzurechnenden, von der Ehefrau zu versteuernden Einkünfte, namentlich den Kindesunterhalt und die Familien- bzw. Ausbildungszulagen, in das Verhältnis zu den von der Ehefrau insgesamt zu versteuernden Einkünften setzte – und in dessen Bedarf verschoben (vgl. BGE 147 III 457 E. 4.2; 147 III 265 E. 7.2; KGer GR ZK1 20 50, ZK1 22 37 v. 18.7.2022 E. 2.8.4 u. 3.9).

E. 13.4.2

Zwischen den Parteien ist – neben der Anpassung der Steuerberechnung an die von ihnen je geforderten Änderungen in der Unterhaltsberechnung – insbesondere die Frage der Berücksichtigung des Eigenmietwerts der ehelichen Wohnung streitig. Allgemein sind Unterhaltsbeiträge, die der getrennt lebende Ehegatte für sich selbst und für die unmündigen Kinder erhält, bei diesem als Einkommen steuerbar (Art. 23 lit. f DBG [SR 642.11]; Art. 7 Abs. 4 lit. g StHG [SR 642.14]; Art. 29 lit. h StG [BR 720.000]). Der Unterhaltsschuldner kann diese Unterhaltsbeiträge dafür von seinem Einkommen in Abzug bringen (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG; Art. 9 Abs. 2 lit. c StHG; Art. 36 Abs. 1 lit. c StG; vgl. auch Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden betr. Familienbesteuerung: Ohne Konkubinats v. 1.1.2012, Ziff. 8). Volljährige Kinder stehen nicht mehr unter der elterlichen Sorge. Die für sie ausgerichteten Unterhaltsbeiträge müssen von ihnen nicht versteuert werden (Art. 24 lit. e DBG; Art. 7 Abs. 4 lit. g StHG; Art. 30 Abs. 1 lit. g StG), sind beim zahlen- den Elternteil ab Eintritt der Volljährigkeit des Kindes nicht mehr abziehbar und müssen vom empfangenden Elternteil nicht mehr als Einkommen versteuert werden (Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden betr. Unterhaltsbeiträge an Kinder v. 1.1.2012, Ziff. 2 m.w.H.; Bähler, a.a.O., Rz. 12.20 u. 12.62). Den Unterhaltsbeiträgen gleichzusetzen sind Naturalleistungen, welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden. Zu diesen Naturalleistungen gehört insbesondere das Zurverfügungstellen einer Wohnung (Wegleitung zur Steuerklärung der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden, Kantonssteuer/Direkte Bundessteuer 2022, Ziff. 6.2; Daniel Bähler, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Aufl., Bern 2023, Rz. 12.20; vgl. Art. 16 Abs. 2 StG). In einem solchen Fall gilt der Eigenmietwert der zur Verfügung gestellten Wohnung seitens der unterhaltsberechtigten Person als steuerbarer Unterhaltsbeitrag.

92 / 115 Die unterhaltsverpflichtete Person, die (Allein-)Eigentümerin der Liegenschaft ist, hat deren Mietwert bzw. ihren Anteil daran zu deklarieren, kann aber andererseits diesen Betrag unter dem Titel Unterhaltsbeitrag wiederum absetzen (Bähler, a.a.O., Rz. 12.87 ff.; Thomas Ramseier, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band II: Anhänge, 4. Aufl., Bern 2022, N 97 Anh. St; Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Teil I, 2. Aufl., Basel 2019, N 54 zu Art. 23 DBG). Nach dem Korrespondenzprinzip hat die einkommenssteuerlich zu erfassende Leistung betragsmässig derjenigen zu entsprechen, die auf Seiten der verpflichteten Person zum Abzug zugelassen wird. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls bei Naturalleistungen (Locher, a.a.O., N 55 zu Art. 23 DBG m.w.H.; vgl. BGer 2C_429/2017 v. 21.2.2018 E. 3.3.3; 2C_242/2010 v. 30.6.2010 E. 2.1). Als Mitglied der Erbengemeinschaft I._____ ist der Ehemann zusammen mit seiner Schwester (Gesamt-)Eigentümer der ehelichen Wohnung. Diese Wohnung steht der Ehefrau und E._____ bis Ende März 2024 unentgeltlich zur Verfügung, wodurch der Ehemann für sie Naturalunterhalt erbringt, der gemäss obigen Ausführungen den in Geld geleisteten Unterhaltszahlungen steuerlich gleichgesetzt ist.

Der Ehemann versteuert die Hälfte des Eigenmietwerts der Wohnung bzw. CHF 48'000.00 als Teil seines Einkommens aus der Erbengemeinschaft I. _____. In Übereinstimmung mit den oben wiedergegebenen steuerrechtlichen Grundsätzen ist dieser Betrag bei den Abzügen des Ehemannes sowie beim steuerbaren Einkommen der Ehefrau zu berücksichtigen. Demnach ist die Steuerberechnung der Vorinstanz insofern zu korrigieren, als in den Phasen 1 und 2 (in welchen die Ehefrau die eheliche Wohnung benutzen darf) beim Ehemann CHF 48'000.00 vom steuerbaren Einkommen abgezogen und bei der Ehefrau derselbe Betrag zum steuerbaren Einkommen dazugerechnet wird, wobei ein Anteil für E. _____ auszuscheiden ist, welcher in Anlehnung an die im Unterhaltsrecht geltende Aufteilungs- methode auf grosse und kleine Köpfe auf einen Drittel des gesamten anzurechnenden Betrags, mithin auf CHF 16'000.00, festgesetzt wird.

E. 13.4.3

Da die Steuerlast der betroffenen Personen von den zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen abhängt (Kreisberechnung), hat im Weiteren eine Anpassung der Steuerberechnung an die neu berechneten Unterhaltsbeiträge zu erfolgen. Die Unterhaltsbeiträge für die Ehefrau und E. _____ belaufen sich in der Phase 1 auf rund CHF 87'000.00 pro Jahr und in der Phase 2 auf rund CHF 79'000.00 pro Jahr; in der Phase 3 sind für die Steuerberechnung nur die Unterhaltsbeiträge an die Ehefrau von rund CHF 60'000.00 pro Jahr zu berücksichtigen (vgl. zur Unterhaltsberechnung nachfolgend E. 15). Eine darüber hinausgehende Anpassung der

93 / 115 vorinstanzlichen Berechnungen in Bezug auf die steuerbaren Einkommen der Ehegatten ist hingegen nicht erforderlich, zumal sich keine weiteren Korrekturen hinsichtlich der Einkommen der Ehegatten und der zulässigen Abzüge ergeben. Bezüglich der berücksichtigten steuerbaren Vermögen von CHF 10'000'000.00 beim Ehemann bzw. von CHF 1'000'000.00 für die Ehefrau ist keine Korrektur am vorinstanzlichen Entscheid anzubringen.

E. 13.4.4

Die Ermittlung der Steuerbelastung der Ehegatten erfolgt unter Verwendung des Steuerrechners für die Einkommens- und Vermögenssteuer der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden (https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/berechnen/Seiten/einkommens_und_vermoegenssteuer.aspx [zuletzt besucht am 3.12.2023]), wobei bei beiden Ehegatten der Steuertarif der Gemeinde G. _____ anzuwenden ist. Bis zur Volljährigkeit von E. _____ wird der Ehemann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nach dem Tarif für Alleinstehende, die Ehefrau als Empfängerin der (durch sie zu versteuernden) Unterhaltsbeiträge für E. _____ gemäss dem Verheirateten- bzw. Elterntarif besteuert. Nach der Volljährigkeit von E. _____ bzw. in Phase 3 wird der Ehemann zum Verheirateten- bzw. Elterntarif besteuert, während die Ehefrau neu gemäss dem Alleinstehenden- tarif besteuert wird (vgl. Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden betr. Tarife: Alleinstehenden-, Verheirateten- und Elterntarif v. 1.1.2012, Ziff. 2 f.; Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden betr. Familienbesteuerung: Ohne Konkubinat v. 1.1.2012, Ziff. 8). Bei der Ehefrau ist die katholische Kirchensteuer zu berücksichtigen; der Ehemann ist hingegen konfessionslos (vgl. RG act. II.49).

E. 13.4.5

Unter Berücksichtigung dieser Parameter und der genannten Grundsätze resultieren die folgenden Steuerberechnungen:

E. 13.4.5.1

Steuerberechnung für die Phase 1: 1. März 2021 bis 31. Dezember 2022 Ehemann Ehefrau
Einkommen pro Jahr R. _____ 36'228 X. _____ AG 18'936 S. _____ AG 32'424 T. _____ Co.
Erbengemeinschaft I. _____ 469'173 AD. _____ 51'648 Unterhaltsbeiträge bar 87'000
Naturalunterhalt 48'000 Kinderzulagen 3'240 Total 556'761 189'888

94 / 115 Abzüge Mobilitätskosten 4'250 700 Verpflegung 3'200 1'280 Pauschale
Berufsauslagen 3'100 3'100 Unterhaltsbeiträge bar 87'000 Naturalunterhalt 48'000
Versicherung Erwachsene 4'400 4'400 Versicherung Kinder 1'000 Kinderabzüge 18'600
37'200 Weitere Schuldzinsen 58'086 Vermögensverwaltungskosten 5'685 Total 232'321
47'680 Steuerbares Einkommen 324'440 142'208 Steuerbares Vermögen 10'000'000
1'000'000 Total Steuern jährlich 110'779 25'288 Total Steuern monatlich 9'232 2'107 davon
Ehefrau 1'348 davon E. _____ 759 Steuerauscheidung Ehe-
frau/E. _____ Verhältnis (%)
Steuerbares Einkommen Ehefrau 142'208 100 Kinderzulagen E. _____ 3'240

E. 13.4.5.2

Steuerberechnung für die Phase 2: 1. Januar 2023 bis 31. März 2024 Ehemann Ehefrau
Einkommen pro Jahr R. _____ 36'228 X. _____ AG 18'936 S. _____ AG 32'424 T. _____ Co.
Erbengemeinschaft I. _____ 469'173 AD. _____ 62'292 Unterhaltsbeiträge bar 79'000
Naturalunterhalt 48'000 Kinderzulagen 3'360 Total 556'761 192'652 Abzüge
Mobilitätskosten 4'250 700

95 / 115 Verpflegung 3'200 1'600 Pauschale Berufsauslagen 3'100 3'100 Unterhaltsbeiträge
bar 79'000 Naturalunterhalt 48'000 Versicherung Erwachsene 4'400 4'400 Versicherung
Kinder 1'000 Kinderabzüge 18'600 37'200 Weitere Schuldzinsen 58'086
Vermögensverwaltungskosten 5'685 Total 224'321 48'000 Steuerbares Einkommen 332'440
144'652 Steuerbares Vermögen 10'000'000 1'000'000 Total Steuern jährlich 111'937 24'844
Total Steuern monatlich 9'328 2'070 davon Ehefrau 1'342 davon E. _____ 728

Steuerauscheidung Ehe-
frau/E. _____ Verhältnis (%) Steuerbares Einkommen Ehefrau
144'652 100 Kinderzulagen E. _____ 3'360 2.32 Bar- und Naturalunterhalt E. _____ 47'500
32.84 Anteil E. _____ an Einkommen Ehe-
frau 50'860 35.16 Anteil Ehefrau an Einkommen
Ehefrau 93'792 64.84 Für Phase 2 resultiert eine monatliche Steuerbelastung von CHF
9'328.00 beim Ehemann, CHF 1'342.00 bei der Ehefrau und CHF 728.00 bei E. _____.

E. 13.4.5.3

Steuerberechnung für die Phase 3: ab 1. April 2024 Ehemann Ehefrau Einkommen pro Jahr
R. _____ 36'228 X. _____ AG 18'936 S. _____ AG 32'424 T. _____ Co. Erbengemeinschaft
I. _____ 469'173 AD. _____ 62'292 Unterhaltsbeiträge bar 60'000 Naturalunterhalt 0
Kinderzulagen Total 556'761 122'292 Abzüge Mobilitätskosten 4'250 700 Verpflegung
3'200 1'600 Pauschale Berufsauslagen 3'100 3'100 Unterhaltsbeiträge bar 60'000
Naturalunterhalt 0 Versicherung Erwachsene 4'400 4'400 Versicherung Kinder

96 / 115 Kinderabzüge 27'900 27'900 Weitere Schuldzinsen 58'086
Vermögensverwaltungskosten 5'685 Total 166'621 37'700 Steuerbares Einkommen 390'140
84'592 Steuerbares Vermögen 10'000'000 1'000'000 Total Steuern jährlich 124'190 15'345
Total Steuern monatlich 10'349 1'279 Für Phase 3 ergibt sich eine monatliche
Steuerbelastung von CHF 10'349.00 beim Ehemann und CHF 1'279.00 bei der Ehefrau.
Aufgrund der im März 2024 eintretenden Volljährigkeit von E. _____ ist kein Steueranteil
für ihn mehr zu berücksichtigen.

E. 14

Überschussverteilung

E. 14.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz verteilte den nach der Deckung des familienrechtlichen Existenz- minimums verbleibenden Überschuss schematisch nach dem Prinzip der grossen und kleinen Köpfe auf die Ehegatten und E._____ (act. B.1, E. 6.10).

E. 14.2

Rügen des Ehemannes

E. 14.2.1

Der Ehemann macht geltend, der Überschuss für E._____ in den Pha- sen 1 und 2 sei aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen auf CHF 1'000.00 zu limitieren. Falls seine Wohnkosten nicht anerkannt würden, sei zudem zu berücksichtigen, dass sich der Überschuss ab dem 1. Juli 2021 auf- grund des erhöhten Erwerbseinkommens der Ehefrau nicht erhöhe, ansonsten es zu einer unzulässigen Überschreitung des Lebensstandards käme. Entsprechend sei der in Phase 1 (ohne Wohnkosten des Ehemannes) bestehende Überschuss unabhängig vom veränderten Einkommen oder vom veränderten Bedarf zu vertei- len. Ausserdem dürfe der mit Erreichen der Volljährigkeit von E._____ freiwerden- de Überschussanteil nicht auf die Parteien verteilt werden, da dieser ansonsten neu zur Hälfte der Ehefrau zugute kommen würde, was ihren Lebensstandard un- zulässigerweise erhöhen würde (act. A.1, II.30 f. [184]).

E. 14.2.2

Die Ehefrau hält die Einwände des Ehemannes für unzulässige Noven und erachtet die Berufung zudem als zu wenig begründet. Sodann überweise der Ehemann E._____ monatlich rund CHF 600.00, was auch ihr möglich sein müsse. Im Taschengeld nicht enthalten seien ausserdem hohe monatliche Kosten für ver- schiedene kostspielige Freizeitbeschäftigungen und teure Ferien, welche sogar

97 / 115 über dem von der Vorinstanz zugewiesenen Überschussanteil für E._____ lägen. Eine Kürzung des Überschussanteils für E._____ sei daher nicht angebracht. Ihr Überschuss sei ferner nicht auf den Stand in der Phase 1 zu deckeln. Zum einen müsse sie ihr Pensum ab 1. Juli 2022 nicht erhöhen und gebe es entsprechend keinen höheren Überschuss. Zum anderen hätten beide Ehegatten einen An- spruch auf die Weiterführung des zuletzt während der Ehe gelebten Lebensstan- dards. Der Ehemann habe nicht glaubhaft gemacht, wie hoch der Lebensstand der Ehegatten während des Zusammenlebens gewesen sei und welcher Überschus- santeil ihr maximal zukommen dürfe, sodass es nicht zu einer Erhöhung des Le- bensstandards komme. Es werde bestritten, dass mit einer Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen ihr Lebensstandard gegenüber dem zuletzt während des Zusammenlebens gelebten Standard erhöht würde. Der ihr zuste- hende Überschussanteil sei folglich nicht zu deckeln. Das Gesagte gelte auch hin- sichtlich des ab der Volljährigkeit von E._____ freiwerdenden Überschussanteils (act. A.2, II.70 ff. [184]).

E. 14.3

Beurteilung durch die Berufungsinstanz

E. 14.3.1

Berücksichtigung des Volljährigenunterhalts

E. 14.3.1.1

Nach Deckung des familienrechtlichen Grundbedarfs der Ehegatten und von E. _____ verbleibt – auch nach Vornahme verschiedener Korrekturen hinsichtlich des vorinstanzlichen Entscheids – ein Überschuss (vgl. nachfolgend E. 15), welchen es zu verteilen gilt. Wie oben ausgeführt wurde (E. 10.5.3.3), ist der an die beiden bereits volljährigen Kinder der Parteien, C. _____ und D. _____, geleistete Unterhalt im Rahmen der Überschussverteilung zu berücksichtigen (zu den konkreten Vorbringen der Ehegatten in diesem Zusammenhang vgl. E. 10.5.2). Es ist darauf hinzuweisen, dass die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Noven vorliegend als zulässig zu erachten sind, zumal sich die Berücksichtigung des Volljährigenunterhalts auf den E. _____ zustehenden Unterhalt auswirkt und damit die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime zur Anwendung gelangt. Es ist unbestritten, dass die beiden volljährigen Kinder der Parteien aktuell in Zürich studieren und dabei von den Eltern bisher finanziell unterstützt wurden. Die Beiträge an die volljährigen Kinder haben das Familienbudget somit bereits bis anhin belastet und standen den Ehegatten und E. _____ demnach bereits während des Zusammenlebens der Ehegatten nicht für ihren Unterhalt zur Verfügung. Ausserdem sind vorliegend wie erwähnt ausreichend Mittel vorhanden. Daher rechtfertigt es sich, im Rahmen der Überschussverteilung einen Beitrag an den Unterhalt der volljährigen Kinder zu berücksichtigen.

98 / 115

E. 14.3.1.2

Was die Höhe des zu berücksichtigenden Betrags betrifft, so liegt in casu weder ein gerichtlicher Entscheid noch eine Vereinbarung unter den Ehegatten über die den volljährigen Kindern geschuldeten Unterhaltsbeiträge vor. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, lässt sich auch nicht abschliessend beurteilen, welcher Elternteil in welchem Umfang und aus welchen Quellen (Einkommen, Vermögen oder Zuwendungen) für den Unterhalt der mündigen Kinder aufgekommen ist bzw. aufkommt. Die Zahlungen an die volljährigen Kinder sind jedoch insoweit zu berücksichtigen, als sie glaubhaft sind. Für das Jahr 2021 lassen sich die von den Ehegatten geleisteten Zahlungen überhaupt nicht eruieren und wird vom Ehemann auch keine entsprechende Bedarfsposition geltend gemacht. In Bezug auf das Jahr 2022 sind die vom Ehemann in seiner Berufung behaupteten Zahlungen an die mündigen Kinder – umfassend deren jeweilige Mietzinse sowie zusätzliche Beiträge für den sonstigen Unterhalt von je rund CHF 1'517.00 (vgl. act. A.1, II.26 [184]) – jedoch grundsätzlich glaubhaft. So geht aus dem durch den Ehemann eingereichten Kontoauszug für die Zeit von Januar bis Oktober 2022 (act. B.3 [184]) hervor, dass er jeweils die Miete für C. _____ von CHF 1'435.00 bzw. bis September 2022 von CHF 1'265.00 (RG act. II.37; vgl. RG act. I.1, II.55) und für D. _____ von CHF 1'321.00 (CHF 3'960.00 abzgl. Anteile der Mitbewohner von CHF 1'212.00 bzw. CHF 1'427.00; RG act. II.34-36; vgl. RG act. I.1, II.55) überwies (vgl. zu den Kosten für die Kinder auch RG act. I/2, II.91 ff.). Auch monatliche Zahlungen an D. _____ in der geltend gemachten Höhe von rund CHF 1'517.00 sind ausgewiesen. So leistete der Ehemann zwischen Januar und Oktober 2022 – neben der Übernahme zweier Zahlungen für die Ausbildung und verschiedener Handy-Rechnungen sowie der Ausrichtung besonderer Zahlungen für Ski und als Belohnung – Beiträge von insgesamt über CHF 16'500.00 oder monatlich rund CHF 1'660.00 an D. _____, wobei davon ausgegangen werden kann, dass er entsprechende Zahlungen bis Ende 2022 weiter erbrachte. Die Leistung der für den

Unterhalt von D._____ geltend gemachten Beiträge von CHF 350.00 pro Woche bzw. von rund CHF 1'517.00 pro Monat für das Jahr 2022 ist daher glaubhaft. Die Zahlungen an C._____ fielen demgegenüber etwas tiefer aus als behauptet. Sie beliefen sich von Januar 2022 bis und mit Oktober 2022 (inklusive der beiden Zahlungen an die AE._____ sowie der Übernahme von Handy-Rechnungen) auf gesamthaft rund CHF 9'000.00, was einem monatlichen Betrag von rund CHF 900.00 entspricht. Auch in Bezug auf C._____ kann davon ausgegangen werden, dass der Ehemann Zahlungen in diesem Umfang bis Ende des Jahres 2022 leistete. Die erwähnten Beiträge an die mündigen Kinder bewegen sich damit im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums, beläuft sich doch bereits der Grundbetrag pro volljähriges Kind grundsätzlich auf CHF 1'200.00, wozu beispielsweise noch Auslagen für das Studium und

99 / 115 für die Kommunikation treten, welche sich ohne Weiteres auf einige hundert Franken pro Monat belaufen dürften.

E. 14.3.1.3

Sind die Zahlungen des Ehemannes an die mündigen Kinder demnach im Grundsatz ausgewiesen und bewegen sie sich nach dem Gesagten auch im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums, das volljährigen Kindern grundsätzlich geschuldet ist, rechtfertigt es sich, für das Jahr 2022 die geleisteten Beiträge an die mündigen Kinder zu berücksichtigen, wobei diese vom gesamten Überschuss abzuziehen bzw. dem Überschussanteil des Ehemannes zuzuweisen sind. Der Einwand der Ehefrau, dass die Zahlungen an die mündigen Kinder den Überschuss von ihr und von E._____ zu Unrecht beschnitten, verfängt nicht. Zwar geht der den Umständen angemessene familienrechtliche Bedarf der Ehegatten und des unmündigen Kindes dem Volljährigenunterhalt vor. Dies gilt indes nicht für den Überschuss. Ein auf die übrigen Familienmitglieder aufzuteilender Überschuss kann vielmehr erst entstehen, wenn die Verpflichtung zur Leistung von Volljährigenunterhalt erfüllt ist (BGE 147 III 265 E. 7.3). Bei Zahlungen, welche im Rahmen der Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums erfolgen, ist für eine Berücksichtigung im Übrigen (entgegen der Ehefrau) nicht vorausgesetzt, dass diese mit dem Ehegatten abgesprochen werden.

E. 14.3.1.4

Gestützt auf die glaubhaft gemachten Zahlungen wird bei D._____ für das Jahr 2022 ein monatlicher Betrag von CHF 2'838.00 (Miete von CHF 1'321.00 zzgl. weiterer Beitrag von rund CHF 1'517.00) und bei C._____ ein solcher von CHF 2'208.00 (durchschnittliche Miete von rund CHF 1'308.00 zzgl. weiterer Beitrag von rund CHF 900.00) berücksichtigt. Aus Praktikabilitätsgründen bzw. damit keine weitere Unterhaltsphase gebildet werden muss, sind die (nur) für das Jahr 2022 ausgewiesenen Beiträge für die mündigen Kinder auf die gesamte erste Phase (März 2021 bis Dezember 2022) zu verteilen. Damit ergeben sich für diese Phase durchschnittliche monatliche Beträge von CHF 1'584.00 für D._____ (12 Mal CHF 2'838.00 geteilt durch 21.5 Monate) und von rund CHF 1'232.00 für C._____ (12 Mal CHF 2'208.00 geteilt durch 21.5 Monate). Ein Eigeneinkommen der mündigen Kinder wurde nicht geltend gemacht. Bei den Ausbildungszulagen wird davon ausgegangen, dass diese bis Ende Juli 2022, also bis zur Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit, von der Ehefrau bezogen wurden (vgl. RG act. I.2, II.49 u. II.80; RG act. III.52 f.; act. A.1, II.133 [186]). Dem Bezug der Ausbildungszulagen durch den Ehemann ab August 2022 wird dadurch Rechnung getragen, dass die bei der

Überschussverteilung in seinem Bedarf zu berücksichtigenden Beträge für Unterhaltsleistungen an D. _____ und C. _____ auf CHF 1'500.00 bzw. CHF 1'150.00 abgerundet werden. Im Ergebnis ist im Bedarf des Ehemannes ein

100 / 115 Überschussanteil von insgesamt CHF 2'650.00 für Volljährigenunterhalt zu berücksichtigen. Von einem Zugeständnis der Ehefrau (vgl. dazu E. 10.5.2.3 f.) betreffend Kosten von CHF 4'953.00 (D. _____) und CHF 4'158.00 (C. _____) ist im Übrigen nicht auszugehen, zumal jene eine Berücksichtigung des vor der Vorinstanz in Frage stehenden Betrags davon abhängig machte, dass der Ehemann die entsprechende Schuldpflicht anerkenne (vgl. RG act. I.2, II.98; RG act. VII.3, S. 26).

E. 14.3.1.5

Die Ehefrau macht geltend, ebenfalls Zahlungen an die mündigen Kinder geleistet zu haben. Allerdings rechtfertigt es sich nicht, ihr deshalb ebenfalls einen Teil des Überschusses vorab zuzuteilen. Ihr Erwerbseinkommen reicht nämlich nicht aus, um ihr eigenes familienrechtliches Existenzminimum zu decken; sie weist ein Manko auf. Sofern die Ehefrau in der Vergangenheit Beiträge an den Unterhalt der volljährigen Kinder geleistet hat, erfolgten diese demnach wohl aus den Unterstützungszahlungen ihres Vaters; ausserdem hat sie, wie erwähnt, vermutlich bis Ende Juli 2022 die Ausbildungszulagen für die Kinder bezogen. Der sich vorliegend ergebende Überschuss stammt allein aus dem Erwerbseinkommen des Ehemannes. Würde man der Ehefrau davon einen Teil zur Deckung der Kosten der mündigen Kinder zuteilen, würde daher im Ergebnis wiederum der Ehemann für diese Kosten aufkommen. Von einem entsprechenden Vorgehen ist folglich abzusehen. Die Frage, ob die Ehefrau die behaupteten Zahlungen an die mündigen Kinder ausreichend substantiiert bzw. glaubhaft gemacht hat – im Gegensatz zum Ehemann reichte sie keinen Kontoauszug ein, aus welchem konkrete Zahlungen von ihrer Seite hervorgehen würden, sondern legte sie hauptsächlich verschiedene Rechnungen und Quittungen ins Recht (vgl. act. C.2 ff. [184]), wobei sich auch unter Berücksichtigung ihrer diesbezüglichen Ausführungen in ihren Rechtsschriften nicht ergibt, für welche Position des (auch nach ihr massgeblichen) familienrechtlichen Existenzminimums sie von welchem Konto welche Beträge ausgegeben haben will – kann vor diesem Hintergrund offen gelassen werden. Die Zahlungen der Ehefrau für die Krankenkasse der mündigen Kinder sind zwar grundsätzlich glaubhaft, zumal die entsprechenden Rechnungen an sie adressiert waren (vgl. act. C.5 [184]), und werden überdies durch den Ehemann anerkannt; sie sind aber aus den erläuterten Gründen nicht zu berücksichtigen.

E. 14.3.1.6

Ab dem Jahr 2023 ist der Ehemann nicht mehr bereit, Zahlungen im vorherigen Umfang an die volljährigen Kinder zu leisten. Vielmehr setzt er in seinem Bedarf noch einen Betrag von CHF 2'894.00, also rund die Hälfte der zuvor geltend gemachten Kosten, für Mündigenunterhalt ein; neu berücksichtigt er dafür auch im Bedarf der Ehefrau einen gleich hohen Betrag (vgl. act. A.1,

101 / 115 II.43 ff. [184]). Er begründet dies damit, die Vorinstanz habe festgehalten, dass der Unterhalt für die volljährigen Kinder von beiden Eltern zu tragen sei (act. A.4, I.28 [184]). Bei der fraglichen Stelle im angefochtenen Urteil (act B.1, E. 6.6.9 i.f.) handelt es sich indes um eine allgemeine, nicht auf den konkreten Fall bezogene Feststellung, wonach die Eltern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit grundsätzlich

gleichermaßen verpflichtet sind, einen finanziellen Beitrag an den Lebensunterhalt volljähriger Kinder zu leisten. Allein gestützt darauf besteht daher kein Grund, ab dem Jahr 2023 von einer hälftigen Beteiligung der Ehegatten am Unterhalt der volljährigen Kinder bzw. von den vom Ehemann geltend gemachten Positionen auszugehen. Im Gegensatz zum Jahr 2022 kann für das Jahr 2023 auch nicht mehr auf bereits erfolgte, belegte Zahlungen abgestellt werden. Den Ausführungen des Ehemannes (vgl. act. A.1, II.25 ff. u. II.43 ff. [184]; act. A.4, I.28 [184]) kann aber die grundsätzliche Bereitschaft entnommen werden, jeweils die Hälfte der Mietkosten der mündigen Kinder sowie je die Hälfte von rund CHF 1'517.00 an weiteren Kosten, demnach monatlich insgesamt CHF 1'476.00 für C._____ und CHF 1'419.00 für D._____, zu übernehmen. Sodann steht fest, dass der Ehemann diese Zahlungen aus seinem Einkommen zu leisten vermag. Wie bereits ausgeführt wurde, handelt es sich hierbei im Übrigen um Beiträge, welche sich im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums bewegen und die damit grundsätzlich geschuldet sind. Selbst wenn man im Rahmen der Ermittlung des Volljährigenunterhalts aufgrund der Zuwendungen ihres Vaters sodann von einer gleichen Leistungsfähigkeit der Ehefrau und damit von ihrer Pflicht, die Hälfte des Volljährigenunterhalts zu übernehmen, ausgehen würde, müsste der Ehemann einen Beitrag in der errechneten Höhe, also von insgesamt CHF 2'895.00, für Mündigenunterhalt leisten. Namentlich dürfte das familienrechtliche Existenzminimum (neben den Mietkosten) den Betrag von insgesamt rund CHF 1'517.00 pro Kind und Monat deutlich überschreiten, beträgt doch bereits der Grundbetrag CHF 1'200.00, wozu noch Krankenkassenprämien und Gesundheitskosten, eine Kommunikationspauschale, die Kosten für Versicherungen sowie die Ausbildungskosten treten. Unter diesen Umständen können auch die durch den Ehemann bezogenen Ausbildungszulagen unberücksichtigt bleiben. Im Ergebnis rechtfertigt es sich, dem Ehemann in den Phasen 2 und 3 aus dem Überschuss vorab einen Betrag von insgesamt CHF 2'895.00 (CHF 1'476.00 für C._____ und CHF 1'419.00 für D._____) zuzuteilen. Bei der Ehefrau ist auch in diesen Phasen auf eine Anrechnung zu verzichten, da sie aus ihrem Einkommen nicht leistungsfähig ist und eine entsprechende Berücksichtigung daher zu verfälschten Resultaten führen würde. Sie hat ihren Anteil am Volljährigenunterhalt, sofern sie einen solchen übernimmt, aus den Zuwendungen ihres Vaters zu leisten, wozu sie ohne Weiteres in der Lage ist (vgl. E. 8.2.3).

102 / 115

E. 14.3.2

Überschussanteil von E._____ Vorliegend erhält E._____ in der ersten Phase einen Überschussanteil von rund CHF 2'000.00 und in der zweiten Phase einen solchen von rund CHF 2'200.00 (vgl. nachfolgend E. 15.1 f.). Obschon es sich hierbei zweifellos um einen überdurchschnittlich hohen Überschussanteil handelt, besteht kein Anlass, diesen zu kürzen. So hat E._____ grundsätzlich unabhängig von seinem konkret ausgewiesenen Bedarf Anspruch darauf, von der überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit seiner Eltern zu profitieren bzw. am erwiesenermaßen ausserordentlich hohen Lebensstandard der Familie teilzuhaben. Dies muss vorliegend aufgrund des Alters von E._____ und der glaubhaft gemachten hohen Ausgaben für nicht im Grundbedarf enthaltene Positionen wie Hobbys, weitere Freizeitaktivitäten, Ferien etc. umso mehr gelten. Demnach hat keine Limitierung des Anteils von E._____ am Überschuss zu erfolgen.

E. 14.3.3

Überschussanteil der Ehefrau

E. 14.3.3.1

Zwischen den Parteien ist weiter streitig, wie in Bezug auf den in Phase 3 freiwerdenden Überschussanteil von E._____ – der Volljährigenunterhalt ist nach dem Gesagten auf das familienrechtliche Existenzminimum inklusive Ausbildungskosten begrenzt (vgl. dazu E. 10.5.3.1), weshalb E._____ ab Erreichen der Volljährigkeit kein Überschussanteil mehr zuzusprechen ist – vorgegangen werden soll bzw. ob dieser teilweise der Ehefrau (im Sinne einer Erhöhung ihres Überschussanteils) angerechnet werden soll. Vermutungsweise ist bei Eintreten der wirtschaftlichen Selbständigkeit bzw. Volljährigkeit eines Kindes davon auszugehen, dass die dadurch freiwerdenden Mittel, wäre es nicht zur Trennung bzw. Scheidung der Ehegatten gekommen, zugunsten der ehelichen Lebenshaltung verwendet worden und damit nicht dem Sparen oder einzig dem unterhaltspflichtigen Ehegatten zugute gekommen wären (BGE 134 III 577 E. 8; BGer 5A_112/2020 v. 28.3.2022 E. 6.2 m.w.H.; Spycher/Maier, a.a.O., Rz. 2.89 ff.). Auf diese Vermutung ist auch vorliegend abzustellen, zumal keine Hinweise dafür bestehen, dass der freiwerdende Überschussanteil einer (bis anhin nicht bestehenden) Sparquote zugeführt worden oder alleine dem Ehemann zugekommen wäre. Daher erscheint es als gerechtfertigt, den durch die Volljährigkeit von E._____ freiwerdenden Überschussanteil beiden Ehegatten je hälftig anzurechnen.

E. 14.3.3.2

Der Argumentation des Ehemannes, wonach der Überschussanteil der Ehefrau zu beschränken sei, ansonsten es bei dieser zufolge ihres erhöhten Erwerbseinkommens zu einer Vergrösserung des Überschussanteils und damit zu

103 / 115 einer (unzulässigen) Erhöhung des Lebensstandards gegenüber dem von der Vorinstanz festgestellten Standard komme, kann nicht gefolgt werden. Zum einen wird der Ehefrau gar kein höheres Erwerbseinkommen angerechnet (vgl. E. 8.1.4). Zum anderen wird der Überschussanteil der Ehefrau vorliegend im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil mit Ausnahme der zweiten Phase nicht erhöht (vgl. E. 15). Dass dort ein grösserer Überschuss resultiert, hängt (einzig) damit zusammen, dass sich die Ehefrau während dieser Phase entgegen den damaligen Annahmen der Vorinstanz noch in der ehelichen Wohnung aufhielt bzw. aufhalten wird, was bei ihr zu tieferen Wohnkosten für diese Phase führt. Weitere Gründe für eine Limitierung des Überschussanteils der Ehefrau – beispielsweise aufgrund der Zuwendungen des Vaters der Ehefrau – machte der Ehemann weder erstinstanzlich noch im vorliegenden Verfahren geltend.

E. 15

75 Arbeitswegkosten 0 0 Auswärtige Verpflegung 0 0 Schulkosten 227 Steuern 1'279
10'349 Kommunikation 120 120 Serafe 30 30 Versicherungen 178 178 Private
Unfallversicherung 23 24 VBZ-Abonnement 66 Swisscom-Abonnement 83 Fahrkosten
Besuchsrecht 305 Unterhalt für C._____ 0 0 Unterhalt für D._____ 0 0 Total 7'968 3'030
13'185 679 24'862 Überschuss/Manko -2'777 -3'030 13'565 -399 7'359 Leistungsfähigkeit
in % 0.00 100 Volljährigenunterhalt 2'895 -2'895 Anteil am restlichen Überschuss 2'232
2'232 4'464 Berechnung Unterhalt Grundbedarf 7'968 3'030 13'185 679 24'862
Überschussanteil 2'232 5'127 7'359 ./ eigenes Einkommen -5'191 -280 -26'750 -32'221
Unterhaltsbeitrag 5'009 2'750 -8'438 679 0

E. 15.1

Unterhalt für die Phase 1: 1. März 2021 bis 31. Dezember 2022 Ehefrau E. _____ bei Ehefrau Ehemann E. _____ bei Ehemann Total Einkommen R. _____ 3'019 X. _____ AG 1'578 S. _____ AG 2'702 T. _____ Co. 0 Erbgemeinschaft I. _____ 19'451 Hypothetisches Einkommen Ehemann 0 Hypothetisches Einkommen Ehefrau 4'304 Familienzulagen 243 Total 4'304 243 26'750 0 31'297 Familienrechtlicher Grundbedarf Grundbetrag 1'350 300 1'350 300 Wohnkosten 0 0 0 0 Heiz- und Nebenkosten 507 254 Krankenkasse KVG 476 106 412 Krankenkasse VVG 447 57 164 Gesundheitskosten 89 59 75 Arbeitswegkosten 0 0 Auswärtige Verpflegung 0 0 Schulkosten 227 Steuern 1'348 759 9'232

104 / 115 Kommunikation 120 120 Serafe 30 30 Versicherungen 178 178 Private Unfallversicherung 23 24 VBZ-Abonnement 66 Swisscom-Abonnement 83 Fahrkosten Besuchsrecht 305 Unterhalt für C. _____ 0 0 Unterhalt für D. _____ 0 0 Total 4'873 1'935 11'561 300 18'669 Überschuss/Manko -569 -1'692 15'189 -300 12'628 Leistungsfähigkeit in % 0.00 100.00 Volljährigenunterhalt 2'650 -2'650 Anteil am restlichen Überschuss 3'991 998 3'991 998 9'978 Berechnung Unterhalt Grundbedarf 4'873 1'935 11'561 300 18'669 Überschussanteil 3'991 998 6'641 998 12'628 ./.. eigenes Einkommen -4'304 -243 -26'750 -31'297 Unterhaltsbeitrag 4'560 2'690 -8'548 1'298 0 Da die Ehefrau nicht leistungsfähig ist, ist der Ehemann verpflichtet, den Barunterhalt von E. _____ von CHF 3'988.00 allein zu tragen, wobei er der Ehefrau für E. _____ nur denjenigen Teil am Barunterhalt zu bezahlen hat, den er nicht bereits selbst erbringt (CHF 1'298.00), demnach CHF 2'690.00. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (act. B.1, E. 6.10.1) ist für den Monat März 2021 je nur die Hälfte der obenstehenden Unterhaltsbeiträge geschuldet, zumal die Trennung der Ehegatten am 14. März 2021 erfolgte und der erste Monat der ersten Phase mithin nur rund einen halben Monat dauerte. Für den Monat März 2021 resultiert demnach ein Unterhaltsbeitrag von CHF 1'345.00 für E. _____ und ein solcher von CHF 2'280.00 für die Ehefrau.

E. 15.2

Unterhalt für die Phase 2: 1. Januar 2023 bis 31. März 2024 Ehefrau E. _____ bei Ehefrau Ehemann E. _____ bei Ehemann Total Einkommen R. _____ 3'019 X. _____ AG 1'578 S. _____ AG 2'702 T. _____ Co. 0 Erbgemeinschaft I. _____ 19'451 Hypothetisches Einkommen Ehemann 0 Hypothetisches Einkommen Ehefrau 5'191

105 / 115 Familienzulagen 280 Total 5'191 0 26'750 280 32'221 Familienrechtlicher Grundbedarf Grundbetrag 1'350 300 1'350 300 Wohnkosten 0 0 0 0 Heiz- und Nebenkosten 507 254 Krankenkasse KVG 480 106 412 Krankenkasse VVG 447 57 164 Gesundheitskosten 89

E. 15.3

Unterhalt für die Phase 3: ab 1. April 2024 Ehefrau E. _____ bei Ehefrau Ehemann E. _____ bei Ehemann Total Einkommen R. _____ 3'019 X. _____ AG 1'578 S. _____ AG 2'702 T. _____ Co. 0

106 / 115 Erbgemeinschaft I. _____ 19'451 Hypothetisches Einkommen Ehemann 0 Hypothetisches Einkommen Ehefrau 5'191 Familienzulagen 280 Total 5'191 0 26'750 280 32'221 Familienrechtlicher Grundbedarf Grundbetrag 1'350 425 1'350 425 Wohnkosten 3'667 1'833 Heiz- und Nebenkosten 507 254 Krankenkasse KVG 480 300 412 Krankenkasse VVG 447 57 164 Gesundheitskosten 89

E. 15.4

Geschuldete Unterhaltsbeiträge Im Ergebnis resultieren damit die folgenden Unterhaltsbeiträge: - März 2021: CHF 1'345.00 für E._____ und CHF 2'280.00 für die Ehefrau; - April 2021 bis Dezember 2022: CHF 2'690.00 für E._____ und CHF 4'560.00 für die Ehefrau;

107 / 115 - Januar 2023 bis März 2024: CHF 2'644.00 für E._____ und CHF 3'935.00 für die Ehefrau; - Ab April 2024: CHF 2'750.00 für E._____ und CHF 5'009.00 für die Ehefrau. Damit sind beide Berufungen im Hinblick auf die Unterhaltsbeiträge teilweise gutzuheissen.

E. 16

Anrechnung bereits bezahlter Beträge

E. 16.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz erachtete es als glaubhaft, dass der Ehemann bereits einen Betrag von CHF 2'284.75 an den Unterhalt der Ehefrau und von E._____ geleistet habe und berechtigte ihn, diesen Betrag mit den von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträgen zu verrechnen (act. B.1, E. 6.11).

E. 16.2

Rüge des Ehemannes

E. 16.2.1

Der Ehemann bringt vor, er habe im Jahr 2021 für E._____ insgesamt CHF 6'609.00 zuzüglich die Kosten für das Mobiltelefon von monatlich CHF 83.00 bezahlt, insgesamt also CHF 7'355.85 (act A.1, II.28 [184]).

E. 16.2.2

Die Ehefrau anerkennt, dass der Ehemann CHF 6'609.00 an E._____ sowie CHF 746.85 an die Swisscom geleistet hat; sie sei jedoch nicht Empfängerin dieser Zahlungen gewesen. Die an E._____ geleisteten Zahlungen seien mit ihr nicht abgesprochen gewesen und sie wäre damit nicht einverstanden gewesen. Ausserdem könne der Unterhalt rechtsgültig nur an sie und nicht an E._____ geleistet werden. Sodann sei davon auszugehen, dass es sich um Zahlungen im Rahmen der Unterhaltspflicht des Ehemannes E._____ gegenüber, wenn dieser sich bei ihm aufhalte, handle. Eine Verrechnung dieser Zahlungen mit dem für E._____ geschuldeten Unterhalt sei daher nicht zulässig. Sie sei nur mit der Verrechnung der an die Swisscom geleisteten Zahlungen von insgesamt CHF 746.85 sowie mit der Verrechnung der Zahlung über CHF 218.95 gemäss dem Entscheid der Vorinstanz einverstanden (act. A.2, II.62 ff. [184]).

E. 16.2.3

In seiner Replik hält der Ehemann fest, dass die Zahlungen sehr wohl mit der Ehefrau abgesprochen gewesen seien, zumal diese schon vor der Trennung vom gemeinsamen Konto der Parteien erfolgt seien. Abgesehen davon habe der andere Elternteil nicht zuzustimmen, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil Unterhaltszahlungen leiste. Da die Ehefrau nicht alleinige Obhutsinhaberin sei, werde auch die Zahlungspflicht an sie bestritten. Zudem habe es vor dem im Ok-

108 / 115 tober 2022 mitgeteilten Entscheid vom März 2022 gar keine Obhutsregelung gegeben, weshalb die Eltern schlicht verpflichtet gewesen seien, Unterhalt durch Pflege,

Erziehung und Geldzahlung zu leisten (act. A.4, I.30 ff. [184]).

E. 16.3

Rüge der Ehefrau

E. 16.3.1

Die Ehefrau rügt, die durch den Ehemann an E._____ geleisteten Zahlungen von CHF 1'000.00 und CHF 900.00 seien mit ihr nicht abgesprochen gewesen und sie wäre damit nicht einverstanden gewesen. Der Unterhalt könne rechtsgültig nur an sie geleistet werden. Ferner werde für E._____ beim Ehemann in Phase 1 auch ein Grundbetrag von CHF 300.00 sowie ein Überschussanteil von CHF 2'441.00 angerechnet, weshalb davon auszugehen sei, dass es sich um Zahlungen des Ehemannes an E._____ im Rahmen seiner Unterhaltspflicht E._____ gegenüber, wenn dieser sich bei ihm aufhalte, handle. Daher könne kein Abzug vom an sie geschuldeten Unterhalt für E._____ erfolgen. Der Ehemann könne nur Zahlungen von insgesamt CHF 384.75 mit seiner Unterhaltspflicht verrechnen (act. A.1, II.141 ff. [186]).

E. 16.3.2

Der Ehemann bestreitet die Ausführungen der Ehefrau. Diese habe für E._____ keinerlei Kosten bezahlt, welche nicht Wohnen oder Essen betreffen. Er habe lediglich die Zahlungen mit dem Vermerk "Support" an E._____ in dem Rahmen weitergeführt, wie sie schon vor der Trennung ab dem gemeinsamen Konto erfolgt seien. Da E._____ einen Überschuss erhalte, der auch Taschengeld beinhalte, seien die Zahlungen an ihn sehr wohl zu berücksichtigen. Im Übrigen verweist der Ehemann auf seine eigene Berufung (act. A.2, II.224 f. [186]).

E. 16.3.3

In ihrer Replik erwidert die Ehefrau, sie habe für E._____ durchaus weitere Ausgaben als jene für Wohnen und Essen getätigt und es fielen ihr auch zahlreiche weitere Kosten an. Sodann lasse sie E._____ unregelmässige Barzahlungen zu seiner freien Verfügung zukommen. Im Übrigen hält sie an den Ausführungen in ihrer Berufung fest und verweist auf die Ausführungen in ihrer Berufungsantwort (act. A.6, II.103 f. [186]).

E. 16.3.4

Der Ehemann anerkennt die Bezahlung der Krankenkassenprämien für E._____ durch die Ehefrau, bestreitet hingegen die übrigen durch sie behaupteten Kosten (act. A.8, II.61 [186]).

E. 16.4

Beurteilung durch die Berufungsinstanz Der Ehemann kann sich bereits geleistete Zahlungen an die von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträge anrechnen lassen. Eine Anrechnung ist aber nur gerechtfertigt,

109 / 115 sofern der Ehemann Auslagen bezahlt hat, die von der geschuldeten Unterhaltszahlung erfasst sind, also Auslagen, die den Bedarf der Ehefrau, den Bedarf von E._____ bei der Ehefrau oder den E._____ bei dieser angerechneten Überschussanteil betreffen, nicht aber Auslagen für E._____, die beim Ehemann selbst anfallen bzw. welche er direkt an E._____ zu leisten hat, wie den hälftigen Anteil am Grundbetrag sowie den E._____ bei ihm angerechneten Überschussanteil. Da beim Ehemann in der ersten Phase Kosten von rund CHF 1'300.00 (Grundbetrag von CHF 300.00 plus hälftiger Überschuss von rund CHF

1'000.00) für E._____ angerechnet bzw. berücksichtigt – respektive von dem der Ehefrau für E._____ geschuldeten Unterhalt abgezogen – werden und die geltend gemachten Zahlungen von CHF 6'609.00 von Februar 2022 bis November 2022 bzw. von durchschnittlich rund CHF 661.00 pro Monat (act. B.4 [184]) den genannten Betrag nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass der Ehemann durch die Leistung dieser Zahlungen seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber E._____ erfüllt hat. Ein Abzug vom Unterhalt für E._____, den der Ehemann an die Ehefrau zu leisten hat, ist daher nicht gerechtfertigt. Demgegenüber betreffen die Zahlungen an die Swisscom Kosten, die im Bedarf von E._____ bei der Ehefrau angerechnet werden, weshalb diese an den der Ehefrau für E._____ geschuldeten Unterhalt anzurechnen sind. Ebenfalls vom geschuldeten Unterhalt abzuziehen ist die Zahlung des Ehemannes an die Ehefrau über CHF 218.95 (RG act. II.55, S. 17), was von Letzterer im Übrigen anerkannt wird. Demzufolge sind die Zahlungen für die Swisscom-Rechnungen von E._____ in Höhe von insgesamt CHF 746.85 (act. B.5 [184]) sowie die Zahlung an die Ehefrau von CHF 218.95 als bereits geleisteter Unterhalt zu berücksichtigen, insgesamt also CHF 965.80. Vor diesem Hintergrund kann die Frage, ob der Ehemann die übrigen Beträge überhaupt mit befreiender Wirkung an E._____ direkt hätte leisten dürfen, offen gelassen werden. Damit ist die Berufung der Ehefrau in diesem Punkt teilweise gutzuheissen und die Berufung des Ehemannes abzuweisen.

E. 16.5

Zahlungen während des Berufungsverfahrens Während des Berufungsverfahrens war der Ehemann bereits zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet (vgl. act. F.1, Dispositivziff. 2). Sofern er über die oben erwähnten Beträge hinaus nachweislich Unterhaltszahlungen für die Ehefrau und E._____ geleistet hat, ist er berechtigt, diese Zahlungen an die vorliegend festgelegten Unterhaltsbeiträge anzurechnen bzw. zu viel geleistete Zahlungen mit künftig zu entrichtenden Unterhaltsbeiträgen zu verrechnen (vgl. Maier/Vetterli, a.a.O., N 47c zu Art. 176 ZGB).

110 / 115

E. 17

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 17.1

Vorinstanzliches Verfahren Die Vorinstanz verpflichtete die Parteien, die Gerichtskosten von CHF 5'000.00 je hälftig zu übernehmen und sprach keine Parteientschädigungen zu (act. B.1, E. 10 u. Dispositivziff. 14). Eine Aufhebung dieser Anordnung wird von den Parteien in den Berufungsverfahren nicht verlangt, weshalb sie zu bestätigen ist.

E. 17.2

Berufungsverfahren

E. 17.2.1

Rechtliche Grundlagen Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, das heisst die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Dabei gilt bei Nichteintreten und bei Klagerückzug die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage hingegen die beklagte Partei als unterliegend. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Diese Kostenverteilungsregel verlangt, den Verfahrensausgang mit

den von den Parteien gestellten Rechtsbegehren zu vergleichen. Art. 107 ZPO sieht für verschiedene typisierte Fälle (darunter unter anderem für familienrechtliche Verfahren [vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO]) vor, dass das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann. Eine auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO gestützte Abweichung vom Unterliegerprinzip nach Art. 106 ZPO fällt rechtsprechungsgemäss dort in Betracht, wo verschiedene streitige Punkte nicht gegeneinander aufgerechnet werden können, weil es sich nur zum Teil um vermögensrechtliche Ansprüche handelt oder die wirtschaftliche Leistungskraft der Parteien erheblich unterschiedlich ist (BGer 5A_184/2023 v. 5.10.2023 E. 6.3; David Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 6 ff. zu Art. 106 ZPO).

E. 17.2.2

Hauptpunkte der Berufung Die Hauptpunkte der Berufung waren die Zuteilung der ehelichen Wohnung und die Höhe des für die Ehefrau und E._____ zu leistenden Unterhalts, weshalb diese beiden Punkte im Hinblick auf die Kostenverteilung näher zu betrachten sind.

111 / 115

E. 17.2.3

Prozessausgang hinsichtlich Zuteilung der ehelichen Wohnung Im Hinblick auf die Zuteilung der ehelichen Wohnung unterliegt die Ehefrau, da jene in Übereinstimmung mit der Vorinstanz dem Ehemann zugewiesen wird. Lediglich für die Dauer des Berufungsverfahrens darf die Ehefrau in der ehelichen Wohnung bleiben; insoweit obsiegt sie im Massnahmeverfahren.

E. 17.2.4

Prozessausgang hinsichtlich Ehegatten- und Kindesunterhalt

E. 17.2.4.1

Für die Phase 1 (14. März 2021 bis 31. Dezember 2022 bzw. 21.5 Monate) sprach die Vorinstanz ehelichen Unterhalt in Höhe von monatlich CHF 4'617.00 und Kindesunterhalt von CHF 2'136.00 pro Monat zu (act. B.1, Dispositivziff. 7 u. 8, je lit. a u. b), insgesamt somit CHF 145'190.00 für die ganze Phase. Die Ehefrau wollte insgesamt CHF 404'200.00 (vgl. act. A.9, Rechtsbegehren Ziff. 3 [186]), also CHF 259'010.00 mehr als von der Vorinstanz festgelegt, erhalten und der Ehemann insgesamt rund CHF 11'880.00 (vgl. act. A.1, Rechtsbegehren Ziff. 3 u. 4, je lit. a u. b [184]), also rund CHF 133'310.00 weniger als von der Vorinstanz festgelegt, leisten. Im Ergebnis werden der Ehefrau für sich und E._____ rund CHF 155'900.00 zugesprochen und erhält sie damit rund CHF 10'710.00 mehr als von der Vorinstanz festgelegt, insgesamt aber rund CHF 248'300.00 weniger als angestrebt. Der Ehemann muss im Ergebnis rund CHF 10'710.00 mehr leisten als von der Vorinstanz festgelegt bzw. insgesamt rund CHF 144'020.00 mehr als angestrebt. Die Ehefrau ist damit mit ihrer Berufung praktisch vollumfänglich und der Ehemann mit seiner Berufung vollumfänglich unterlegen. Betrachtet man die angestrebten Beträge, ist die Abweichung bei der Ehefrau (trotz teilweisen Obsiegens) aber deutlich grösser. Sie erhält wie erwünscht rund CHF 248'300.00 weniger als angestrebt, während der Ehemann rund CHF 144'020.00 mehr bezahlen muss als angestrebt. Er ist daher von einem Obsiegen in der ersten Phase von rund 63% seitens des Ehemannes sowie von rund 37% auf

Seiten der Ehefrau auszugehen.

E. 17.2.4.2

Gemäss der Berechnung der Berufungsinstanz entspricht die Phase 2 dem Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2024 bzw. einer Zeitdauer von 15 Monaten, während diese Phase gemäss der Vorinstanz nur bis zum 29. Februar 2024 und mithin lediglich 14 Monate dauerte; auch die Parteien rechneten mit einer entsprechenden Dauer. Um eine rechnerische Vergleichbarkeit der verschiedenen Beträge gewährleisten zu können, wird an dieser Stelle ebenfalls mit einer Dauer der Phase 2 von 14 Monaten gerechnet. Die Vorinstanz sprach für diese Phase ehelichen Unterhalt von CHF 5'248.00 und Kindesunterhalt von CHF 3'493.00 pro Monat zu (act. B.1, Dispositivziff. 7 u. 8, je lit. c), somit insge-

112 / 115 samt rund CHF 122'375.00 für die ganze Phase. Die Ehefrau verlangte Unterhaltszahlungen von insgesamt rund CHF 297'725.00 (vgl. act. A.9, Rechtsbegehren Ziff. 3 [186]), der Ehemann machte solche von insgesamt rund CHF 51'620.00 geltend (vgl. act. A.1, Rechtsbegehren Ziff. 3 u. 4, je lit. c [184]). Im Ergebnis erhält die Ehefrau für sich und E. _____ (gerechnet auf 14 Monate) insgesamt rund CHF 92'100.00 zugesprochen und erhält damit rund CHF 30'275.00 weniger als von der Vorinstanz festgelegt, insgesamt rund CHF 205'625.00 weniger als angestrebt. Der Ehemann muss im Ergebnis rund CHF 30'275.00 weniger als von der Vorinstanz festgelegt leisten, aber immer noch rund CHF 40'480.00 mehr als angestrebt. Die Ehefrau ist damit mit ihrer Berufung vollumfänglich unterlegen, während der Ehemann mit seiner Berufung zu rund 40% obsiegt. Betrachtet man wiederum nicht das abstrakte Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen, sondern die Abweichung von den angestrebten Beträgen, ist von einem Obsiegen in der zweiten Phase von rund 84% auf Seiten des Ehemannes sowie von rund 16% seitens der Ehefrau auszugehen.

E. 17.2.4.3

Die Dauer der Phase 3, welche am 1. April 2024 beginnt, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Aus diesem Grund wird für diese Phase nicht (wie für die Phasen 1 und 2) mit den insgesamt darauf entfallenden Beträgen gerechnet, sondern auf die monatlich zu leistenden Unterhaltszahlungen abgestellt. Die Vorinstanz sprach ehelichen Unterhalt von CHF 6'031.00 und Kindes- bzw. Volljährigenunterhalt von CHF 2'260.00 pro Monat zu (act. B.1, Dispositivziff. 7 u. 8, je lit. d), insgesamt also CHF 8'291.00 pro Monat. Die Ehefrau verlangte monatliche Unterhaltsbeiträge von insgesamt CHF 23'930.00 (vgl. act. A.9, Rechtsbegehren Ziff. 3 [186]), der Ehemann ging von zu zahlenden Unterhaltsbeiträgen von insgesamt rund CHF 2'952.00 aus (vgl. act. A.1, Rechtsbegehren Ziff. 3 u. 4, je lit. d [184]). Im Ergebnis erhält die Ehefrau für sich und E. _____ monatlich CHF 7'759.00 zugesprochen und erhält damit pro Monat CHF 532.00 weniger als von der Vorinstanz festgelegt respektive CHF 16'171.00 weniger als angestrebt. Der Ehemann muss im Ergebnis monatlich CHF 532.00 weniger zahlen als von der Vorinstanz festgelegt, insgesamt aber immer noch CHF 4'807.00 pro Monat mehr leisten als angestrebt. Damit unterliegt die Ehefrau mit ihrer Berufung vollumfänglich und der Ehemann mit seiner Berufung praktisch vollumfänglich. In Berücksichtigung der Differenz zu den angestrebten Beträgen ist für die dritte Phase von einem Obsiegen des Ehemannes zu rund 77% sowie einem solchen der Ehefrau von rund 23% auszugehen.

E. 17.2.4.4

Insgesamt ist damit von einem Obsiegen des Ehemannes im Unterhaltspunkt von ungefähr 75% auszugehen, während die Ehefrau im Umfang von circa 25% obsiegt.

E. 17.2.5

Ergebnis

E. 17.2.5.1

Unter diesen Umständen sowie in Anbetracht des der Berufungsinstanz zustehenden Ermessens rechtfertigt es sich, die Kosten der Berufungsverfahren, welche gestützt auf den geltenden Gebührenrahmen für Berufungsentscheide (Art. 9 VGZ [BR 320.210]) und unter Berücksichtigung der Komplexität der Sache sowie des beträchtlichen gerichtlichen Aufwandes auf insgesamt CHF 16'000.00 festzusetzen sind, zu drei Vierteln, mithin im Umfang von CHF 12'000.00, der Ehefrau und zu einem Viertel, das heisst im Umfang von CHF 4'000.00, dem Ehemann aufzuerlegen. Die auferlegten Gerichtskosten sind mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen in der Höhe von je CHF 4'000.00 (vgl. act. D.2) zu verrechnen (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die verbleibende Restforderung des Kantons (Kantonsgericht von Graubünden) gegenüber der Ehefrau beläuft sich auf CHF 8'000.00.

E. 17.2.5.2

Bei diesem Ausgang hat die Ehefrau dem Ehemann eine Parteientschädigung in der Höhe der Hälfte seiner Parteikosten zu leisten (vgl. zu dieser sog. Bruchteilsverrechnung KGer GR ZK1 14 115 v. 17.9.2015 E. 15b sowie Peter Schnyder/Micha Nydegger, Zur Berechnung der Parteientschädigung nach Art. 106 und 107 ZPO bei teilweisem Obsiegen: Bruchteils- oder Betragsverrechnung?, in: ZGRG 1/16, S. 3 ff.). Rechtsanwalt Schindler macht in seiner Kostennotiz vom 8. September 2023 einen Aufwand von 74.59 Stunden à CHF 380.00, mithin von total CHF 28'344.20, geltend (act. G.3). Der zeitliche Aufwand erscheint angemessen, auch im Vergleich zur Gegenpartei, welche einen Aufwand von insgesamt 129.17 Stunden geltend macht (act. G.4). Anzupassen ist jedoch der Stundenansatz, welcher maximal CHF 270.00 bzw. bei Fehlen einer Honorarvereinbarung praxisgemäss CHF 240.00 beträgt (vgl. Art. 2 f. HV [BR 310.250]; KGer GR ZK2 22 6 v. 8.9.2022 E. 3.3.2 m.w.H.); mangels eingereichter Honorarvereinbarung ist demnach vorliegend von einem Stundenansatz von CHF 240.00 auszugehen. Unter Einbezug der praxisgemäss gewährten Spesenpauschale von 3% sowie der in der Berufungsschrift beantragten Mehrwertsteuer (act. A.1, Rechtsbegehren Ziff. 6 [184]) resultiert somit ein massgebliches Honorar von total CHF 19'858.40 (74.59 Stunden à CHF 240.00 zzgl. Spesen von 3% und MwSt. von 7.7%), wobei die Ehefrau dem Ehemann die Hälfte und damit einen Betrag von CHF 9'929.20 zu ersetzen hat.

114 / 115